

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmman; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

1. Blutspenderehrung

Auf die Sitzungsvorlage 639/2020 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt Frau Fleischer und Frau Blessing vom DRK, die die Auszeichnung und Ehrung unterstützen.

In seiner Rede anlässlich der Blutspenderehrung spricht der Vorsitzende den Blutspenderinnen und Blutspendern Dank und Anerkennung aus. Nächstenliebe, Verantwortungsgefühl und Hilfsbereitschaft sind für sie gelebte echte Werte. Dies ist in der aktuellen Zeit nochmals deutlich höher einzuschätzen. Wo in Zeiten der Pandemie zum Abstand halten aufgerufen wird, rücken die Blutspenderinnen und Blutspender sinnbildlich für die Allgemeinheit zusammen. Als kleines Zeichen großer Anerkennung und Wertschätzung erhalten die für zehnmaliges, 25-maliges, 50-maliges und 75-maliges Blutspenden zu ehrenden Personen neben der Ehrenurkunde und Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes ein Präsent der Gemeinde Berglen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bürgermeister Ablage DRK
1 x Vorzimmer

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/639/2020	Az.:
Datum der Sitzung 27.10.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Blutspenderehrung

Der Blutspendendienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) organisiert gemeinsam mit der Gemeinde Berglen alljährlich die Ehrung der örtlichen Blutspenderinnen und Blutspender, die sich besonders häufig mit freiwilligen und unentgeltlichen Blutspenden in den Dienst der Allgemeinheit gestellt haben.

Die jährliche Blutspenderehrung war in den letzten Jahren fester Bestandteil der Bürgerversammlung der Gemeinde, die aber nun aufgrund der Corona-Pandemie dieses Jahr leider nicht stattfinden wird. Als Alternative bietet sich deshalb die heutige Gemeinderatssitzung an.

Die Ehrung erfolgt im Auftrag und im Namen des Deutschen Roten Kreuzes. Neben Ehrenurkunde und Ehrennadel erhalten die Blutspenderinnen und Blutspender ein Präsent der Gemeinde Berglen als Dank für ihre Bereitschaft zur Nächstenhilfe durch ihre Blutspende.

Folgende Blutspender/innen sollen geehrt werden:

Für zehnmaliges Blutspenden:

Frau Sabine Schmidts und Herr Kevin Klenk

Für 25-maliges Blutspenden:

Frau Heike Bay und Herr Markus Stricker

Für 50-maliges Blutspenden:

Herr Peter König

Für 75-maliges Blutspenden:

Herr Rolf Jung und Herr Gerd Wahl

Die Ehrung durch Bürgermeister Maximilian Friedrich findet gleich zu Beginn der Sitzung statt. Ebenso werden Frau Petra Fleischer und Frau Beate Blessing vom DRK die Auszeichnungen unterstützen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler:

1 x Bürgermeister Ablage DRK
1 x Vorzimmer

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

Sitzung des Gemeinderats	17.11.2020
Sitzung des Bau- und Umweltausschusses	24.11.2020
Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses	01.12.2020 entfällt und wird verlegt

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 29.09.2020 gefassten
Beschlüsse**

Bürgermeister Maximilian Friedrich gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 29.09.2020 einstimmig beschlossen hat, die Besuche bei den Altersjubilaren bis März 2021 aufgrund der Corona-Pandemie auszusetzen. Die Angelegenheit wird im Februar 2021 erneut im Gemeinderat beraten.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.3. Bekanntgaben
- Volkstrauertag am 15.11.2020**

Der Vorsitzende informiert, dass die Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertags am Sonntag, 15.11.2020 um 14.00 Uhr im Freien auf dem Friedhof Oppelsbohm stattfinden wird.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.4. Bekanntgaben
- Corona-Situation in Berglen**

Der Vorsitzende informiert über die aktuellen Corona-Fallzahlen in der Gemeinde Berglen. Positiv getestet sind momentan sechs Personen (dies entspricht ~ 92 / 100.000 Einwohnern). Als Kontaktpersonen Kategorie 1 sind 25 Personen in Quarantäne. Die Nachverfolgung der Kontaktpersonen ist für das Ordnungsamt jedoch ziemlich zeitaufwendig. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen und der Pandemiestufe 3 ist eine vorherige Terminvereinbarung im Rathaus seit 21.10.2020 wieder erforderlich. Das Bürgerbüro hat weiterhin zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Jedoch erfolgt der Einlass nur nach vorherigem Klingeln am Eingang. Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher soll – insbesondere im Wartebereich – begrenzt werden. In den anderen Ämtern sind Termine nur nach vorheriger Anmeldung per Telefon oder E-Mail möglich.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**3.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung am 29.09.2020**

Der Vorsitzende spricht folgenden Gemeinderäten, die seit der letzten Sitzung des Gemeinderats am 29.09.2020 Geburtstag hatten, die Glückwünsche der Gemeindeverwaltung aus und bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement:

Gemeinderätin Stefanie Vobornik	14. Oktober
Gemeinderat Ullrich Kraus	17. Oktober
Gemeinderat Volker Tottmann	24. Oktober
Gemeinderätin Ute Aigner	25. Oktober

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Bürgerfragestunde

Es werden keine Anfragen von Seiten der Bürgerschaft gestellt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schritfführer:	Frau Michaela Heidenwag

5. Sicherheitsanalyse der Gemeinde Berglen

Bürgermeister Friedrich begrüßt den Leiter des Polizeireviers Winnenden und Leiter der Führungsgruppe Herrn Andreas Lindauer und führt anhand der Sitzungsvorlage 625/2020 in den Sachverhalt ein. Diese ist Bestandteil des Protokolls.

Herr Lindauer stellt die Sicherheitsanalyse für das Gebiet der Gemeinde Berglen im Jahr 2019/2020 ausführlich anhand einer PowerPoint-Präsentation vor und gibt einen Ausblick auf die aktuellen Entwicklungen.

In Summe betrachtet liegt das Kriminalitätsaufkommen auf einem mit den Vorjahren vergleichbaren niedrigen Niveau. Die Kriminalitätsentwicklung war innerhalb der letzten zehn Jahre in einem vergleichbaren Rahmen, ein Zuwachs konnte nicht festgestellt werden. Aus Sicht der Polizei ist die Sicherheitslage in Berglen sehr gut. Die Gemeinde zählt zu den sichersten Kommunen im Landkreis. Die Aufklärungsquote konnte gegenüber dem Vorjahr weiter gesteigert werden und liegt derzeit bei 68,7%.

Auf Anfrage von Gemeinderat Scherhauser geht Herr Lindauer auf die Entwicklung der personellen Situation des Polizeireviers Winnenden ein. Mit einem Erfüllungsstand von 90 % der Soll-Stellen ist das Polizeirevier zwischenzeitlich personell wieder auf einem guten Weg. Ab Frühjahr 2021 ist sogar ein leichtes Plus zu verzeichnen, da die Zahl der Berufsanfänger größer als die altersbedingten Abgänge sein wird.

Abschließend dankt der Vorsitzende dem Leiter des Polizeireviers für die Präsentation im Gemeinderat und übergibt ein Präsent der Gemeinde.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/625/2020	Az.:
Datum der Sitzung 27.10.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Sicherheitsanalyse der Gemeinde Berglen

Der Leiter des Polizeireviere Winnenden und Leiter der Führungsgruppe, Herr Andreas Lindauer, wird eine Sicherheitsanalyse für das Gebiet der Gemeinde Berglen im Zeitraum 2019/2020 vorstellen und einen Ausblick auf die aktuellen Entwicklungen geben.

Vorgesehen ist eine Information über folgende Themenschwerpunkte:

- Ordnungsstörungen
- Verkehrslagebild
- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)
- Fazit

Anschließend an den Sachvortrag steht Herr Lindauer dem Gremium gerne für Fragen zur Verfügung.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Verteiler:

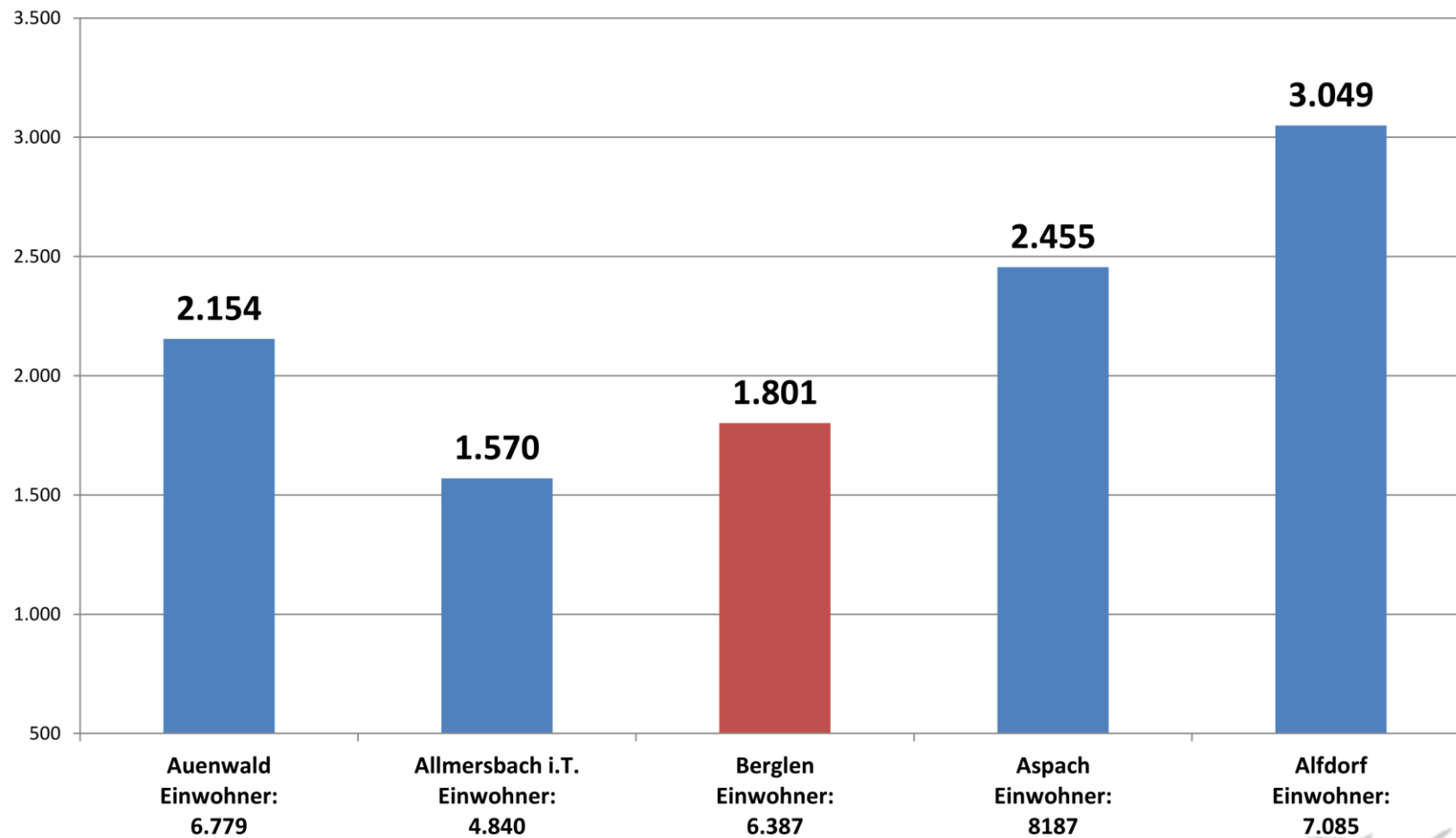
1 x Bürgermeister
1 x Ordnungsamt



Sicherheitsanalyse für die Gemeinde Berglen

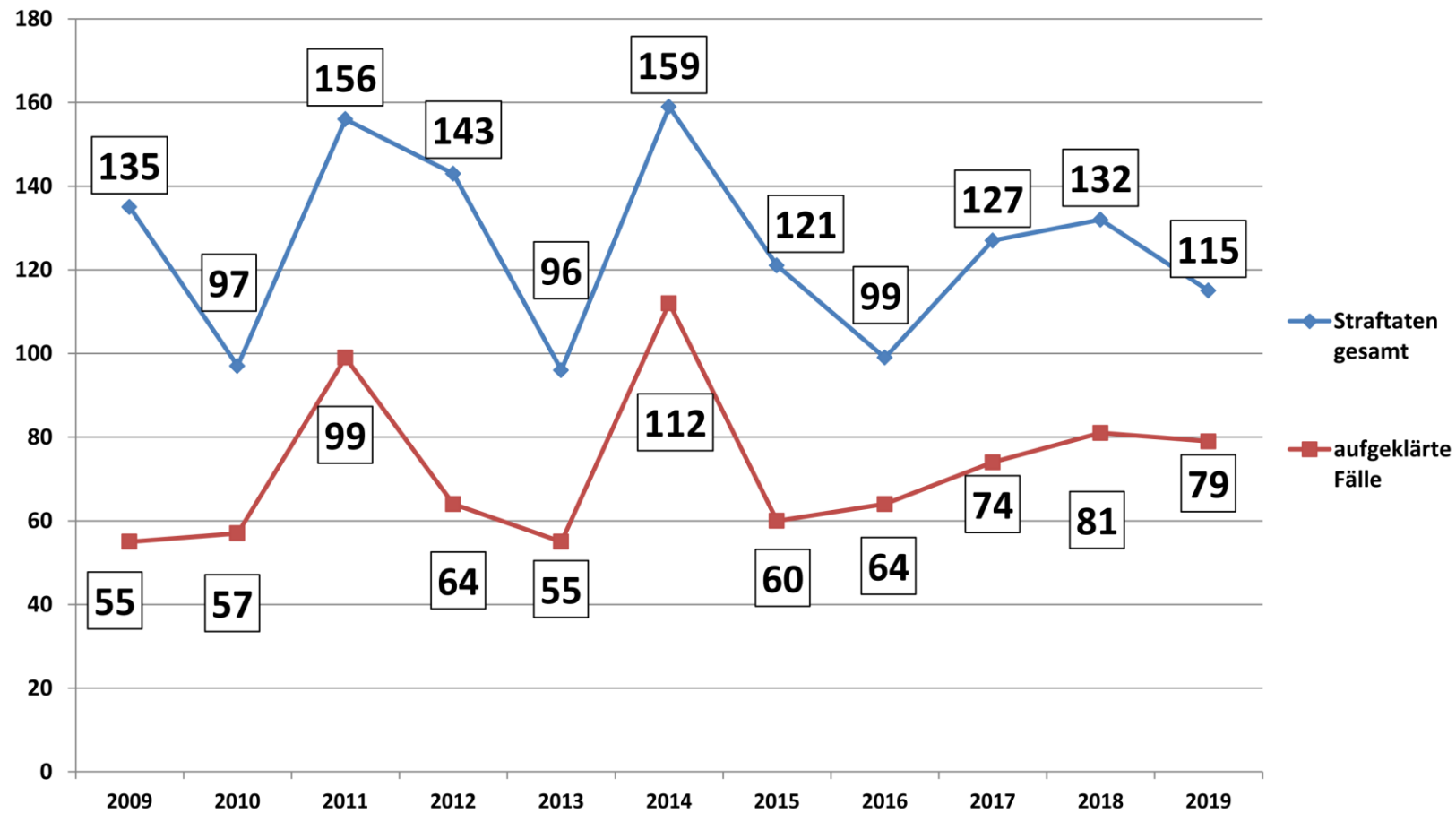


Kriminalitätsbelastung (HZ) vergleichbarer Gemeinden



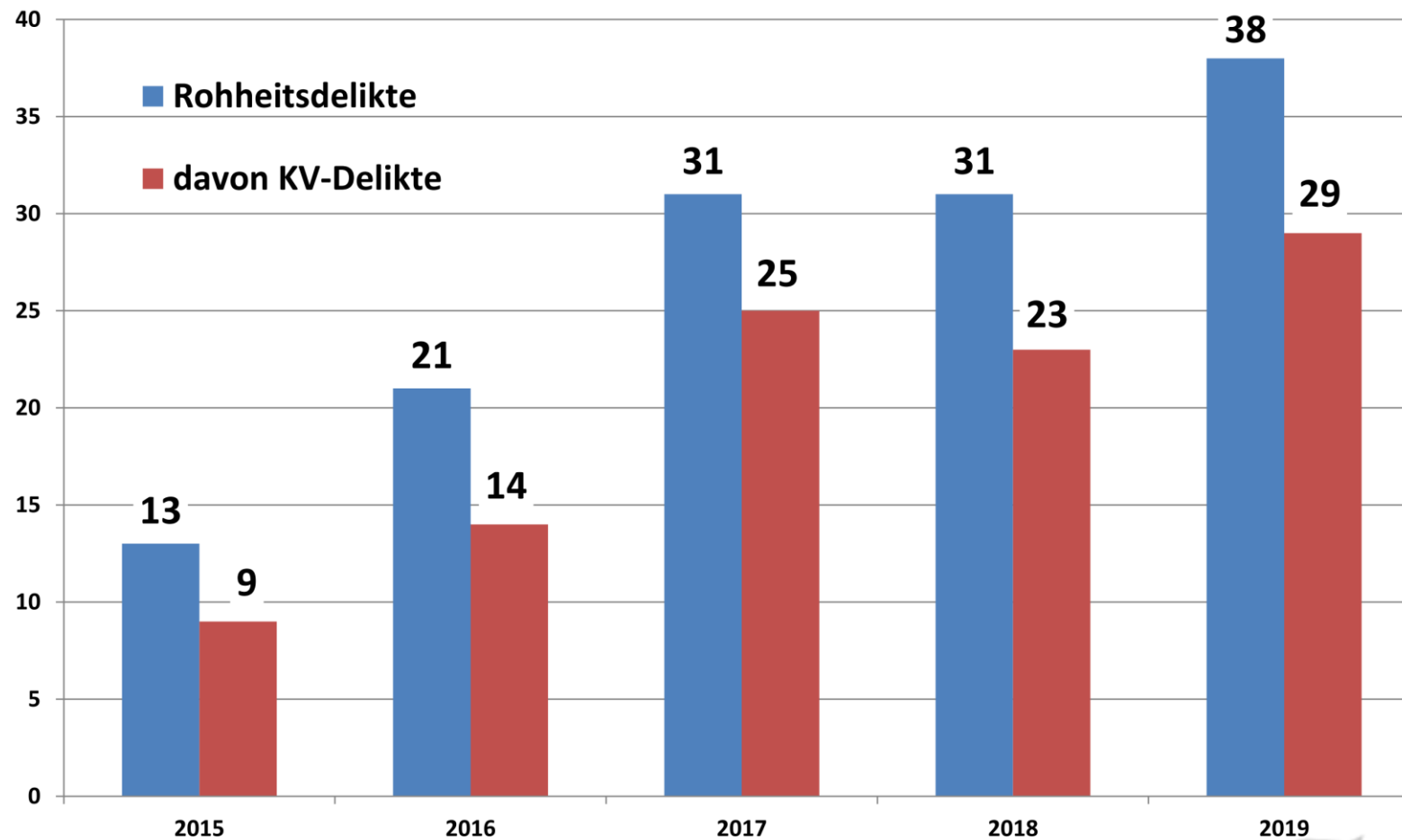


Kriminalitätsentwicklung in Berglen



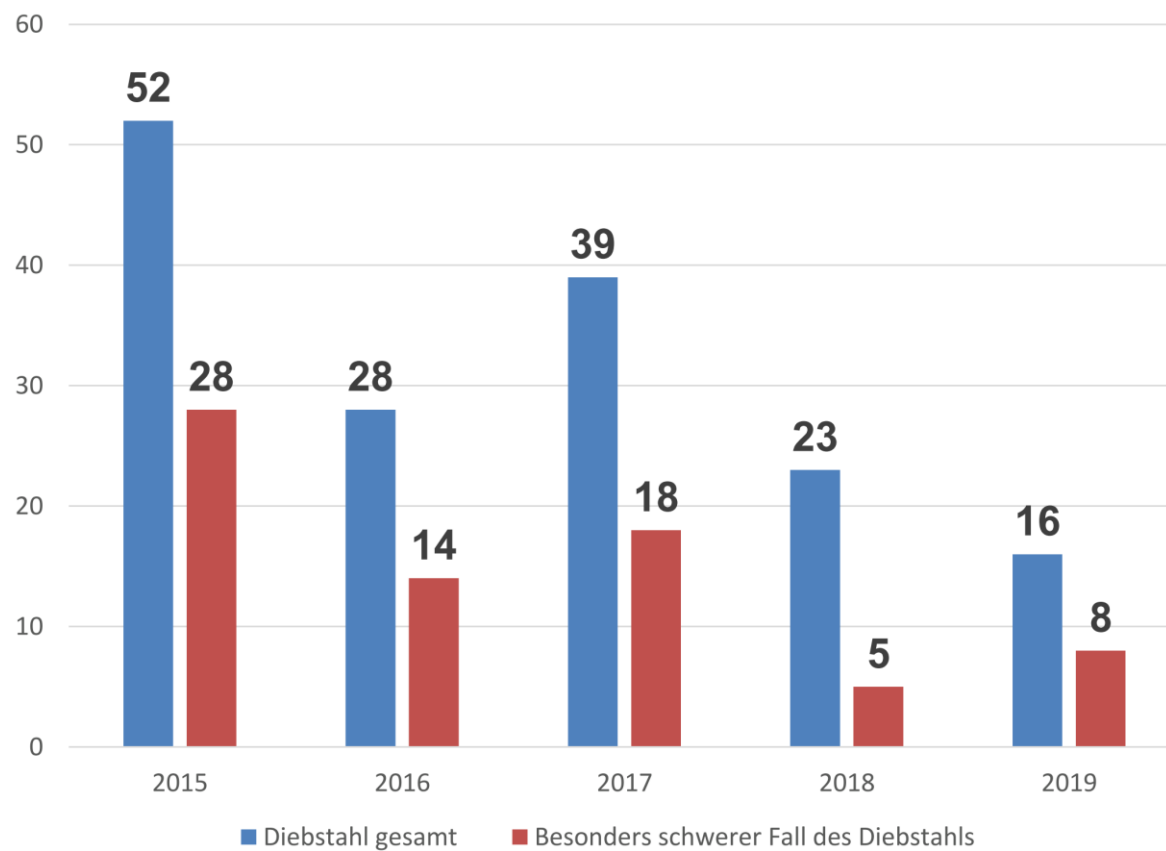


Entwicklung Rohheitsdelikte u.a. KV-Delikte



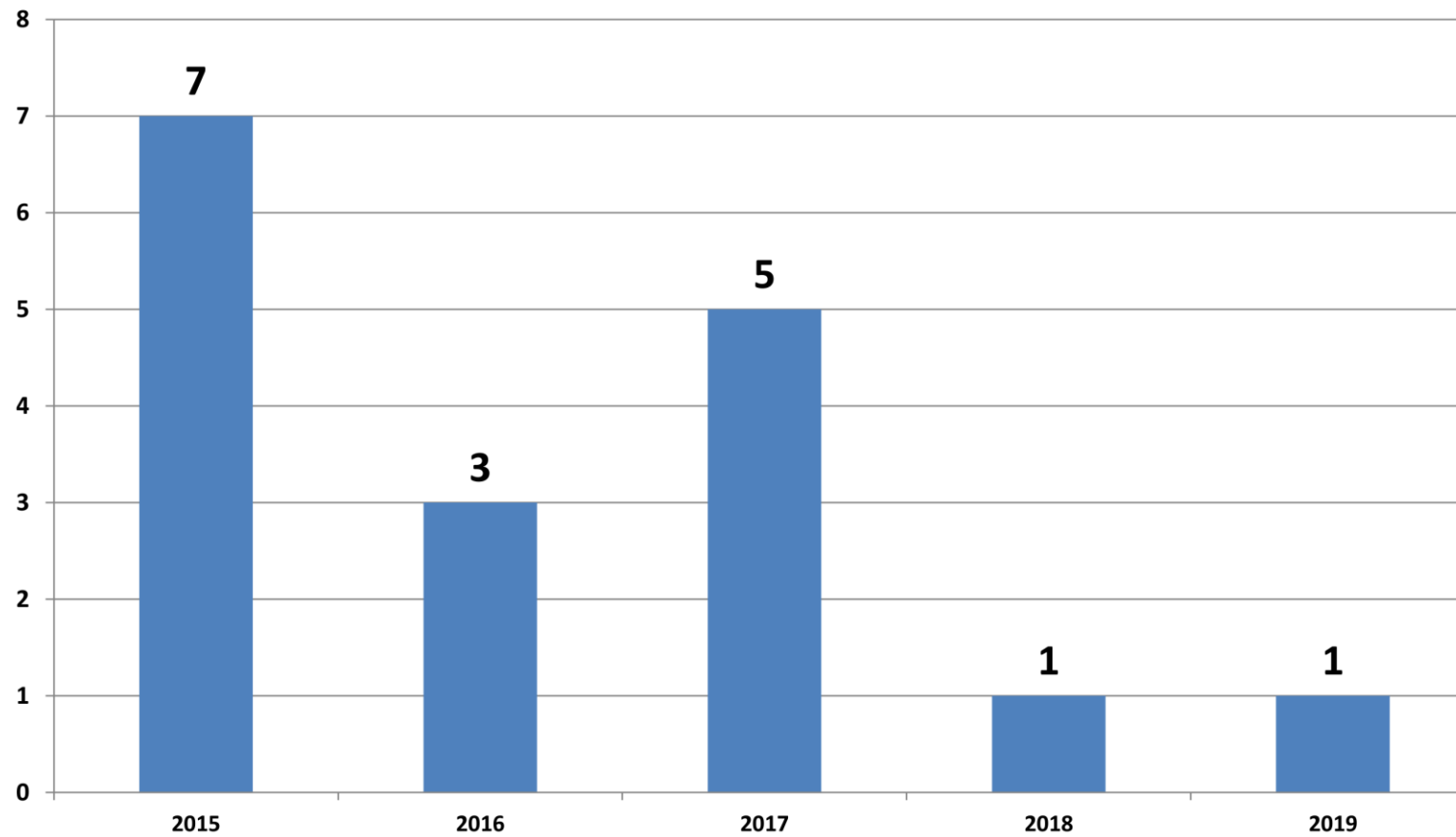


Entwicklung der Diebstahlsdelikte





Entwicklung Wohnungseinbruchdiebstahl



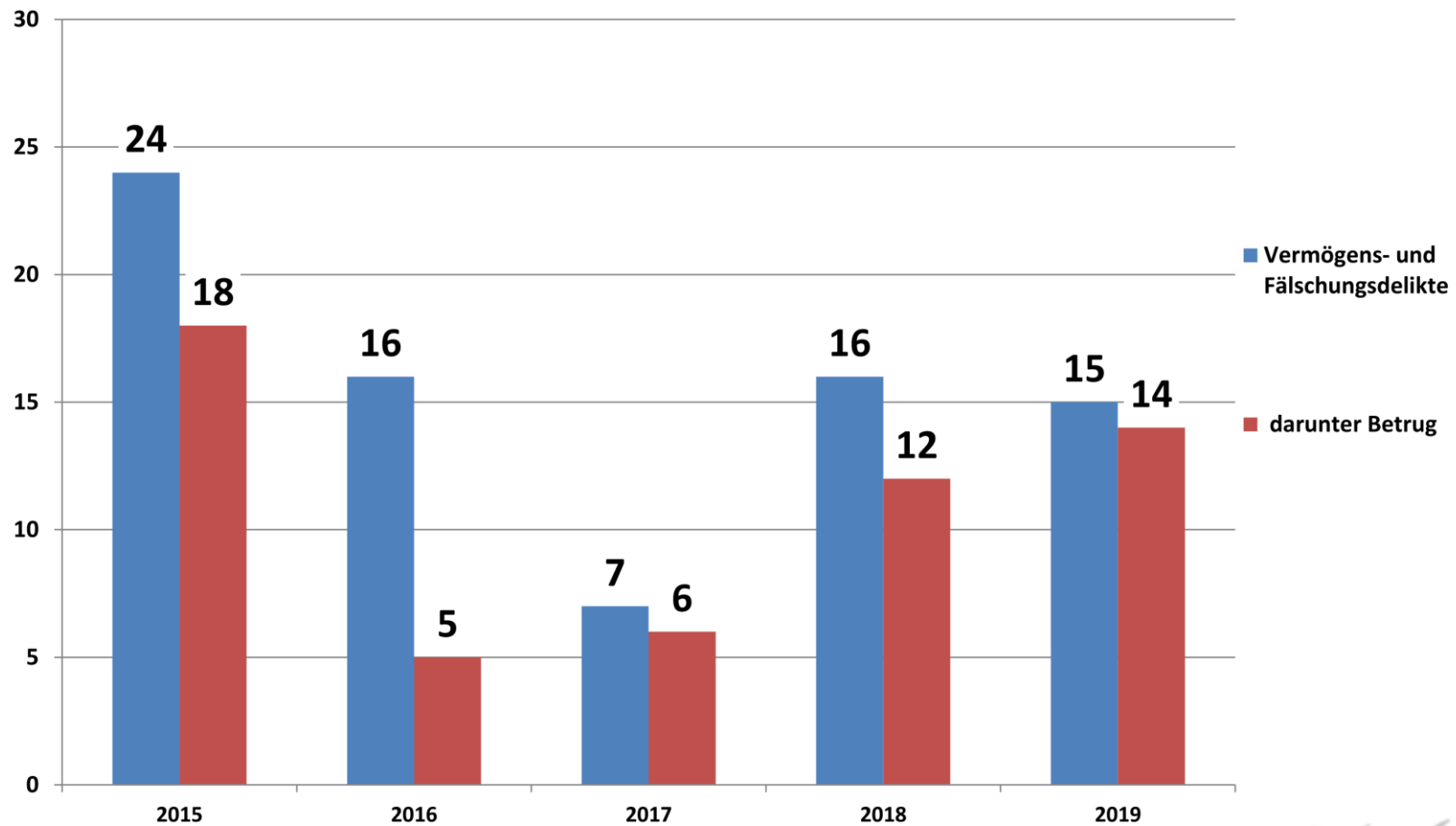
Polizeirevier Winnenden



POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN

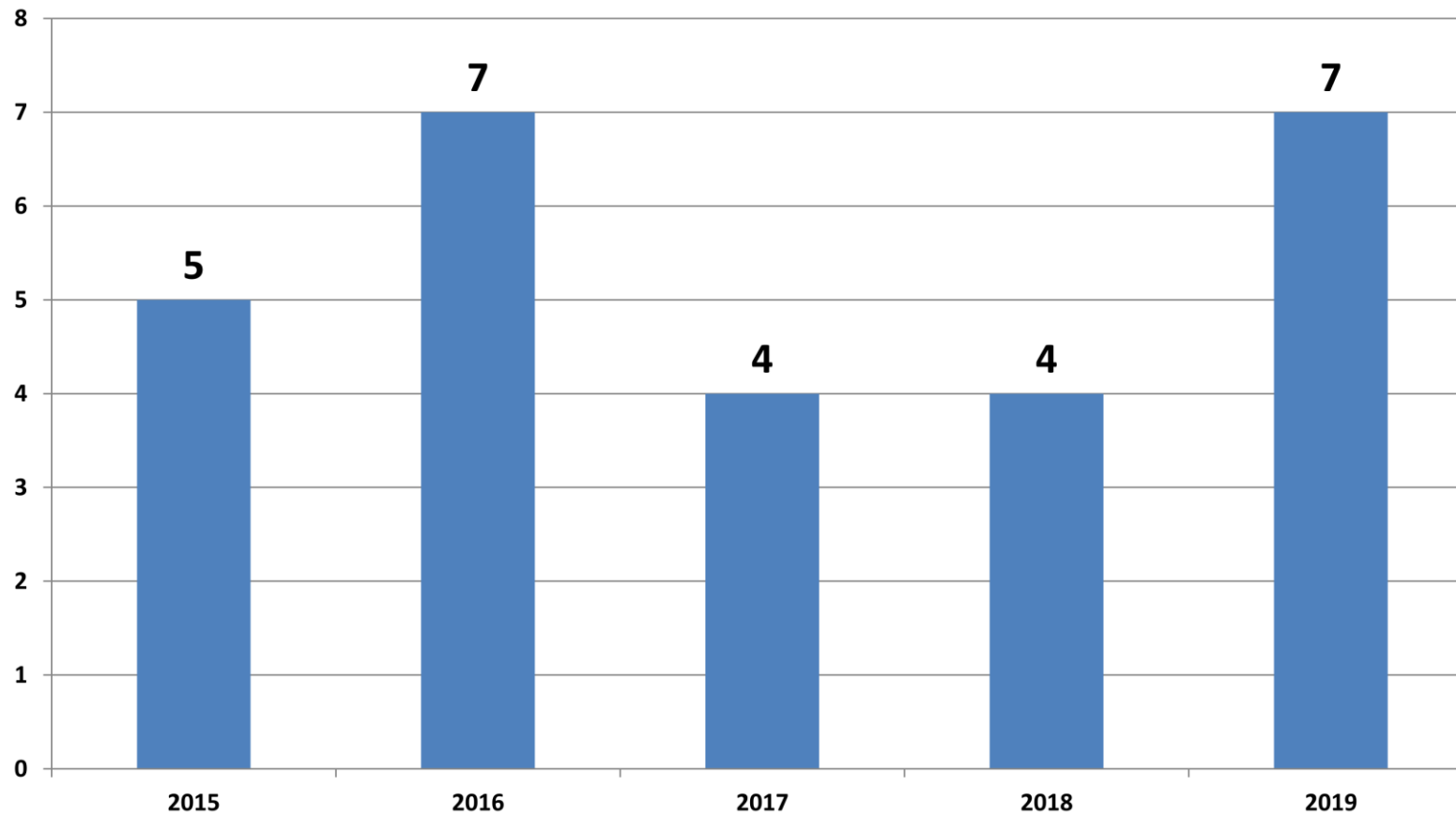


Entwicklung der Vermögens- und Fälschungsdelikte



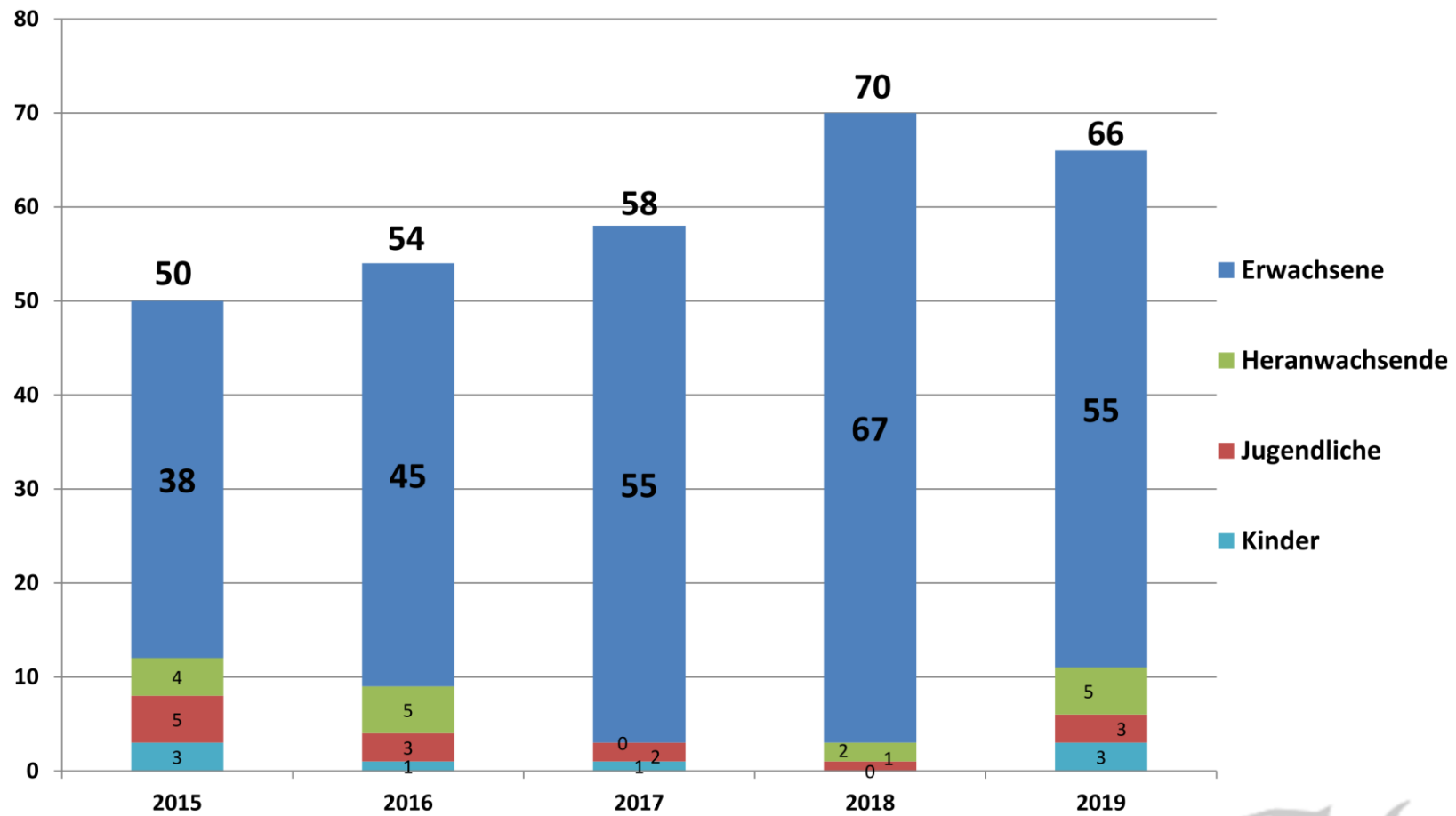


Entwicklung der Rauschgiftkriminalität



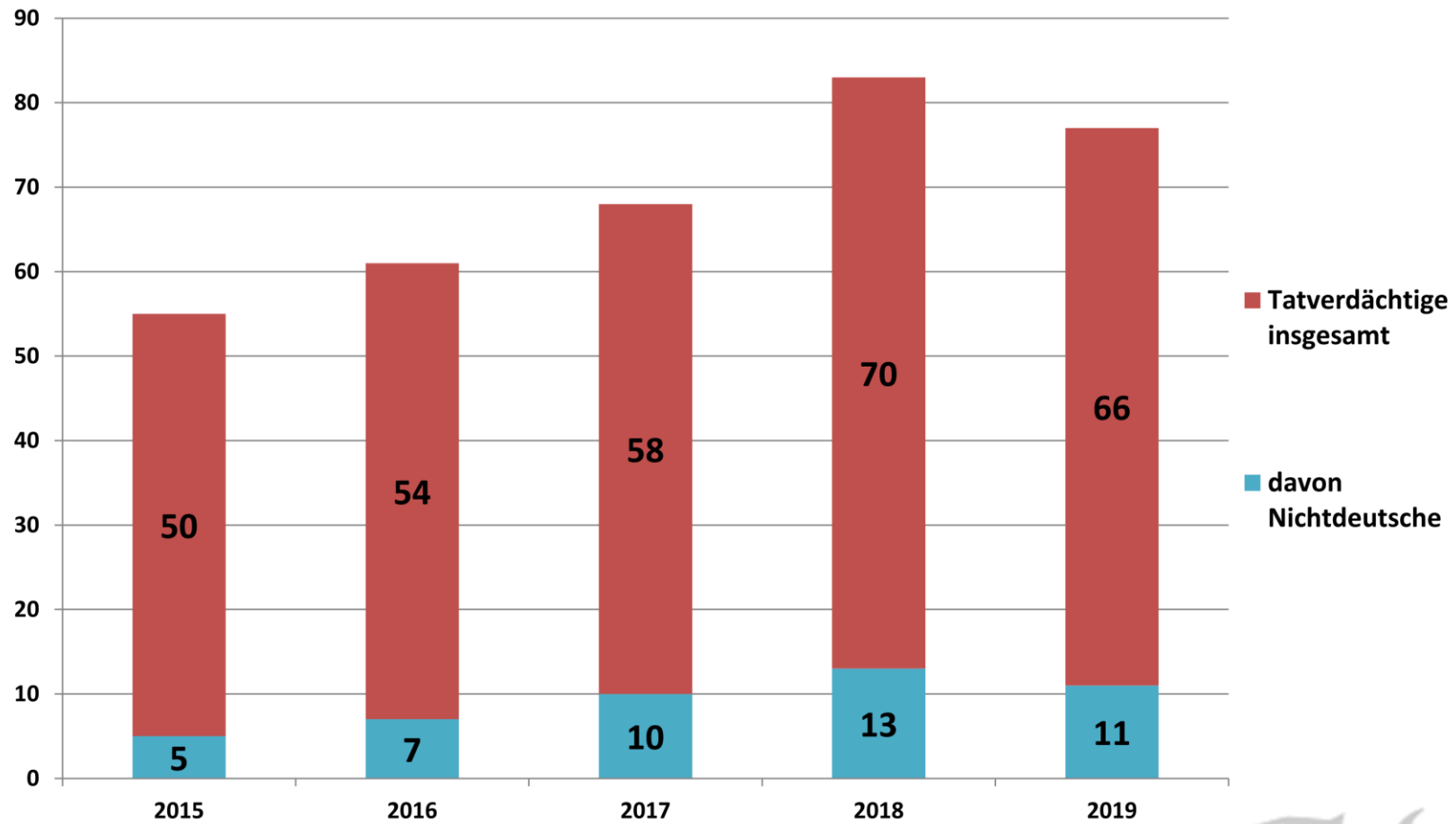


Entwicklung der Tatverdächtigen





Entwicklung nichtdeutsche Tatverdächtige





Entwicklung der Verkehrsunfälle

Kalenderjahr	2018	2019	PP Aalen*	BW*
VU Gesamt	43	64	27.143	330.486
VU-Personenschaden	12	16	2.888	36.331
Leichtverletzte	11	10	2.992	38.733
Schwerverletzte	2	12	742	8.099
Getötete	0	1	26	437

*Zahlen 2019 / Stand 05.03.20



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

- 6. Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**
- Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Sitzungsvorlage 624/2020, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Claudio Miracapillo von der Architekten Partnerschaft ARP.

Vorab informiert der Vorsitzende, dass zwei Anregungen aus der letzten Gemeinderatssitzung am 29.09.2020 aufgenommen werden konnten. Die Jugendgruppe „Emmaus Hood“ der evangelischen Kirche wird während der Interimszeit einen Einkaufsdienst organisieren. Die Jugendlichen sind bereit, im Zeitraum des Netto-Umbaus den Einkaufsdienst für die weniger mobilen Einwohnerinnen und Einwohner aus Berglen zu übernehmen. Weiter teilt der Vorsitzende mit, dass die Bäckerei Maurer an der Grünfläche am Parkplatz Lannerstraße /Ecke G.-F.-Händel-Straße in Oppelsbohm einen durchgehenden Interimsverkauf anbieten wird. Der Standort befindet sich direkt gegenüber dem Netto-Markt an der Kreisstraße und hat in seiner unmittelbaren Umgebung angrenzend mehrere öffentliche Stellplätze. Herr Maurer hat zudem im persönlichen Gespräch zugesichert, dass an diesem Standort zusätzlich zu den Backwaren mehrere Produkte des täglichen Bedarfs zum Verkauf angeboten werden.

Herr Miracapillo erläutert anschließend das Verfahren.

Zur Anfrage von Gemeinderätin Dr. Reichart bezüglich der Öffnungszeiten führt Bauamtsleiter Rabenstein aus, dass man sich mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde in der Abstimmung befindet. Im Bebauungsplan selbst werden diese nicht definiert, sondern in der noch zu erteilenden Baugenehmigung. Da der Backshop der Bäckerei Maurer bereits um 21.00 Uhr schließt, sind die Fahrbewegungen geringer, weshalb davon auszugehen ist, dass die Öffnungszeiten des Marktes verlängert werden können.

Der Gemeinderat fasst mit 17 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme folgenden Beschluss:

- 1. Es wird festgestellt, dass weder ein an der Abstimmung teilnehmendes Mitglied des Gemeinderates, noch der Vorsitzende, befangen sind.**

2. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem gemeinsamen Abwägungsvorschlag der ARP und der Verwaltung berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.
3. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO auf Gemarkung Oppelsbohm wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes zu veranlassen.

Verteiler: 1 x Bebauungsplanordner

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/624/2020	Az.: 621.41
Datum der Sitzung 27.10.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2020 den Entwurfsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ in Oppelsbohm mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) gefasst. Ferner wurde die öffentliche Auslegung der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 13.07.2020 bis einschließlich 13.08.2020 ist im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 02.07.2020 öffentlich bekannt gemacht worden. Zeitgleich wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgrund des ebenfalls vom Gemeinderat am 23.06.2020 gefassten Beschlusses gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Bauleitplanung der Gemeinde unterrichtet und um Stellungnahme zu dem Bebauungsplanentwurf gebeten.

Von privater Seite ist keine Stellungnahme zur Planung eingegangen. Die vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die im Zuge der Benachrichtigung der Nachbargemeinden eingegangene Stellungnahmen wurden von der beauftragten Architekten Partnerschaft ARP ausgewertet und zusammen mit der Verwaltung ein Abwägungsvorschlag für den Gemeinderat erarbeitet (siehe Anlage). Nachdem sich aufgrund dieser Stellungnahmen keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, kann nun das Verfahren abgeschlossen und der Satzungsbeschluss vom Gemeinderat gefasst werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 1. Es wird festgestellt, dass weder ein an der Abstimmung teilnehmendes Mitglied des Gemeinderates, noch der Vorsitzende, befangen sind.**

- 5. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem gemeinsamen Abwägungsvorschlag der ARP und der Verwaltung berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.**

- 6. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO auf Gemarkung Oppelsbohm wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage).**

- 7. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes zu veranlassen.**

Verteiler:

1 x Bebauungsplanordner



SO	Lebensmittelmarkt	GBH _{max} = 6,50 m ü. EFH _{max}
0,4	-	-
a	-	FD bis 3°

Verfahrensvermerke

Anlage 1

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB		17.12.2019
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Berglen vom		19.12.2019
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	vom bis	07.01.2020 07.02.2020
4. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom		19.12.2019
5. Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		23.06.2020
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Berglen vom		02.07.2020
7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom		02.07.2020
8. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	13.07.2020 13.08.2020
9. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB		-
10. Ortsübliche Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit im Amtsblatt der Gemeinde Berglen		-

Ausgefertigt:
Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Willen des Gemeinderates Berglen, wie dieser im Beschluss vom _____ zum Ausdruck kommt, überein.

Berglen den ...
Bürgermeister Friedrich

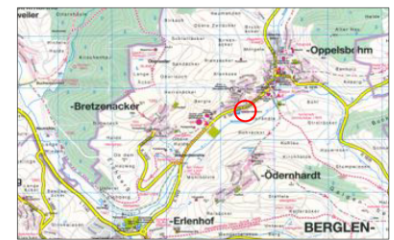
Der Bebauungsplan besteht aus dem
- Lageplan M 1:500 vom 23.06.2020/ 27.10.2020
- Textteil vom 23.06.2020/ 27.10.2020
Dem Bebauungsplan beiliegend wird
- die Begründung vom 23.06.2020/ 27.10.2020

Zeichenerklärung

- Füllschema der Nutzungsschablonen**
 Art der baulichen Nutzung: maximale Gebäudehöhe über Normalnull (NN)
 Grundflächenzahl max.: -
 Bauweise: Dachform/-neigung
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**
 SO: Sondergebiet für einen Lebensmittelmarkt (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)**
 0,4: Grundflächenzahl als Höchstwert (§ 19 BauNVO)
 GBH_{max}: maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalnull (NN) (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**
 a: abweichende Bauweise
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)**
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - Baugrenze
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
 ST: Oberirdische Stellplätze
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen und ihre Einfahrten (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 12 und § 14 Abs. 1 BauNVO)**
 EFA: Ein- und Ausfahrtbereich
- Öffentliche Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - öffentliche Verkehrsfläche allgemeiner Zweckbestimmung
- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 G: Gehweg
 V: Verkehrsgrün
 - Straßenbegrenzungslinie

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Retentionsfläche (siehe auch Text Ziffer C. 6.1)
- Anpflanzungen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
 - Pflanzgebot für Einzelbäume
 - Pflanzgebot für Sträucher
- Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)**
 EFH_{max}: maximale Erdgeschossfußbodenhöhe der Hauptgebäude über Normal Null (NN)
 301,00 ü.NN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)**
 - Abgrenzung des Bebauungsplanes
- Sonstige Festsetzungen**
 FD bis 3°: begrüntes Flachdach mit Neigungswinkel als Höchstwert (§ 74 LBO)
- Sonstige unverbindliche Darstellungen**
 - vorhandene Flurstücksgrenzen



Gemeinde Berglen
 - Ortsteil Oppelsbohm



Bebauungsplan
 mit Satzung über örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

"Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße,
 1. Änderung"



Gemeinde Berglen
- Ortsteil Oppelsbohm

Bebauungsplan
„Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)
(im Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Textteil

A Rechtsgrundlagen

A 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 einschließlich erfolgter Änderungen.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 einschließlich erfolgter Änderungen.

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990 einschließlich erfolgter Änderungen.

A 2. Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05.03.2010 einschließlich erfolgter Änderungen.

B Geltungsbereich/ Inkrafttreten

B 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan vom 23.06.2020/ 27.10.2020 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

B 2. Inkrafttreten

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans ungültig.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

C Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (BauGB und BauNVO)

C 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

C 1.1 SO - Sondergebiet Lebensmittelmarkt (§ 11 BauNVO)

Zulässig sind:

- ein Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.103 m².
- Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogerieartikel.
- Sonstige Waren nur als Nebensortiment bis maximal 10 % der Verkaufsfläche.
- Bäckereifiliale mit Café.
- Stellplätze.
- Die den vorgenannten Nutzungen dienenden Nebenanlagen und Werbeanlagen.

Nicht zulässig sind:

- Werbeanlagen für Fremdwerbung.

C 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

C 2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) Entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablonen.

Im Sondergebiet SO ist durch bauliche Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO eine Erhöhung der Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zulässig.

C 2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO) Entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablone.

GBH_{max} - Maximale Gebäudehöhe

Die maximale Gebäudehöhe (GBH_{max}) wird in Metern (m) über der maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH_{max}) festgesetzt. Der obere Bezugspunkt ist die oberste Begrenzung des Daches einschließlich Attika.

Eine Überschreitung der GBH_{max} ist zulässig

- durch Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie,
 - durch technische Aufbauten
- jeweils bis zu einer Höhe von 1,50 m, sofern diese mindestens 2,5 m hinter den Dachrand zurückgesetzt sind.

C 3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

C 3.1 Bauweise **a – abweichende Bauweise** (§ 22 Abs. 4 BauNVO): Entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablone. Im Sinne der offenen Bauweise jedoch ohne Längenbeschränkung.

C 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche Überbaubare Grundstücksfläche entsprechend Eintrag im Lageplan.

C 4. Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12, 14, 19, 23 Abs. 5 BauNVO)

Offene Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der dafür gesondert festgesetzten Fläche (St) zulässig.
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

C 5. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind gemäß Planzeichnung als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.
Die Aufteilungen der öffentlichen Verkehrsflächen sind unverbindlich.

C 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

C 6.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Das im sonstigen Sondergebiet anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und auf der in der Planzeichnung mit R gekennzeichneten Fläche zu versickern.

C 6.2 Dacheindeckmaterial

Das Dacheindeckmaterial darf nicht aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen bestehen.

C 7. Mit Rechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung mit LR gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Berglen zu belasten.

C 8. Pflanzgebote (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB)

Hinweis:

Im bauordnungsrechtlichen Verfahren sind entsprechende Außenanlagen- und Bepflanzungspläne beizufügen. Die grünordnerischen Festsetzungen sind in den entsprechenden Außenanlagen- und Bepflanzungsplänen der Bauvorlagen darzustellen bzw. nachzuweisen.

C 8.1 Allgemeine Gestaltung der Freiflächen auf den bebauten Grundstücken

Die Freiflächen im sonstigen Sondergebiet sind mit Ausnahme von Zufahrten, offene Stellplätze, Wegen, Entwässerungseinrichtungen und sonstigen Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen und entsprechend zu unterhalten. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

C 8.2 Pflanzgebot für Einzelbäume

An den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Standorten (Pflanzgebot für Einzelbäume) sind einheimische, klein- und mittelkronige Laubbäume (Hochstamm) gemäß Pflanzliste (siehe Ziffer E 7.) zu pflanzen. Abweichungen der im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Standorte sind zulässig, sofern die

Gesamtanzahl der Baumstandorte und das Gestaltungsprinzip beibehalten werden. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

C 8.2 Pflanzgebot für Sträucher

An den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Einzelstandorten (Pflanzgebot für Sträucher) innerhalb der mit R gekennzeichneten Fläche sind einreihige Strauchhecken gemäß Pflanzenliste (siehe Ziffer E 7.) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgehende Sträucher sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

C 8.3 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Offene Stellplätze im sonstigen Sondergebiet sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein. Offene Stellplätze sind hierbei mit Sickerpflaster auszuführen.

C 9. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1 a BauGB i. V. m. § 1 a BauGB und § 135a BauGB)

Das Gesamtdefizit des durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ entstehenden Eingriffs beträgt 26.000 Ökopunkte.

Die Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ werden in Form einer Festsetzung zur Dachbegrünung für Flachdächer (A1) sowie einer Abbuchung von Ökopunkten über das Ökokonto der Gemeinde Berglen (A2) festgesetzt.

Die Dachbegrünung sowie die Abbuchung wird dem sonstigen Sondergebiet innerhalb des Plangebiets zugeordnet.

C 9.1 Ausgleichsmaßnahme A1 - Dachbegrünung

Flachdächer sind flächig extensiv zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten. Die Substratschicht muss mindestens 12 cm betragen. Für die Begrünung ist eine artenreiche und buntblühende Saatgutmischung aus 50% Gräser und 50% Blumen sowie eine Beisat mit Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung zu verwenden. § 40 BNatschG zum Vorkommensgebiet ist zu beachten. Insgesamt sind mindestens 70% der Dachfläche zu begrünen. Mit der Ausgleichsmaßnahme A1 werden 8.000 Ökopunkte ausgeglichen.

C 9.2 Ausgleichsmaßnahme A2 - Ökokonto der Gemeinde Berglen

Der Eingriff wird teilweise über das Ökokonto der Gemeinde Berglen ausgeglichen bzw. abgebucht.

Mit der Ausgleichsmaßnahme A2 werden 18.000 Ökopunkte ausgeglichen.

C 10. Erdgeschossfußbodenhöhen

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die im Lageplan eingetragene maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH_{max}) wird festgelegt als die Höhe des Fertigfußbodens über Normal Null (NN).

D Örtliche Bauvorschriften

§ 74 (1) LBO

D 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

D 1.1 Dachform

Dachform und Dachneigung der Dächer der Hauptbaukörper entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablonen im Lageplan des Bebauungsplans.

Photovoltaikanlagen sind in Kombination mit der Dachbegrünung zulässig. Sie sind einseitig schräg aufgeständert über der Begrünung anzubringen. Der Mindestabstand zwischen Substratschicht und der Unterkante der Panele darf 30 cm nicht unterschreiten. Die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung darf durch Solaranlagen nicht beeinträchtigt werden.

D 2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Allgemein

- Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.
- Unzulässig sind Werbeanlagen auf oder über Dächern der Hauptbaukörper sowie Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem und/ oder blinkendem Licht.

Freistehende Werbeanlagen

- Es sind zwei freistehende Werbeanlagen mit einer maximalen Höhe von 5,0 m und einem Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 0,5 m zulässig.

D 3. Gestaltung und Nutzung der unbauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

D 3.1 Einfriedungen

Als Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen sind nur Hecken, auch mit innen liegendem Maschendraht- oder Doppelstabmattenzaun mit einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Mit den Einfriedungen sind zu den Grundstücksgrenzen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

D 3.2 Eingrünung von Müllbehälterstandplätzen

Die dauerhaften Müllbehälterstandplätze außerhalb von Gebäuden sind gegen Einsicht allseitig und dauerhaft einzugrünen.

Hinweis:

Der Standort ist in den Bauunterlagen nachzuweisen und darzustellen.

D 3.3 Freileitungen

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

E Hinweise

E 1. Bodenfunde

Im Zuge von Bodeneingriffen sind archäologische Aufschlüsse grundsätzlich nicht auszuschließen. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 DSchG wird hingewiesen und das Landesdenkmalamt ist bei Einzelbauvorhaben mit neuen Bodeneingriffen zu informieren.

E 2. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf die §§ 4 und 7 BBodSchG wird hingewiesen. Das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" des Rems-Murr- Kreises ist zu beachten.

E 3. Artenschutz

Hinweis:

Auf die faunistische Relevanzprüfung (Stauss & Turni vom 22.10.2019) wird hingewiesen. Die Untersuchung ist zu den üblichen Öffnungszeiten dort einsehbar, wo auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Gehölzrodungen

Gehölzrodungen sind außerhalb der Fortpflanzungsphase zwischen 1. Oktober und 28./ 29. Februar durchzuführen. Sollte eine Rodung in diesem Zeitraum nicht möglich sein, so sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal auf das Vorhandensein besonders geschützter Tierarten hin zu untersuchen.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Es sind aus tierökologischer Sicht verträgliche Beleuchtungskörper nach dem Stand der Technik (z.B. Natrium-Niederdruckdampfleuchten) an Gebäuden zu installieren, um die Fauna des Raumes nicht durch die neuen Lichtquellen zu irritieren bzw. anzulocken. Diese sind außerdem so anzubringen, dass keine großräumige Ausleuchtung der Umgebung bewirkt wird.

Vermeidung von Vogelschlag

Bei großen Glasfronten sind für Vögel wahrnehmbare Scheiben zu verwenden oder andere geeignete Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu treffen.

E 4. Geotechnik

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper, frühere Bezeichnung: Gipskeuper), die von holozänem Auenlehm unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

E 5. Leitungen

Leitungen der Telekom

In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Für die Verlegung der Telekommunikationslinie benötigt die Telekom nach Fertigstellung der neuen Trasse sechs Monate. Es wird daher gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Auch während der Bauphase muss der Bestand der vorhandenen TL-Linien, gewährleistet bleiben. Neue Maßnahmen welche für die Baumaßnahme bedeutsam sein könnten, sind von Telekom in dem Ausbaubereich zurzeit nicht beabsichtigt oder eingeleitet.

Es wird daher gebeten beim Verkauf der Erweiterungsfläche um die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu bewirken:
"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Leitungen der Gemeinde Berglen

Im Geltungsbereich verlaufen Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Eigentum der Gemeinde Berglen. Alle baulichen Maßnahmen sind im Bereich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Vorfeld mit der Gemeinde Berglen, Bauamt abzustimmen.

Leitungen der Syna GmbH

Innerhalb des Plangebietes sind Energiekabel der Syna GmbH verlegt. Die derzeitige Lage der Kabelstrecken sind unter www.syna.de (→ Über Syna → Planauskunft) aufrufbar.

E 6. Bauvorlagen

In den Bauvorlagen ist die Gestaltung der Freiflächen vollständig darzustellen. Ein Gestaltungsplan über das gesamte Grundstück, in dem sämtliche Außenanlagen, insbesondere Pflanzungen, Beläge der Erschließungsflächen, Nebenanlagen, Abfallsammelbehälter, Einfriedungen, Werbeanlagen, Beleuchtungen und sonstige

Flächenbefestigungen, die Entwässerung dieser Flächen und Höhenangaben dargestellt sind, ist mit den Bauvorlagen vorzulegen (§ 6 LBOVVO).

Darüber hinaus sind in den Bauvorlagen der Bereich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Berglen darzustellen und Detailpläne der geplanten baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen in diesem Bereich beizufügen.

E 7. Pflanzliste

Für die Pflanzmaßnahmen sollen gebietsheimische, standortgerechte bzw. klimageeignete Gehölze verwendet werden. Folgende Gehölze werden empfohlen:

Bäume

Pflanzqualität: Hochstämme oder Stammbüsche, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Eingrünung:

Acer platanoides	Spitzahorn
Tilia cordata	Winterlinde

Parkplatz:

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm.

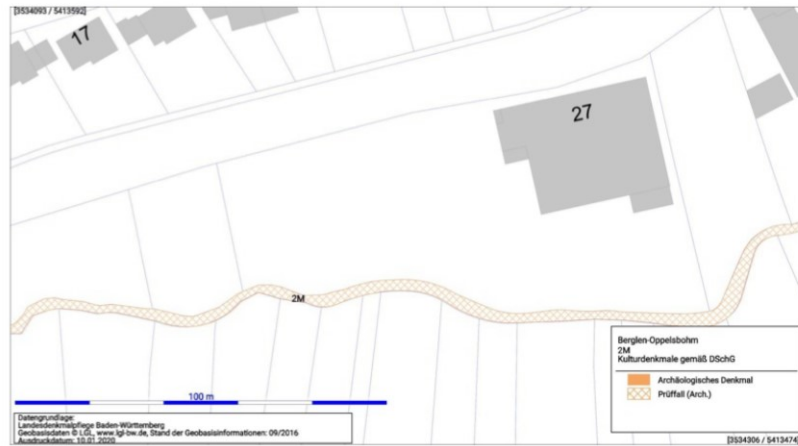
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

E 8. Denkmalpflege

Südlich des Plangebiets liegt im Bereich Ehemaliger Mühlkanal und Wehranlage der Volkhardtsmühle (Archäologische Verdachtsfläche/ Prüffall 2M). Für die Abgrenzung maßgeblich ist die nachstehende Kartierung.

Die weiter westlich bereits auf Gemarkung Bretzenacker liegende Volkhardtsmühle befand sich bereits mittelalterlich im Besitz von Kloster Lorch. Für den zugehörigen Mühlkanal mit Streichwehranlage besteht der begründete Verdacht bereits in die Frühzeit der Mühle zurückzureichen. Archäologisch relevante Quellen heimatgeschichtlicher Bedeutung, sowie der lokalen Wirtschaftsgeschichte und Sachkultur sind gegebenenfalls hier zu erwarten.

Maßnahmen innerhalb der ausgewiesenen archäologisch relevanten Bereiche ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung sind nicht zulässig.



Gemeinde Berglen, den 23.06.2020/ 27.10.2020

Friedrich
Bürgermeister

Gemeinde Berglen
- Ortsteil Oppelsbohm

Bebauungsplan
„Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)
(im Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Begründung

Übersicht:

1. Plangebiet
 - 1.1 Lage im Raum, Größe
 - 1.2 Bestand und Umgebung

2. Ziele und Zwecke/ Erfordernis der Planung
 - 2.1 Bestehendes Planungsrecht und andere Planungen
 - 2.2 Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans
 - 2.3 Verfahren nach § 13a BauGB

3. Planinhalte, Festsetzungen
 - 3.1 Bauungskonzept
 - 3.2 Art der baulichen Nutzung
 - 3.3 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.4 Überbaubare Grundstücksfläche/ Bauweise
 - 3.5 Stellplätze und Nebenanlagen
 - 3.6 Maßnahmen zur Grünordnung

4. Örtliche Bauvorschriften
 - 4.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
 - 4.2 Werbeanlagen
 - 4.3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Freiflächen auf den bebauten Grundstücken

5. Umweltbelange

6. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel

7. Infrastruktur

8. Ver- und Entsorgung

9. Planungsdaten

1. Plangebiet

1.1 Lage im Raum, Größe

Das Plangebiet liegt ca. 300 m südwestlich der Ortsmitte von Berglen im Ortsteil Oppelsbohm an der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915).

Im Lageplan ist das Plangebiet mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt. Es umfasst eine Fläche von ca. 8.128 qm.

1.2 Bestand und Umgebung

Das Plangebiet beinhaltet das Grundstück Flst. Nr. 1317 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1214 (Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915)).

Beim Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um den Standort eines bestehenden Lebensmittelmarktes mit zugehörigem Kundenparkplatz der Firma Netto Marken-Discount AG & Co. KG am Ortseingang von Berglen-Oppelsbohm. Einbezogen in den Geltungsbereich ist ein Teilbereich der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915).

Das Gebiet liegt im Innenbereich. Das Plangebiet wird im Norden von einem Wohngebiet nördlich der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915), im Osten von bestehenden gemischten Bauflächen sowie im Süden und Westen von der offenen Tallandschaft der Buchenbachaue begrenzt.

Mit Ausnahme der Gehölzbestände am Rande des Plangebiets im Westen, dem Grünstreifen entlang der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915) und der südlich bestehende Retentionsflächen ist das Plangebiet durch den Lebensmittelmarkt sowie die dazugehörigen Kundenstellplätze und im nördlichen Bereich durch die bestehende Kreisstraße vollständig versiegelt.

Das Plangebiet weist einen Höhenunterschied von Norden nach Süden von ca. 2 m (von ca. 300 – ca. 298 m ü.NN) auf.

Das Plangebiet bildet den Eingangsbereich des Ortsteils Oppelsbohm.

Die äußere Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung ist über die an das Plangebiet angrenzende Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915) gesichert. Hier erfolgt sowohl die Zufahrt zum Kundenparkplatz als auch die Anlieferung des Lebensmittelmarktes. Im nördlichen Bereich des Plangebiets an der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915) befinden sich beidseitig die Bushaltestelle „Oppelsbohm Lannerstraße“ mit jeweils 2 Buslinien (330, 336).

Im Plangebiet befinden sich zwei unterirdische Abwasserkanäle der Gemeinde Berglen, die durch das Plangebiet von Norden nach Süden (DN 600 W) sowie von Osten nach Westen (DN 600 SB) verlaufen.

2. Ziele und Zwecke/ Erfordernis der Planaufstellung

2.1 Bestehendes Planungsrecht und andere Planungen

Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Plangebiet im Bereich der K 1915 eine Straßenverkehrsfläche und für den südlichen Bereich eine gewerbliche Baufläche (Planung) dar.

Die geplante Nutzung als Sondergebiet widerspricht daher den Darstellungen dieses Plans.

Da es sich im vorliegenden Fall um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB handelt, ist der FNP gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB lediglich im Wege der Berichtigung anzupassen. Ein Änderungsverfahren parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans ist daher nicht erforderlich. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Anpassung des FNP nicht beeinträchtigt.

Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße“ genehmigt am 01.07.2003.

Im Plangebiet sind ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE), eine öffentliche Grünfläche entlang der Georg-Friedrich-Händel-Straße, der Ausschluss von Ein- und Ausfahrten im Bereich der Georg-Friedrich-Händel-Straße, ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde (Entwässerungskanal), eine Straßenverkehrsfläche mit Gehweg (Georg-Friedrich-Händel-Straße) sowie Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzgebote) festgesetzt.

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ grenzt westlich an das Landschaftsschutzgebiet 1.19.008 „Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe“.

2.2 Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans

Die Grundstückseigentümerin beabsichtigt den bestehenden Lebensmittelmarkt baulich zu erweitern bzw. durch einen Neubau zu ersetzen. Ziel ist es, die bestehende Verkaufsfläche von ca. 820 qm auf insgesamt 1.100 qm zu erhöhen und so der Kundennachfrage nach einer besseren Präsentation der Waren durch z.B. großzügigere Zwischengänge und Regalbestückungen nachkommen zu können.

Damit trägt das Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung an einem etablierten Versorgungsstandort in der Gemeinde Berglen bei.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Einzelhandels am Standort Oppelsbohm geschaffen werden. Das Plangebiet soll als Sondergebiet für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgewiesen werden.

Zur Erreichung dieser städtebaulichen Ziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ erforderlich.

2.3 Verfahren gemäß § 13a BauGB

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, da er der Nachverdichtung im Bereich einer bereits teilweise bebauten Fläche im Innenbereich dient. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 8.120 qm, so dass die Obergrenze nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB nicht erreicht wird. Auch sind keine weiteren Bebauungspläne in der Aufstellung, die in einem engen, sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Im Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch den Bebauungsplan werden keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB sind somit gegeben. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden in die Abwägung eingestellt. Die Umsetzung des Bebauungsplans trägt zudem zur Stärkung der Nahversorgung in der Gemeinde Berglen bei.

3. Planinhalte, Festsetzungen

3.1 Bauungskonzept

Für das Plangebiet liegt ein Bauungskonzept vor, das die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet G.-F.- Händel-Straße, 1. Änderung“ bilden soll.

Das Plangebiet markiert im Bereich der Georg-Friedrich-Händel-Straße den westlichen Ortseingang des Ortsteils Oppelsbohm.

Die Rahmenbedingungen des bestehenden ca. 820 qm großen Marktes entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen an Marktgröße und Organisation. Die Präsentation der Waren und der fehlende Komfort beim Einkauf sind nicht mehr zeitgemäß. Mit der geplanten Erweiterung werden bei gleicher Sortimentsstruktur die Einkaufsbedingungen für die Kunden verbessert, indem die Waren auf einer um 280 qm vergrößerten Verkaufsfläche großzügiger präsentiert und die Bewegungsräume der Kunden im Markt und in der Kassenzone verbessert werden.

Durch die Vergrößerung der Verkaufsflächen wird die bestehende Bebauung nach Westen erweitert bzw. verlängert. Der bestehende Kundenparkplatz soll dabei neu geordnet werden (eingehauste Einkaufswagenbox sowie zusätzliche Familien-, Behinderten- und Fahrradstellplätze) und Richtung Westen verschoben bzw. erweitert werden.

Die bestehende Zufahrt von der Georg-Friedrich-Händel-Straße wird im Zuge des Bauvorhabens um ca. 15 m nach Westen verschoben.

Gleichzeitig greift die Erweiterung des Kundenparkplatzes nach Westen in die Ausgleichsfläche aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße“ ein.

Die Nähe zum Ortskern des Ortsteils Oppelsbohm und zum nördlich angrenzenden Wohngebiet sowie die gute verkehrliche, insbesondere fußläufige Erschließung bieten optimale Voraussetzungen für die Sicherung eines bestehenden Nachversorgungsstandort.

3.2 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird das gesamte Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelmarkt“ (SO) festgesetzt. Die Festsetzung des Sondergebiets verfolgt das Ziel, den vorhandenen Lebensmittelmarkt zu sichern und eine Erweiterung des Marktes zu ermöglichen. Darüberhinaus werden die Verkaufsflächen im SO „Lebensmittelmarkt“ auf maximal 1.103 qm beschränkt.

Die Schwelle der „Großflächigkeit“ im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO wird bereits mit der bestehenden Verkaufsfläche (ca. 820 qm) des Lebensmittelmarktes erreicht. Bezüglich der städtebaulichen und raumplanerischen Auswirkungen des Vorhabens liegt ein Gutachten vor (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) vom 01.06.2017).

Laut Gutachten wird das Kongruenzgebot eingehalten, da der überwiegende Umsatz aus der Gemeinde Berglen selbst (ca. 96 %) stammt.

Das Integrationsgebot wird ebenfalls eingehalten, da sich der Standort in einer integrierten Lage von Berglen im Ortsteil Oppelsbohm befindet und eine fußläufigen Versorgungsfunktion für das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Oppelsbohm erfüllt. Es ist zudem zu beachten, dass es sich um einen für die Grundversorgung wichtigen und etablierten Standort und Markt handelt, welcher über eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (insbesondere ÖPNV, Rad, zu Fuß) verfügt.

Die Gemeinde Berglen erfüllt als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion zunächst nicht die Voraussetzung zur Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Allerdings übernimmt der bestehende Lebensmittelmarkt als einziger Markt eine wichtige Funktion zur Sicherung der Grundversorgung für die ca. 6.300 Einwohner der Gemeinde. Mit der geplanten Erweiterung soll der bestehende Markt zukunftsfähig aufgestellt werden, um auch in den kommenden Jahren einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Grundversorgung leisten zu können.

In Bezug auf das Beeinträchtungsverbot bewegen sich die Auswirkungen der geplanten Erweiterung durchweg auf einem sehr geringen Niveau weitab von städtebaulich kritischen Schwellenwerten (10%-Schwelle). Die ausgelösten Umsatzzumlenkungen bewegen sich mit max. 1 % im Falle der Erweiterung auf ca. 1.100 qm Verkaufsfläche auf einem verträglichen Niveau. Diese haben keine Betriebsaufgaben zur Auswirkung.

Auch unterhalb des Schwellenwertes ergeben sich aufgrund der sehr stabilen Situation keine Anhaltspunkte auf eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in Berglen oder im Umland. Auch im Nichtlebensmittelbereich sind nur geringe Umsatzzumlenkungen zu erwarten, sodass insgesamt keine schädlichen städtebaulichen Auswirkungen sowohl in Berglen als auch im

weiteren Umland zu erwarten sind. Das Beeinträchtigungsverbot wird damit eingehalten.

Damit sind in Bezug auf die Aspekte gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO keine negativen städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mittels der maximalen Grundflächenzahl sowie den maximalen Gebäudehöhen festgelegt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Das Maß der Überbauung wird mittels einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Darüberhinaus darf die GRZ durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einem Wert von 0,9 überschritten werden.

Die Überschreitung wird städtebaulichen Gründen zugelassen, um die für die geplante Einzelhandelsnutzung notwendigen Kundenstellplätze, Fahrradstellplätze, Nebenanlagen, Anlieferflächen und Zufahrten zu ermöglichen. Ohne diese Überschreitungsmöglichkeit wäre die zweckentsprechende Grundstücksnutzung wesentlich erschwert.

Im Vergleich zur Bestandssituation kommt es auf der Grundlage des Bebauungsplans zu einer zusätzlichen Versiegelung von unveränderten Flächen, die ihre natürlichen Bodenfunktionen verlieren.

In Verbindung mit der festgesetzten Dachbegrünung, Baumneupflanzungen und die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für offene Stellplätze werden negative Auswirkungen der Flächenversiegelung auf Natur und Landschaft deutlich minimiert. Sonstige öffentliche Belange stehen der Überschreitung nicht entgegen.

Gebäudehöhen (GBH_{max})/ Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH_{max})

Die Gebäudehöhen werden als maximale Höhen über der Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt. Der Obere Bezugspunkt ist dabei die oberste Begrenzung des Daches. Als unterer Bezugspunkt für die maximalen Gebäudehöhen wird eine maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH_{max}) über Normal Null (NN) festgesetzt.

Durch die Festsetzungen wird die Einfügung des geplanten Marktes in das bauliche Umfeld gesichert.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe wird als maximale Höhe über der maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt und orientiert sich an der Bestandsbebauung im Plangebiet.

Um eine harmonische Einfügung des Gebäudes innerhalb des Plangebiets im Verhältnis zur Umgebungsbebauung sicherzustellen, sind zudem für die technischen Aufbauten die maximalen Höhen und ihr Abstand zum Dachrand festgesetzt.

3.4 Überbaubare Grundstücksfläche/ Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in Form eines Baufensters sowie einer abweichenden Bauweise (offene Bauweise ohne Längenbeschränkung) im Plangebiet festgesetzt.

Die Festsetzung des Baufensters in Verbindung mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bietet in Verbindung mit der Bauweise flexible Entwicklungsmöglichkeiten für die künftige Bebauung und ermöglicht zugleich die notwendige Gebäudelänge für die vorgesehene Nutzung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

3.5 Stellplätze und Nebenanlagen

Offene Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie zusätzlich innerhalb der hierfür in der Planzeichnung ausgewiesenen Fläche (St) zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Durch die Festsetzungen werden Spielräume für die Anordnung der geplanten Pkw- und Fahrradstellplätze für die Kunden sowie auch für sonstige, geplante nutzungsdienende Nebenanlagen gesichert. Offene Stellplätze können im Bereich der bisher bestehenden Stellplätze, westlich und nördlich des bestehenden Lebensmittelmarktes, neugeordnet werden.

3.6 Maßnahmen zur Grünordnung

Pflanzgebot für Einzelbäume

An den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Standorten (Pflanzgebot für Einzelbäume) sind Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Neupflanzung von Laubbäumen innerhalb des Geltungsbereichs bzw. entlang der Robert-Bosch-Straße erfolgt nicht nur aus ortsgestalterischen Gründen, sondern auch aufgrund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Gehölze. Ziel ist es einen Randeingrünung des Plangebiets sowie einen durchgrüneten, beschatteten Parkplatz zu sichern.

Pflanzgebot für Sträucher

An den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Einzelstandorten (Pflanzgebot für Sträucher) innerhalb der mit R gekennzeichneten Fläche sind einreihige Strauchhecken zu pflanzen.

Die Strauchpflanzungen erfolgen nicht nur aus stadtgestalterischen Gründen, sondern auch aufgrund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Gehölze.

Gleichzeitig dient es dem Ziel im Westen des Plangebiets eine Randeingrünung des Gesamtgebiets bzw. angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zu schaffen. Zudem kann die Begrünung auch als Lebensraum für die Tierwelt dienen.

Allgemeine Gestaltung der Freiflächen auf den bebauten Grundstücken

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme von Zufahrten, offene Stellplätze, Wegen, Entwässerungseinrichtungen und sonstigen Nebenanlagen zur Minimierung der Bodenversiegelung und zur Regenwasserversickerung überwiegend gärtnerisch anzulegen. In Verbindung mit einer standortgerechten Bepflanzung wird hierdurch insbesondere die Durchgrünung des Plangebiets gewährleistet.

Dachbegrünung

Die Festsetzungen zur Begrünung von Flach- und Pultdächern dienen unter anderem der Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Versiegelung von Flächen können so teilweise kompensiert werden. Gleichzeitig wirken sich die begrünten Flächen positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation aus.

Darüber hinaus werden 8.000 Ökopunkte über die Festsetzung der Dachbegrünung ausgeglichen.

Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Die Festsetzungen zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen erfolgt aus gestalterischen und aus ökologischen Gründen. Ziel ist hierbei eine Verringerung des Oberflächenwasserabflusses sowie die Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Versiegelung von Flächen können so teilweise kompensiert werden. Gleichzeitig können sich die begrünten Flächen positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation auswirken.

4. Örtliche Bauvorschriften

4.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Festsetzung zur Regelung der Dachform und Dachneigung dient der Einbindung in Bezug zur Umgebungsbebauung.

4.2 Werbeanlagen

Die Beschränkung der Werbeanlagen erfolgt aus stadtgestalterischen Gründen. Die Vorgaben wirken sich positiv auf das Erscheinungsbild des Plangebiets, mit seiner Lage am Ortseingang und als Übergang zur Landschaft aus.

4.3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Freiflächen auf den bebauten Grundstücken

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als Hecken, auch mit innen liegendem Maschendraht- oder Doppelstabmattenzaun mit einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig, um notwendige Abgrenzungen des Lebensmittelmarktes zu ermöglichen. Durch die festgesetzte Ausführung der Zäune wird ein optischer Bezug zwischen Umgebung und Plangebiet gesichert.

Müllbehälterstandplätze

Die festgesetzte Eingrünung der Müllbehälterstandplätze wirkt sich positiv auf das Erscheinungsbild aus. Der Schutz der Müllbehälter gegen direkte Sonnenbestrahlung dient darüber hinaus der Verminderung von Geruchsbelästigungen.

5. Umweltbelange

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Weiterhin werden die aufgrund der Planaufstellung zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig betrachtet, weshalb ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Dennoch werden die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in angemessener Form in die Abwägung eingestellt. Durch den Bebauungsplan werden keine Natura2000-Gebiete und FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ greift jedoch im westlichen Bereich in eine festgesetzte Ausgleichsfläche (flächiges Pflanzgebot mit Baumpflanzungen) innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße“ ein. Daher muss für diese Teilfläche eine quantitative Eingriffs- / Ausgleichsbilanz erstellt werden.

Auf die Darstellung der Umweltbelange und quantitative Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Büro Blank Landschaftsarchitekten vom 16.06.2020/ 27.10.2020) als Bestandteil der Begründung wird verwiesen.

Durch den Bebauungsplan entsteht ein Eingriff in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden, und Wasser. Das Gesamtdefizit beträgt 26.000 Ökopunkte. Hieraus können 8.000 Ökopunkte über die Festsetzung der Dachbegrünung im Bebauungsplan ausgeglichen werden. Das restliche Defizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Berglen ausgeglichen und im Bebauungsplan festgesetzt.

Schutzgut Mensch

Mit Ausnahme der Gehölzbestände am Rande des Plangebiets im Westen, dem Grünstreifen entlang der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915) und der südlich bestehende Retentionsflächen ist das Plangebiet durch den Lebensmittelmarkt sowie die dazugehörigen Kundenstellplätze und im nördlichen Bereich durch die bestehende Kreisstraße vollständig versiegelt.

Das Plangebiet hat somit keine Bedeutung für das Wohnen und keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Das Plangebiet dient bereits heute als Standort für die Nahversorgung in Berglen. Diese soll durch das Vorhaben gestärkt bzw. gesichert werden. Negative Auswirkungen auf bestehende Versorgungsstrukturen in Berglen und der Umgebung sind nicht zu erwarten. Mit der geplanten Änderung des Planungsrechts ist keine wesentliche Erhöhung der Stellplatzanzahl vorgesehen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (Ingenieurbüro W&W Bau-physik GbR vom 13.02.2020) wurden die Lärmbelastung durch den Betrieb des Lebensmittelmarktes (insbesondere Kunden- und Lieferverkehr) auf die umliegende Wohnbebauung (im Norden) ermittelt und beurteilt.

Aufgrund der Untersuchungen können folgende Punkte festgehalten werden:

- Sowohl im Beurteilungszeitraum tags (6-22 Uhr) als auch nachts werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet [tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)] sowie für ein Mischgebiet [tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)] für die untersuchten Betriebszustände eingehalten.
- Für den Beurteilungszeitraum tags (6-22 Uhr) liegen die Beurteilungspegel tags – mit Ausnahme des Immissionsortes IO10 – an allen Immissionsorten um weniger als 6 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert tags. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert nachts an den Immissionsorten IO1 bis IO9 um weniger als 6 dB(A) unterschritten. Damit ist an den genannten Immissionsorten die geräuschliche Vorbelastung zu betrachten.
- Die Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen, z.B. Druckluftbremse Lkw, Ladetätigkeiten, Türeenschlagen und Kofferraum schließen belaufen sich rechnerisch auf Werte von bis zu 76 dB(A) tags und 58 dB(A) nachts. Damit werden die zulässigen Grenzwerte tags von 85 dB(A) und nachts von 60 dB(A) im Allgemeinen Wohngebiet eingehalten.

Eine Beeinträchtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsteht durch den Bebauungsplan nicht. Eine ausreichende Belichtung bzw. Besonnung der Bestandsbebauung in der Umgebung ist aufgrund der geringen maximal zulässigen Gebäudehöhe im Plangebiet gewährleistet.

Durch die Realisierung dieses Bebauungsplans ergeben sich damit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Schutzgut Boden/Flächen

Mit Ausnahme der Gehölzbestände am Rande des Plangebiets im Westen, dem Grünstreifen entlang der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915) und der südlich bestehende Retentionsflächen ist das Plangebiet durch den Lebensmittelmarkt sowie die dazugehörigen Kundenstellplätze und im nördlichen Bereich durch die bestehende Kreisstraße vollständig versiegelt, so dass keine wesentliche Auswirkung auf die Belange „Boden/Fläche“ eintreten.

Im Vergleich zur Bestandssituation kommt es auf der Grundlage des Bebauungsplans zu einer zusätzlichen Versiegelung von unveränderten Flächen, die ihre natürlichen Bodenfunktionen verlieren.

Im Zusammenhang mit der Sicherung der bestehenden Vegetationsbestände im südlichen Bereich des Plangebiets, der geplanten Dachbegrünung sowie den wasserdurchlässigen Belägen bei offenen Stellplätzen, wird das

Wasserretentionsvermögen verbessert, so dass die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vermindert werden.

Es sind daher keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

Altlasten

Im Geltungsbereich sind bisher weder Altlasten noch Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Schutzgut Wasser

In der Hydrogeologischen Karte Maßstab 1:50.000 ist für den Bereich des Plangebiets die Hydrogeologische Einheit "Altwasserablagerungen" (qAa) dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit.

Natürliche Oberflächengewässer liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Südlich des Vorhabens befindet sich der Buchenbach sowie Flächen, die als dessen Überschwemmungsgebiet (HQ100) festgesetzt sind.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen, welche zu einem geringfügig erhöhten Oberflächenabfluss und einer Reduktion der Grundwasserneubildung führt. Die Entwässerung der zusätzlich versiegelten Flächen soll über das bestehende Entwässerungs- und Rückhaltesystem erfolgen, welches unverändert erhalten bleiben soll. Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit des Systems wird eine Fachgutachten erstellt. Durch Teilversiegelung von Flächen kann die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zusätzlich vermindert werden.

Es ergeben sich daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

Bei den im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen handelt es sich bei über der Hälfte um bereits versiegelte Flächen (Bauwerk, Straße, Parkplatz) von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Bei der "Maßnahmenfläche Streuobstwiese" handelt es sich nicht um eine klassische Streuobstwiese, sondern vielmehr um eine von Gräsern dominierte Wiese, die mit jungen Obstbaum-Halbstämmen und -Niedrigstämmen bestanden ist. Diesem Biotopkomplex kommt somit nur eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Etwas ältere Gehölzbestände aus heimischen Bäumen und Sträuchern befinden sich entlang der K1915. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße“ als "Maßnahmenfläche Retentionsbereich" festgesetzte Fläche ist als Biotopkomplex mit Hochstauden und Gebüsch bestanden. Den Gehölzbeständen und dem Retentionsbereich kommt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ grenzt westlich an das Landschaftsschutzgebiet 1.19.008 „Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe“.

Im Rahmen einer faunistischen Relevanzprüfung (Stauss & Turni vom 22.10.2019) wurde das Plangebiet im Hinblick auf potenzielle Habitate geschützter Arten untersucht.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen wird vermieden, indem Gehölzrodungen bzw. die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

Die betroffenen Lebensräume werden von typischen Tierarten des Siedlungsraums genutzt. Durch die zusätzliche Versiegelung geht eine Wiesenfläche im westlichen Bereich des Plangebiets als Lebensraum verloren. Unmittelbar angrenzend befinden sich jedoch die weiträumigen Wiesen des Buchenbachtals, die als Lebensraum unverändert zur Verfügung stehen.

Mit der Festsetzung von Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets sowie Dachbegrünungen werden Vegetationsstrukturen geschaffen bzw. wiederhergestellt.

Erhebliche negative Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Die Begrünungspflicht für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die festgesetzte Dachbegrünung sowie Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets tragen zu einer Minimierung des Eingriffs bei und wirken sich positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation aus. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet um eine lediglich kleine Fläche im Verhältnis zur umgebenden bebauten Siedlungsfläche.

Eine wesentliche Veränderung der Belüftungssituation und der Luftqualität bezogen auf den bestehenden Siedlungskörper ist auf Grund der eingeschränkten Höhenentwicklung der Gebäude nicht zu erwarten.

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Stadt- und Landschaftsbild

Der Ortsteil Oppelsbohm, als Hauptort der Gemeinde Berglen liegt in Tallage am Buchenbach auf ca. 300 m NHN, umgeben von Streuobstwiesen, Äcker, Wiesen und Waldflächen. Insgesamt handelt es sich um eine strukturreiche Landschaft mit kleinflächiger, verschiedenartiger Nutzungen.

Das Plangebiet selbst liegt am Ortseingang an der K1915 und ist durch die bestehende Bebauung (Lebensmittelmarkt, Parkplatz) anthropogen geprägt. Die Gehölzbestände im westlichen Bereich sind noch jung und im derzeitigen Zustand für das Landschaftsbild ohne größere Bedeutung. Den linear angelegten, straßenbegleitenden Gehölzbestände kommt hingegen eine Bedeutung zur Eingrünung der Gewerbefläche und Abgrenzung des Straßenraums zu. Entlang der K1915 verläuft zudem ein straßenbegleitender Gehweg.

Durch den Neubau des Lebensmittelmarktes in ungefähr gleicher Bauhöhe wie der Bestandsbau und die Vergrößerung des Parkplatzes wird das Landschaftsbild nicht wesentlich verändert. Durch Pflanzgebote entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird die Ortseingrünung wiederhergestellt, die durch die Überbauung des westlichen Bereichs beansprucht wird.

Zusätzlich sind Einzelbaumpflanzungen entlang der westlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Die straßenbegleitenden Gehölzbestände sollen soweit

wie möglich erhalten oder in Form einer anderen Eingrünung wiederhergestellt werden. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Denkmäler, die gemäß § 2 DSchG geschützt sind. Dennoch ist das Landesdenkmalamt bei Einzelbauvorhaben mit neuen Bodeneingriffen nach § 20 DSchG (Meldepflicht von Bodenfinden) zu informieren.

Durch die Neubebauung sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Zusammenfassend sind durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter zu erwarten.

6. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel

Die Aufstellung des Bebauungsplans entspricht dem Ziel für einen sparsamen Umgang mit Boden und für eine Gemeindeentwicklung im Sinne einer geordneten Nachverdichtung und Umnutzung von ungenutzten Flächen im Innerortsbereich. Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich kann dadurch vermieden werden.

Zudem wirken sich die Festsetzung einer Randeingrünung sowie einer Dachbegrünung positiv auf das Lokalklima aus.

Der Bebauungsplan ermöglicht die Einrichtung von Anlagen zur regenerativen Energienutzung (Solaranlagen auf den Dachflächen).

7. Infrastruktur

Für das Planungsgebiet besteht ein guter Anschluss an den lokalen Busverkehr. Bewohner des nördlich gelegenen Wohngebiets können den Nahversorgungsstandort mit dem Rad und zu Fuß gut erreichen. Das Vorhaben zur trägt zur Sicherung der Nahversorgung an einem etablierten Versorgungsstandort in der Gemeinde Berglen bei.

8. Ver- und Entsorgung

Die Energie- und Wasserversorgung des Plangebietes ist über das Leitungsnetz in den angrenzenden Straßen gesichert.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Niederschlagswasser des bestehenden Marktes wird bisher schon in den naheliegenden Buchenbach abgeleitet.

Das Konzept für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sieht eine getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und die Einleitung in ein Retentionsbecken in natürlicher Erdbauweise im südlichen Bereich des Plangebiets (in-

nerhalb der Planzeichnung mit R gekennzeichneten Fläche) mit gedrosseltem Überlauf in die Vorflut (Buchenbach) vor.

Die Herstellung der Mulden und des Regenbeckens erfolgt gemäß den einschlägigen technischen Vorschriften. Das Schmutzwasser wird direkt in den Mischwasserkanal eingeleitet. Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Gleichzeitig wird durch die festgesetzte extensive Dachbegrünung und die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für offene Stellplätze sowie die Pflanzmaßnahmen ein verzögerter Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers erreicht.

9. Planungsdaten

Gesamtfläche Plangebiet	ca. 8.128 m²	100 %
davon Sondergebiet (SO)	ca. 6.291 m ²	78 %
davon öffentliche Verkehrsfläche	ca. 1.837 m ²	22 %

Gemeinde Berglen, den 23.06.2020/ 27.10.2020
Friedrich
Bürgermeister

**Gemeinde Berglen
- Ortsteil Oppelsbohm**

**Bebauungsplan
„Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“**

**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.07.2020 und der Frist von einem Monat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Syna GmbH	06.07.20	Weitere Anregungen und Bedenken haben wir, wie schon in unserem Schreiben vom 09.01.2020 zum Ausdruck gebracht, nicht vorzutragen.	Kenntnisnahme.
Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	06.07.20	Im Schreiben vom 02.07.2020 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) erneut gebeten, zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änd.“ Gemeinde Berglen, Stellung zu nehmen. Im betreffenden Plangebiet in Berglen-Oppelsbohm befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Unsere Stellungnahme vom 14.01.2020 hat weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	07.07.20	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-12290 vom 03.02.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	09.07.20	Im genannten Bebauungsplanverfahren verweisen wir vollumfänglich auf die Stellungnahme vom 21.01.2020. <u>Schreiben vom 21.01.2020</u> <u>Raumordnung</u> <i>1. Der bestehende großflächige Lebensmitteldiscounter (Netto) soll baulich er-</i>	Kenntnisnahme.

weitert bzw. durch einen Neubau ersetzt werden. Dabei soll die bestehende Verkaufsfläche von 820 m² auf 1.100 m² vergrößert werden. Im Plangebiet ist dafür die Festsetzung eines Sondergebiets vorgesehen.

II. Die vorliegenden Planunterlagen enthalten nicht die textlichen Festsetzungen. Diese sollen im weiteren Verfahren nachgereicht werden. Eine abschließende Stellungnahme ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Im Hinblick darauf, dass das Vorhaben der Sicherung der Grundversorgung dient weisen wir auf folgendes hin:

Ausschließlich der Grundversorgung dienen Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke sowie Drogerieartikel umfasst. Sonstige Waren dürfen nur als Nebensortiment auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche angeboten werden, PS 2.4.3.2.2 (Z) Abs. 4 Satz 3 Regionalplan Stuttgart 2009. Diese Festlegungen sind in geeigneter Weise in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

III. Da es sich vorliegend um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb handelt, müssen die Einzelhandelsplansätze 2.4.3.2 ff. Regionalplan Stuttgart 2009 und PS 3.3.7 (Z) LEP 2002 eingehalten werden, welche als Ziele der Raumordnung fungieren. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Die Auswirkungen des im Plangebiet zulässigen Einzelhandels wurden im Juni 2017 im Rahmen einer Auswirkungsanalyse der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) ermittelt. Die GMA kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben insgesamt mit den Zielen der Raumordnung – Konzentrations-, Integrations-, Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot - vereinbar ist. Näher betrachtet werden sollte allerdings das Integrationsgebot, da der Lebensmittelmarkt außerhalb des Ortskerns liegt. Das Vorhaben befindet sich in räumlicher Nähe zur Ortsmitte und schließt in nördlicher und östlicher Richtung an Wohnbauungen an. Der Lebensmittelmarkt knüpft damit im Ergebnis an die vorhan-

Berücksichtigung.

Die vollständigen Bebauungsplanunterlagen (Entwurf, textliche Festsetzungen, Begründung) wurden dem Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zugesendet.

Entsprechende Festsetzungen wurden entsprechend der Anregungen im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

dene städtebauliche Struktur und an den Bebauungszusammenhang an. Auch befindet sich das Vorhaben nicht in einer klassischen Ortsrandlage, da sich der Ortsteil Oppelsbohm in westliche Richtung weiter ausdehnt. Zudem handelt es sich um eine etablierte Nahversorgungslage. Auch ist die Anbindung an den ÖPNV gewährleistet.

Der Standort ist im Hinblick auf das Integrationsgebot als vertretbar anzusehen.

Die Planung kann daher aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden.

Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat denkmalfachlich keine erheblichen Bedenken. Es wird um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise gebeten.

Der Bereich des südlichen Planrands liegt im Bereich Ehemaliger Mühlkanal und Wehranlage der Volkhardtsmühle (Archäologische Verdachtsfläche/ Prüffall 2M). Für die Abgrenzung maßgeblich ist die nachstehende Kartierung.

Die weiter westlich bereits auf Gemarkung Bretzenacker liegende Volkhardtsmühle befand sich bereits mittelalterlich im Besitz von Kloster Lorch. Für den zugehörigen Mühlkanal mit Streichwehranlage besteht der begründete Verdacht bereits in die Frühzeit der Mühle zurückzureichen. Archäologisch relevante Quellen heimatgeschichtlicher Bedeutung, sowie der lokalen Wirtschaftsgeschichte und Sachkultur sind gegebenenfalls hier zu erwarten.

Wir bitten daher um eine nachrichtliche Übernahme des Kulturguts in den Textteil der Planung, sowie um entsprechende Kennzeichnung im zeichnerischen Planenteil. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Maßnahmen innerhalb der ausgewiesenen archäologisch relevanten Bereiche ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig sind.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Berücksichtigung

Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

Handwerkskammer Stuttgart	15.07.20	Zu diesem Bebauungsplan haben wir nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
Deutsche Telekom Technik GmbH	17.07.20	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 PB2 Dietmar Lober vom 25.01.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme.
Vodafone BW GmbH	23.07.20	Zum Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 22.01.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme.
Polizeipräsidentium Aalen, Führungs- und Einsatzstab. Sachbereich	06.08.20	Das Polizeipräsidentium Aalen kann aus verkehrspolizeilicher Sicht der Änderung im Bebauungsplan zustimmen.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	12.08.20	<p><u>1. Amt für Umweltschutz</u></p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Es bestehen keine Bedenken. Die Anregungen aus der ersten Stellungnahme wurden berücksichtigt. Ein Antrag auf Feststellung einer Befreiungslage von den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde erhielt hierzu ein gesondertes Schreiben.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Für den Bebauungsplan wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt (W&W Bauphysik, Bericht-Nr.: 2019-040, 13.02.2020). Mit den getroffenen Annahmen werden die Lärmimmissionsrichtwerte an der benachbarten Wohnbebauung knapp eingehalten.</p> <p>Für die lauteste Nachtstunde (hier zwischen 22:00 und 23:00 Uhr) werden 5 Fahrzeugbewegungen auf dem Parkplatz angenommen, die sich aus weggehendem Personal des Einkaufsmarktes und der Bäckerei sowie "späten Kunden" ergeben. Bei einer Öffnungszeit des Einkaufsmarktes und der Bäckerei bis 22:00 Uhr ist es möglich, dass das Angebot auch durch Kunden wahrgenommen wird, sodass mit mehr als 5 Fahrzeugbewegungen nach 22:00 Uhr zu rechnen ist. Damit sind Überschreitungen der Lärm-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

immissionsrichtwerte (z.B. am IO 10) nicht auszuschließen.

Um sicherzustellen, dass nicht mehr als 5 Fahrzeugbewegungen zwischen 22:00 und 23:00 Uhr erfolgen, wird empfohlen, die Öffnungszeit des Einkaufsmarktes und der Bäckerei auf z.B. 21:30 Uhr zu beschränken. Damit kann sichergestellt werden, dass potentielle Kunden vor 22:00 Uhr den Parkplatz verlassen, sodass die maximal 5 Fahrzeugbewegungen nach 22:00 Uhr nur durch Personal, das noch mit Aufräumarbeiten beschäftigt wird, erfolgen.

Analog dazu sollte auch die Öffnung ab morgens 06:00 Uhr überdacht und beispielsweise auf 06:30 Uhr gelegt werden. Dadurch ergäbe sich auch am IO 6 ein niedrigerer Immissionswert. Nach der aktuellen Planung ist dort mit einem Gesamtbeurteilungspegel von 55,4 dB(A) zu rechnen, was die absolute Obergrenze darstellt. Eine Reduktion sollte dringend angestrebt werden. Sollte an den Öffnungszeiten 06:00 bis 22:00 Uhr festgehalten werden, kann eine Besserung der Situation auch durch eine Lärmschutzwand erreicht werden. Die Wirksamkeit muss durch ein Gutachten nachgewiesen werden. Aktuell sind die Ergebnisse der Prognose, trotz Worst-Case-Annahmen, so knapp, dass Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden können.

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes soll für den bereits am Standort bestehenden Lebensmittelmarkt die Möglichkeit zur Erweiterung der Verkaufsfläche von 820 m² auf 1.100 m² geschaffen werden (Erweiterung/Verlängerung der bestehenden Bebauung nach Westen). Die Änderung umfasst die Vergrößerung der Baufläche und des Parkplatzes und die Änderung der Zufahrt.

Da durch die o. g. Änderungen in eine festgesetzte Ausgleichsfläche eingegriffen wird, muss, obwohl es sich um einen Bebauungsplan nach § 13 a BauGB handelt,

Berücksichtigung.

Die Öffnungszeiten der bestehenden Bäckerei entgegen sind der Aussage in der Schallimmissionsprognose (W&W Bauphysik, Bericht-Nr.: 2019-040, 13.02.2020) von 06:30 bis 21:00 Uhr. Daher werden die erwähnten 5 Fahrzeugbewegungen zwischen 22:00 und 23:00 Uhr nicht erreicht. Darüber hinaus erfolgt zwischen 06:00 und 07:00 Uhr seitens des Einkaufsmarktes lediglich die Warenlieferung mit maximal 1 LKW. Die Öffnungszeiten für den Einkaufsmarkte können damit weiterhin von 7:00 bis 22:00 Uhr erfolgen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für diesen Teilbereich durchgeführt werden.

Die beigelegte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, erstellt von BLANK mit Datum vom 16.06.2020, ist für das Schutzgut Boden plausibel. Demnach ergibt sich aufgrund der Bebauungsplanänderung ein Defizit von 7.460 ÖP für das Schutzgut Boden (Gesamtdefizit: 26.303 ÖP).

Als Minimierungsmaßnahme für die Eingriffe in den Boden wird eine Dachbegrünung festgesetzt, für welche hier bei 12 cm Substratmächtigkeit korrekterweise ein Gewinn von 24 ÖP/m², also insgesamt von rund 3.000 ÖP für das Schutzgut Boden, veranschlagt wurde. Das restliche Defizit soll über das Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen werden, hiergegen bestehen keine Bedenken.

Es wird darum gebeten die Inhalte des beigelegten Merkblattes "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" in den Textteil zu übernehmen oder dieses den Unterlagen beizulegen.

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die bisherige Stellungnahme vom 10.02.2020 ist weiterhin gültig. Der erforderliche Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung wurde vom Vorhabensträger eingereicht und ist derzeit in Bearbeitung.

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

Berücksichtigung

Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen

Kenntnisnahme.

Berücksichtigung.

Im Textteil des Bebauungsplanes wurde in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung sowie zum Dach- eindeckmaterial Festsetzungen getroffen. Ein hydraulischer Nachweis sowie die Maßnahmen der Niederschlagswasserbeseitigung werden im Rahmen des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis geliefert.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

		<p>2. Baurechtsamt Es Planung bestehen keine Bedenken. Hinweis: Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter gis@rems-murr-kreis.de an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis.</p> <p>3. Straßenbauamt Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 10.02.2020 (siehe Anlage), da diese teilweise weiterhin Bestand hat. Aufgrund der baulichen Veränderungen (z. B. Linksabbiegespur, Verschwenkung, Zufahrt) der K 1915 bedarf es einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Berglen und dem Straßenbauamt. Entgegen der Stellungnahme vom 21.01.2020 des Straßenbauamtes wird vorerst auf ein Verkehrsgutachten/ Audit verzichtet. Sollte dies im späteren Verlauf doch notwendig sein, ist dieses zu erbringen. Der Fußgängerüberweg (FGÜ) kann in seinem jetzigen Zustand beibehalten werden. Sollte dieser allerdings in Richtung der Bushaltestelle abrücken und in diese hineinragen, müsste er aus Gründen der Verkehrssicherheit entfallen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Verband Region Stuttgart	01.10.20	<p>Der Planungsausschuss der Regionalversammlung hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 30.09.2020 mit dem o.g. Bebauungsplan befasst und hierzu die folgende Stellungnahme beschlossen; „Dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.“ Diesem Beschluss liegt die folgende regionalplanerische Wertung zugrunde: „Bei dem erweiterten Lebensmittelmarkt handelt es sich damit um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb, der in der Gemeinde Berglen nach den Vorgaben des Regionalplans zulässig ist, wenn er ausschließlich der örtlichen Grundversorgung dient und keine schädlichen Auswirkungen insbesondere auf die wohnortnahe Versorgung auch in benachbarten Gemeinden zu erwarten sind (Plansatz 2.4.3.2.2 (Z) Abs. 4). Bei einem Lebensmittelmarkt handelt es sich zunächst prinzipiell um ein Vorhaben der Grundversorgung, die im Wesentlichen die Sortimente Nahrungs- und Ge-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>nussmittel (einschließlich Getränke) sowie Drogerieartikel umfasst. Sicherzustellen ist, dass andere, über die Grundversorgung hinausgehende Sortimente auf höchstens 10 % der Verkaufsfläche begrenzt werden. Dies ist über entsprechend konkrete textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet.</p> <p>Im Hinblick auf die weiteren Vorgaben zu Abstimmung auf die örtliche Versorgung und Auswirkungen des Vorhabens (Kongruenzgebot bzw. Beeinträchtigungsverbot) kommt das vorliegende Einzelhandelsgutachten zum Ergebnis, dass sowohl das Kongruenzgebot als auch das Beeinträchtigungsverbot eingehalten werden können.</p> <p>Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass rd. 96 % des voraussichtlichen Umsatzes aus Kaufkraft aus der Gemeinde Berglen erzielt werden kann. Der Schwellenwert des Kongruenzgebotes von 70 % wird entsprechend eingehalten. Durch das geplante Vorhaben hervorgerufene Umsatzverlagerungen werden nur in sehr geringem Umfang von unter 1 % erwartet. Der Schwellenwert des Beeinträchtigungsverbots von 10 % wird damit ebenfalls eingehalten. Die regionalplanerischen Vorgaben für die Zulässigkeit für großflächigen Einzelhandel der Grundversorgung können damit insgesamt eingehalten werden. Im Hinblick auf das Integrationsgebot stellt der Standort in Bezug auf den Ortsteil Oppelsbohm zwar eine Ortsrandlage dar. Er grenzt jedoch unmittelbar an Wohngebiete an und stellt im Übrigen eine etablierte Nahversorgungslage dar. Der Standort weist darüber hinaus in Bezug auf das Gemeindegebiet der Flächengemeinde Berglen mit insgesamt 21 Teilorten, Weilern und Höfen eine zentrale Lage auf und ist dem von der Einwohnerzahl größten Ortsteil zugeordnet. Vor diesem Hintergrund bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen eine Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes an diesem Standort. Der Standort weist im Hinblick auf das landesplanerische Integrationsgebot zwar eine Randlage auf. Er liegt allerdings unmittelbar benachbart zu Wohngebieten und ist als Nahversorgungsstandort bereits etabliert. Damit ergibt sich standortbezogen jedenfalls</p>	
--	---	--

		keine Verschlechterung der wohnortnahen Versorgung in der Gemeinde. Der Standort ist insofern im Hinblick auf das Integrationsgebot aus regionalplanerischer Sicht als vertretbar anzusehen. Gemäß Klimaatlas der Region Stuttgart befindet sich der Planbereich auf einer Kaltluftproduktionsfläche in einem Kaltluftammelgebiet und in einem Freiland- sowie Gartenstadtklimatop.“ Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen dieses Verfahrens und die gewährte Fristverlängerung. Für Rückfrage stehen wir gerne zur Verfügung.	
--	--	---	--

Von folgenden Stellen gingen keine Schreiben ein:

	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange
1	IHK – Bezirkskammer Rems-Murr
2	Polizeipräsidium Aalen - Haus der Prävention
3	VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH
4	Planungsverband Unteres Remstal
5	Gemeindeverwaltung Remshalden
6	Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Aufgestellt; Stuttgart, 27.10.2020
ARP

Gemeinde Berglen
Ortsteil Oppelsbohm

**Darstellung der Umweltbelange und
quantitative Eingriffs-Ausgleichsbilanz**

zum Bebauungsplan
Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße,
1.Änderung

Auftraggeber:

Bauunternehmung Böpple GmbH
Abteilung Projektentwicklung
Christian Pötter
Wannenäckerstraße 77
74078 Heilbronn

Datum: 16.06.2020/27.10.2020

Bearbeitung: Jennifer Laier, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

BLANK
LandschaftsArchitekten

Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart – Bad Cannstatt
Tel. 0711 25971301

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung	3
1.1 Aufgabenstellung	3
1.2 Lage, Abgrenzung und Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
2 Schutzstatus	6
2.1 "Natura 2000"- Schutzgebiete	6
2.2 Schutzgebiete und Schutzkonzepte Arten/Biotope	6
2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte Boden/Wasser	6
2.4 Artenschutz.....	6
3 Beschreibung des Umweltzustands und Prognose der Auswirkungen durch die Planung	7
3.1 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	7
3.2 Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt.....	7
3.3 Fläche und Boden	8
3.4 Wasser.....	8
3.5 Klima / Luft.....	9
3.6 Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)	9
3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	10
4 Maßnahmen.....	10
4.1 Artenschutz.....	10
4.2 Vermeidung und Verminderung.....	10
4.3 Bepflanzung.....	11
4.4 Genehmigungen /Befreiungen.....	11
5 Quantitative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen	12
5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen	12
5.2 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima	12
5.3 Schutzgut Landschaftsbild.....	13
5.4 Gesamtbilanz, Kompensation.....	13
6 Literatur- und Quellenverzeichnis	14

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Firma Bauunternehmung Böppe GmbH plant den bestehenden Lebensmittelmarkt am Ortsrand von Oppelsbohm in der Gemeinde Berglen baulich zu erweitern bzw. durch einen Neubau zu ersetzen. Um zusätzliche Verkaufs- und Parkplatzflächen schaffen zu können, muss der bestehende Bebauungsplan auf einer Fläche von ca. 8.120 m² geändert werden.

Die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung (einschließlich Umweltbericht) und ohne Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung (Kompensationsverpflichtung) für das Gesamtvorhaben.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a Abs.2 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (Abwägungspflicht). Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange hat ebenfalls zu erfolgen.

Darüber hinaus ist mit dem Vorhaben ein Eingriff von 890 m² in eine bestehende Ausgleichsmaßnahmenfläche verbunden. Für diese Teilfläche muss eine quantitative Eingriffs- / Ausgleichsbilanz erstellt werden.



Abbildung 1 Lage des Vorhabens (unmaßstäblich)
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

1.2 Lage, Abgrenzung und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben liegt am Ortsrand von Oppelsbohm in der Gemeinde Berglen und umfasst das Flurstück 1317 vollumfänglich sowie das Flurstück 1214 teilweise mit einer Gesamtgröße von 8.120 m².

Das Plangebiet umfasst etwa hälftig bereits versiegelte Flächen, dazu gehören das Gebäude des bestehenden Lebensmittelmarktes, der zugehörige Parkplatz sowie die Kreisstraße 1915. Im südlichen Plangebiet befindet sich ein mit Hochstauden und Gebüsch bestehender Retentionsbereich, im westlichen Plangebiet eine Wiese mit jungen Obstgehölzen. Zwischen Straße und dem Gelände des Lebensmittelmarktes liegt ein Grünstreifen mit Gehölzbestand.

Südlich und westlich des Plangebiets befinden sich großflächig Wiesen der Talau des Buchenbachs.



Abbildung 2 Abgrenzung des Plangebiets und des Bereichs für die Eingriff-/Ausgleichsbilanz (Maßnahmenfläche Streuobstwiese) (unmaßstäblich) (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße“ vom 01.07.2003. Im Plangebiet sind ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE), eine öffentliche Grünfläche entlang der Georg-Friedrich-Händel-Straße, eine Straßenverkehrsfläche mit Gehweg (Georg-Friedrich-Händel-Straße – K1915), Pflanzgebote sowie zwei Flächen für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Vergrößerung der Baufläche und des Parkplatzes sowie die Änderung der Zufahrt. Hierdurch entfallen die westliche Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmenfläche Streuobstwiese) sowie die Pflanzgebote im Bereich des Parkplatzes. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze, im Bereich des neuen Parkplatzes sowie entlang der K1915 werden neue Pflanzgebote festgesetzt. Die Flachdächer werden extensiv begrünt. Die südliche Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmenfläche Retentionsbereich) bleibt in ihrer Funktion bestehen. Eine wasserrechtliche Genehmigung für eine baulichen Veränderung des bestehenden Retentionsbereichs wurde beantragt.

Der Grünstreifen mit den Gehölzbeständen zwischen K1915 und Lebensmittelmarkt wird teilweise durch die Verlegung der Zufahrt und den Ausbau der Straße beansprucht.



Abbildung 3 Rechtskräftiger Bebauungsplan



Abbildung 4 Planungsentwurf vom 16.06.2020

2 Schutzstatus

2.1 "Natura 2000"- Schutzgebiete

Im Plangebiet und in der Umgebung kommen keine Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz, FFH-Gebiete) vor.

2.2 Schutzgebiete und Schutzkonzepte Arten/Biotope

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks "Schwäbisch-Fränkischer Wald".

Der westlich Plangebietsrand, im Umfang von 185 m², sowie die westlich und südlich angrenzenden Flächen liegen nach Darstellung der LUBW im Landschaftsschutzgebiet "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe". Eine Befreiung nach §67 Abs. 1 BNatSchG ist nach Prüfung durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis jedoch nicht erforderlich. Der rechtskräftige Bebauungsplan vom 01.07.2003 lag außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Beim der Neuordnung der Flurstücke im Zuge der Bebauung, wurde die Grenze zwischen Flurstück 1315 (neu) und 1317 (neu) fälschlicherweise etwas nach Westen verlegt. Aus diesem Grund ist diese nicht mehr deckungsgleich mit der Grenze des Landschaftsschutzgebietes, so dass ein geringer Teil des Flurstückes 1317 nun innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt. Aufgrund der bestehenden Vornutzung stellt die kleinräumige Überplanung keine gravierende Auswirkung dar.

Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §20 (2) BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG oder § 33 NatSchG liegen nicht vor.

Im Plangebiet liegen keine Flächen des Biotopverbunds für Offenlandlebensräume oder Generalwildwege.

2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte Boden/Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine sonstigen festgesetzten Schutzgebiete (z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Quellschutzgebiete o.ä.) oder sonstigen Schutzobjekte (z.B. Geotope, Hochwassergefährdete Bereiche, o.ä.). Südlich des Vorhabens befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Buchenbachs (HQ100).

2.4 Artenschutz

Durch das Büro Stauss & Turni, Tübingen wurde im Jahr 2019 für die Fläche des Lebensmittelmarktes (Gebäude und Parkplatz mit Gehölzbeständen) sowie die angrenzende westliche Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmenfläche Streuobstwiese) eine faunistische Relevanzprüfung durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich sind. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die folgende Maßnahme zur Vermeidung und Minderung erforderlich:

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind die Gehölzrodungen im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Für eine bauliche Veränderung des bestehenden Retentionsbereichs wird eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung eingeholt.

3 Beschreibung des Umweltzustands und Prognose der Auswirkungen durch die Planung

3.1 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bestehenden Lebensmittelmarkt mit zugehörigem Parkplatz, zwei bestehenden Maßnahmenflächen sowie die K1915 mit begleitendem Grünstreifen. Nördlich und östlich grenzt die bestehende Ortsbebauung an. Von dem Plangebiet geht bereits heute eine Lärmbelastung durch den Betrieb des Lebensmittelmarktes (insbesondere Kunden- und Lieferverkehr) aus.

Die Verkehrsbelastung der K1915 lag im Jahr 2018 bei 5263 Kfz/24h mit einem Schwerlastverkehrsanteil von 3,15 %.

Die schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro W&W Bauphysik GmbH, Leutenbach zeigt, dass der Immissionsrichtwerte für die untersuchten Betriebsstände jeweils eingehalten werden. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der im Gutachten berücksichtigten schalltechnischen Ausgangswerte für die technischen Anlagen sowie die Einhaltung der bauakustischen Kennwerte für den Technikraum. Der Lieferverkehr darf nur zwischen 6 und 22 Uhr erfolgen. Da die Immissionsrichtwerte an fast allen Standorten um weniger als 6 dB unterschritten werden, muss ggf. zusätzlich die geräuschliche Vorbelastung untersucht und bewertet werden. Das weitere Vorgehen wird mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

3.2 Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

Bei den im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen handelt es sich bei über der Hälfte um bereits versiegelte Flächen (Bauwerk, Straße, Parkplatz) von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Bei der "Maßnahmenfläche Streuobstwiese" handelt es sich nicht um eine klassische Streuobstwiese, sondern vielmehr um eine von Gräsern dominierte Wiese, die mit jungen Obstbaum-Halbstämmen und -Niedrigstämmen bestanden ist. Diesem Biotopkomplex kommt somit nur eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Etwas ältere Gehölzbestände aus heimischen Bäumen und Sträuchern befinden sich entlang der K1915. Die "Maßnahmenfläche Retentionsbereich" ist als Biotopkomplex mit Hochstauden und Gebüsch bestanden. Den Gehölzbeständen und dem Retentionsbereich kommt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Die betroffenen Lebensräume werden von typischen Tierarten des Siedlungsraums genutzt. Durch die zusätzliche Versiegelung geht eine Wiesenfläche als Lebensraum verloren. Unmittelbar angrenzend befinden sich jedoch die weiträumigen Wiesen des Buchenbachtals, die als Lebensraum unverändert zur Verfügung stehen. Zudem werden durch das Vorhaben Gehölzbestände beansprucht. Durch Pflanzmaßnahmen werden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes soweit wie möglich wiederhergestellt. Die Pflanzmaßnahmen sollen mit heimischen Sträuchern und Bäumen erfolgen. Durch eine Dachbegrünung wird zusätzlich Lebensraum, insbesondere für Insekten hergestellt.

Bei Gehölzrodungen im Plangebiet kann es zu einer unbeabsichtigten Tötung oder Verletzung von Vögeln kommen. Zur Vermeidung sind daher die Rodungsarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Für eine bauliche Veränderung des bestehenden Retentionsbereichs wird eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung eingeholt.

3.3 Fläche und Boden

Nach Darstellung der Bodenkarte Maßstab 1 : 50.000 liegt im Plangebiet "Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm" (Bodentyp L260) vor.

Die Bodenkarte der Bodenschätzung zeigt im Bereich des Plangebiets als Bodenart Lehm (L#2#a#2) sowie veränderte Böden. Die Grünlandzahlen sind mit 35-59 angegeben. Die Böden sind in Bezug auf die Bodenfunktionen als mittel bis hoch (Gesamtbewertung 2,83) bewertet.

Tatsächlich ist der überwiegende Teil der Böden im Plangebiet durch Baumaßnahmen und die Anlage von Grün- und Retentionsflächen bereits versiegelt oder verändert. Lediglich im Bereich der "Maßnahmenfläche Streuobstwiese" sind die Böden noch unverändert. Vorrangflächen für die Landwirtschaft gemäß Flurbilanz 2007 liegen nicht vor. Altlasten sind nicht bekannt.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Überbauung und Versiegelung von unveränderten Flächen im Umfang von ca. 620 m². In diesen Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Auf den übrigen 270 m² finden Bodenmodellierungen statt.

Durch Schaffung von teilversiegelten anstelle von vollversiegelten Bereichen sowie durch fachgerechten Umgang und Wiederverwendung von Bodenmaterial können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden vermindert werden.

3.4 Wasser

In der Hydrogeologischen Karte Maßstab 1:50.000 ist für den Bereich des Plangebiets die Hydrogeologische Einheit "Altwasserablagerungen" (qAa) dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit.

Natürliche Oberflächengewässer liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Südlich des Vorhabens befindet sich der Buchenbach sowie Flächen, die als dessen Überschwemmungsgebiet (HQ100) festgesetzt sind.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen, welche zu einem geringfügig erhöhten Oberflächenabfluss und einer Reduktion der Grundwasserneubildung führt. Die Entwässerung der zusätzlich versiegelten Flächen soll über das bestehende Entwässerungs- und Rückhaltesystem erfolgen. Für eine bauliche Veränderung des bestehenden Retentionsbereichs wird eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung eingeholt. Durch Teilversiegelung von Flächen sowie durch Dachbegrünung kann die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zusätzlich vermindert werden.

3.5 Klima / Luft

Im Klimaatlas der Region Stuttgart ist das Plangebiet als Kaltluftentstehungsgebiet, als Kaltluftammelgebiet sowie auch als Bodeninversionsgefährdetes Gebiet dargestellt. Die angrenzenden Siedlungsflächen sind durchgrünt (Klimatop "Gartenstadt").

Durch die zusätzliche Versiegelung gehen kaltluftproduzierende Freiflächen verloren. Hinsichtlich der Wirkungen für die angrenzende Siedlung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da diese weder siedlungsklimatisch noch lufthygienisch belastet sind.

Durch die Erhaltung und Neupflanzung von Gehölzen sowie eine Dachbegrünung können kleinklimatische Beeinträchtigungen, die durch Versiegelung entstehen (z.B. höhere Durchschnittstemperaturen, geringere Luftfeuchtigkeit) im Plangebiets weitgehend gemindert werden. Bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen sind in nicht nennenswertem Umfang zu erwarten, so dass sich auch hierbei hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen keine Erheblichkeit feststellen lässt. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

3.6 Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)

Der Ortsteil Oppelsbohm, als Hauptort der Gemeinde Berglen liegt in Tallage am Buchenbach auf ca. 300 m NHN, umgeben von Streuobstwiesen, Äcker, Wiesen und Waldflächen. Insgesamt handelt es sich um eine strukturreiche Landschaft mit reliefiertem Gelände und kleinflächiger, verschiedenartiger Nutzungen.

Das Plangebiet selbst liegt am Ortseingang an der K1915 und ist durch die bestehende Bebauung (Lebensmittelmarkt, Parkplatz) anthropogen geprägt. Die Gehölzbestände im Bereich der "Maßnahmenfläche Streuobstwiese" sind noch jung und im derzeitigen Zustand für das Landschaftsbild ohne größere Bedeutung. Den linear angelegten, straßenbegleitende Gehölzbestände kommt hingegen eine Bedeutung zur Eingrünung der Gewerbefläche und Abgrenzung des Straßenraums zu. Entlang der K1915 verläuft zudem ein straßenbegleitender Radweg.

Durch den Neubau des Lebensmittelmarktes in ungefähr gleicher Bauhöhe wie der Bestandsbau und die Vergrößerung des Parkplatzes wird das Landschaftsbild nicht wesentlich verändert. Durch eine Dachbegrünung kann gegenüber dem bestehenden Zustand eine verbesserte Einbindung des Gebäudes in die Landschaft erreicht werden. Durch Pflanzgebote entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird die Ortseingrünung wiederhergestellt, die durch die Überbauung der "Maßnahmenfläche Streuobstwiese" beansprucht wird. Die Pflanzung soll aus heimischen Sträuchern als freiwachsende Hecke erfolgen. Zusätzlich sind Einzelbaumpflanzungen mit höherwüchsigen Bäumen entlang der westlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Die straßenbegleitenden Gehölzbestände sollen soweit wie möglich erhalten oder in Form einer anderen Eingrünung wiederhergestellt werden. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet gibt keine Hinweise auf das Vorliegen von Kultur- oder sonstiger Sachgüter, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

4 Maßnahmen

4.1 Artenschutz

Um erhebliche Beeinträchtigungen, im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, müssen artspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getroffen werden:

- Rodung der Gehölzbestände zwischen Anfang Oktober und Ende Februar

4.2 Vermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung und Verminderung von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter sollen folgende Maßnahmen berücksichtigt werden (Stichworte):

- Teilversiegelung von Flächen, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Soweit möglich Erhalt der Gehölzstrukturen an der K1915 (ggf. Sicherung durch Schutzmaßnahmen im Baubetrieb) bzw. Wiederherstellung einer Eingrünung (Parkplatz, Gebäude)
- Durchgrünung mit Gehölzstrukturen sowie Dachbegrünung (Pflanzgebote)
- Eingrünung des Plangebiets im Westen durch eine freiwachsende Hecke und Einzelbäume (Pflanzgebote), Wiederherstellung der Ortseingrünung
- Fachgerechten Umgang und Wiederverwendung von Bodenmaterial

Zusätzlich werden die folgenden bauökologische Maßnahmen zum Artenschutz empfohlen (Stichworte):

- Verwendung vogelfreundlicher Verglasungen
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung
- Schaffung von Nistplätzen und Quartieren an Gebäuden (z.B. durch Niststeine, geeignete Verschalungen, Einflugmöglichkeiten, o.ä.)

4.3 Bepflanzung

Für die Pflanzmaßnahmen sollen gebietsheimische, standortgerechte bzw. klimageeignete Gehölze verwendet werden. Folgende Gehölze werden empfohlen:

Bäume

Pflanzqualität: Hochstämme oder Stammbüsche, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Eingrünung:

Acer platanoides	Spitzahorn
Tilia cordata	Winterlinde

Parkplatz:

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

4.4 Genehmigungen /Befreiungen

Für eine bauliche Veränderung des bestehenden Retentionsbereichs wird eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung eingeholt.

Eine Befreiung nach §67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung ist nach Prüfung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis nicht erforderlich.

5 Quantitative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

5.1.1 Bewertungsmethodik

Die Abgrenzung und Bestimmung der Bestandsbiotoptypen für den zu bilanzierenden Teil des Plangebiets (Maßnahmenfläche Streuobstwiese, 890 m²) wurde anhand des rechtskräftigen Bebauungsplanes und des bestehenden Grünordnungsplans durchgeführt. Bei der Bestimmung der Biotoptypen für die Planung wurde der aktuelle Bebauungsplanentwurf zugrunde gelegt. Bei der Zuordnung der Biotoptypen wurde der Schlüssel der LUBW sowie die Kartieranleitung der Offenland-Biotopkartierung berücksichtigt. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Ökokontoverordnung, deren Bewertungsansatz auf den Empfehlungen der LUBW beruht. Die Bewertung des Bestands erfolgt nach dem Feinmodul. Für die Planungssituation wurde das Planungsmodul verwendet.

5.1.2 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung

Die Berechnung erfolgt in Tabellenform in Anlage 1.

In der Bestandsbewertung wurde der Zielbiotyp 45.40b Streuobstwiese auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41. Fettwiese mittlerer Standorte) zugrunde gelegt. Zum Ausgleich des Zeitverlusts wird für die Bestandsbewertung ein Faktor von 1,5 angesetzt.

In der Planung wurden das geplante Gebüsch bzw. die geplante Feldhecke aus heimischen Sträuchern mit einem Abschlag bewertet, da zu erwarten ist, dass diese aufgrund seiner Lage am Parkplatz anthropogenen Einflüssen ausgesetzt ist.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entsteht ein Defizit von 18.843 Punkten.

5.2 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima

5.2.1 Bewertungsmethodik

Die Bewertung des Schutzguts Boden erfolgt nach der Ökokontoverordnung, deren Bewertungsansatz auf dem Leitfaden der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Bodenschutz 24“ beruht. Der Boden wird anhand seiner Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Standort für die natürliche Vegetation“ bewertet.

Die Eingriffe ins Schutzgut „Grundwasser“ werden entsprechend durch die Bewertung des Schutzgutes Boden abgedeckt (ÖKVO Teil 3, Berechnung Tabelle in Anlage 1).

Die Größe des Vorhabens hat keinen relevanten Einfluss auf das Schutzgut Klima.

5.2.2 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung

Die Berechnung erfolgt in Tabellenform in der Anlage 1.

Von der gesamten zu bilanzierenden Eingriffsfläche von 890 m² werden ca. 310 m² vollversiegelt und 310 m² teilversiegelt. Ca. 270 m² bleiben nach den Baumaßnahmen als unverseigelte Flächen erhalten, werden jedoch durch Modenmodellierungen verändert.

Durch die Versiegelung und Veränderung von Böden entsteht ein Defizit von 7.460 Ökopunkten.

5.3 Schutzgut Landschaftsbild

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hat das Vorhaben keinen relevanten Einfluss auf das Schutzgut Landschaftsbild.

5.4 Gesamtbilanz, Kompensation

Durch das Vorhaben entsteht ein Eingriff in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden, und Wasser. Das Gesamtdefizit beträgt 26.303 Ökopunkte.

Die Kompensation von 8.019 Ökopunkten erfolgt über die verpflichtende Anlage einer Dachbegrünung auf dem Gebäude des Lebensmittelmarktes auf Flurstück 1317. Auf dem bestehenden Gebäude ist bislang keine Dachbegrünung vorhanden. Detaillierte Angaben sind dem Maßnahmenblatt K1 in der Anlage zu entnehmen.

Das verbleibende Defizit von 18.282 Punkten wird über das Ökokonto der Gemeinde Berglen ausgeglichen. Hierzu wird die bereits 2019 umgesetzte Maßnahme "Umwandlung Obstplantage" im Teilort Öschelbronn auf den Flurstücken 902/0, 905/1 sowie 905/2 herangezogen.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARP-ArchitektenPartnerschaft Stuttgart Gbr (2020): Bebauungsplanentwurf "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße", 1. Änderung, Stand 16.06.2020
- [2] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- [3] Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (2011): Freizeitkarten Baden-Württemberg 1:25'000, Karten-DVD, 2011
- [4] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2018): Kartenviewer, Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50), Online im Internet: <http://maps.lgrb-bw.de>, Informationsstand 11.11.2019
- [5] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2016): Bodenkarte der Bodenschätzung, Gemeinde Berglen, Digitale Daten, Informationsstand 2016
- [6] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2018): Kartenviewer, Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (HK50), Online im Internet: <http://maps.lgrb-bw.de>, Informationsstand 27.11.2019
- [7] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW (2019): Daten- und Kartendienst: Geobasisdaten, Online im Internet: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml>, Informationsstand 25.09.2019
- [8] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW (2019): Daten- und Kartendienst: Wasser, Online im Internet: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml>, Informationsstand 25.09.2019
- [9] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Stand Dezember 2012, Karlsruhe
- [10] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe, abgestimmte Fassung August 2005
- [11] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2009
- [12] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg, Karlsruhe März 2016
- [13] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LfU (2000): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Karlsruhe 2000
- [14] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LfU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell), Karlsruhe, Oktober 2005, aktualisiert durch Prof. Dr. C. Küpfer, Stand Mai 2016
- [15] Ortsbegehung vom 11.08.2019
- [16] Rems-Murr-Kreis (2020): Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung", Berglen vom 10.02.2020
- [17] Rems-Murr-Kreis (2020): Schreiben zum Antrag zur Feststellung einer Befreiungslage nach §67 BNatSchG von den Festsetzungen der LSG-Verordnung für das Bebauungs-

- planvorhaben "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung", Berglen vom 21.07.2020
- [18] Stauss & Turni (2019): Gemeinde Berglen – Oppelsbohm, Bebauungsplan "Gewerbegebiet Georg-Friedrich-Händel-Straße", 1. Änderung, Faunistische Relevanzprüfung, Stand 22.10.2019
- [19] Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg (2019): Verkehrszählung 2018, Online im Internet: <http://www.svz-bw.de/verkehrszaehlung.html>. Informationsstand 27.11.2019
- [20] Verband Region Stuttgart (2008): Klimaatlas Region Stuttgart, Geoinformationen Klimatope und Planungshinweise, Online im Internet: <https://www.region-stuttgart.org/information-und-download/geoinformationen/>, Informationsstand 27.11.2019
- [21] Verband Region Stuttgart: Regionalplan Region Stuttgart 2009
- [22] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010
- [23] W & W Bauphysik GmbH (2020): Bebauungsplan „G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ in Berglen-Oppelsbohm, Untersuchung der Schallimmissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, Stand 13.02.2020

Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach ÖKVO 2010									
Projekt: BP Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1.Änd.									
Biototyp nach LUBW		Grundwert	Faktor	Biotopbewertung	Fläche in m ² /Jahre /STU in cm		Biotopwert		Differenz Wertpunkte
Typ-Nr.	Bezeichnung	/m ²		/m ²	vorher	nachher	vorher	nachher	
1	2	3	4	5	6	7	Sp.5 x Sp. 6	Sp.6 x Sp. 7	Sp.8 - Sp. 9
1. Bestand vor dem Eingriff									
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biototypen (33.41 Fettwiese mittlerer Standorte einschließlich Zeitverlust für Ausgleich (Faktor 1,5))	19	1,5	29	890		25.365		
Summe StU = xxxx cm (wird in Sp 6 angegeben)					890		25.365		
Summe Bestand					890		25.365		

Biototyp nach LUBW		Grundwert	Faktor	Biotopbewertung	Fläche in m ² /STU in cm		Biotopwert		Differenz Wertpunkte
Typ-Nr.	Bezeichnung	/m ²		/m ²	vorher	nachher	vorher	nachher	
1	2	3	4	5	6	7	Sp.5 x Sp. 6	Sp.6 x Sp. 7	Sp.8 - Sp. 9
2. Zustand nach dem Eingriff									
Sondergebiet									
60.21	Versiegelte Straße (0,45)	1	1	1		310		310	
60.22	Gepflasterter Parkplatz (0,45)	1	1	1		310		310	
Freifläche (0,1):									
33.80	Zierrasen, Bodendecker	4	1	4		30		120	
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	14	0,75	10,5		40		420	
Maßnahmenfläche Retention									
41.22/42.20	Feldhecke mittlerer Standorte (1-reihig) und Gebüsch	14	0,75	10,5		75		788	
35.63/12.63	Ausdauernde Ruderalvegetation, mit Trockengraben	11	1	11		125		1.375	
Einzelbäume auf geringwertigen Biototypen									
45.30a	5 Stück StU (Zielwert) je ca. 80 cm	8	1	8		400		3.200	
Summe StU = xxxx cm (wird in Sp 6 angegeben)									
Summe nach Eingriff						890		6.523	

Überschuß Schutzgut Arten / Biotope	-18.843
Defizit Schutzgut Boden	-7.460
Defizit gesamt	-26.303

3. Kompensationsmaßnahmen			Wertpunkte
Mass.-Nr.	Bezeichnung		
	Dachbegrünung		8.019
	Maßnahmen Ökokonto		18.284
Summe Kompensationsmaßnahmen			26.303

Projekt:
BP Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1.Änd.

Datum: 16.06.2020

Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach ÖKVO 2010 / Bodenschutz 24 LUBW										
Projekt: BP Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1.Änd.										
Boden nach Arbeitshilfe Bodenschutz 24 LUBW										
Flurst. Nr.	Fläche	KLZ	KLA	AKIWAS	FIPU	NATBOD	WvE	Fläche in m ²	BWE	Ökopunkte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	
1. Bestand vor dem Eingriff										
FlsK 1317	L#2#a#2	35-59		3,0	2,5	3,0	2,83	890	2.522	10.087
								890		
Summe Bestand									10.087	
2. Zustand nach dem Eingriff										
				0,0	0,0	0,0	0,00	310	0	0
				1,0	1,0	0,0	0,67	310	207	827
				1,0	2,0	2,0	1,67	270	450	1.800
								890		
Summe nach Eingriff									2.627	
Defizit nach Eingriff									-7.460	

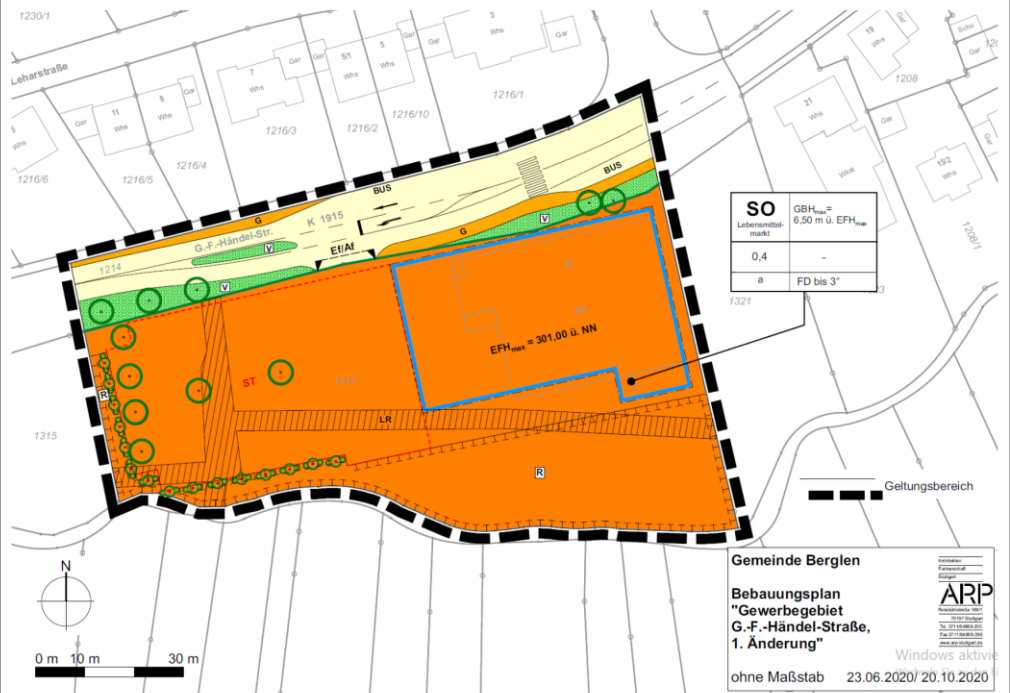
KLZ = Klassenzeichen
 KLA = Boden oder Grünlandzahl
 AKIWAS = Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
 FIPU = Bodenfunktion Filter- und Puffer für Schadstoffe
 NATBOD = Bodenfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit
 WvE = Wertstufe vor dem Eingriff
 BWE = Bodenwerteinheiten
 Ökopunkte = Wertstufe * Faktor 4

Bewertungsklassen	Funktionserfüllung
0	keine (versiegelt)
1	gering
2	mittel
3	hoch
4	sehr hoch

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplan Hanfäcker Berglen - Oppelsbohm</i>	Vorhabenträger <i>Bauunternehmung Böppler GmbH</i>	Maßnahmenkonzept-Nr. K1
Bezeichnung der Maßnahme Anlage Dachbegrünung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme K Kompensationsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Anlage zum Bebauungsplan GE G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung – K1 Anlage Dachbegrünung Eigentümer: TEMCO Vermögensverwaltungs-GmbH, Im Greut 49, 73770 Denkendorf		
Lage des Maßnahmenraums <i>Gemarkung Berglen – Oppelsbohm Flurstücke Nr. 1317</i>		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt Eingriff in Schutzgut Arten / Biotope und Boden/Wasser Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Maßnahmenbeschreibung		
<p>Auf einer Fläche von 1.253 m² wird eine extensive Dachbegrünung mit mindestens 12 cm Substratschicht angelegt.</p> <p>Die Anssat erfolgt mit einer Saatgutmischung aus 50% Gräser und 50% Blumen (z.B. von Rieger-Hoffmann) mit je 2g/m². Um eine schnellere Begrünung zu erreichen, erfolgt eine Beisat mit Sedumsprossen (25g/m²).</p> <p>Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.</p> <p>Rechnerische Aufwertung nach ÖKVO:</p> <p style="padding-left: 40px;">Schutzgut Arten / Biotope: 1.253 m² x 4 Punkte = 5.012 Punkte Schutzgut Boden: 1.253 m² x 0,6 Punkte x 4 Punkte = 3.007 Punkte</p> <p style="text-align: center;">Summe Ökopunkte: 8.019 Punkte</p>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Hanfäcker Berglen - Oppelsbohm	Vorhabenträger Bauunternehmung Böpplé GmbH	Maßnahmenkonzept-Nr. K1

Übersichtskarte Maßnahmen:



Begrünung des Flachdachs (überbaubare Grundstücksfläche) zu 70%

Baufläche 100%: 1.790 m²

Baufläche 70%: 1.253 m²

**Gemeinde Berglen – Oppelsbohm
Bebauungsplan "Gewerbegebiet Georg-
Friedrich-Händel-Straße", 1. Änderung**

Faunistische Relevanzprüfung



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill

Auftraggeber:

Bauunternehmung Böpple GmbH

Abteilung Projektentwicklung

Christian Pötter

Wannenäckerstraße 77

74078 Heilbronn

Bearbeitung:

Stauss & Turni

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Untersuchungsgebiet.....	6
4	Methodik.....	9
5	Relevante Arten.....	10
5.1	Vögel.....	10
5.2	Fledermäuse.....	13
5.3	Haselmaus.....	14
5.4	Reptilien.....	15
5.5	Amphibien.....	15
5.6	Insekten.....	16
6	Fazit.....	17
7	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	17
8	Literaturverzeichnis.....	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der bestehende Lebensmittelmarkt am Ortsrand von Oppelsbohm in der Gemeinde Berglen soll erweitert werden. Um zusätzliche Verkaufs- und Parkplatzflächen schaffen zu können, muss der bestehende Bebauungsplan auf einer Fläche von ca. 6.900 m² geändert werden.



Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes



Abbildung 2 Geltungsbereich

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden jene Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

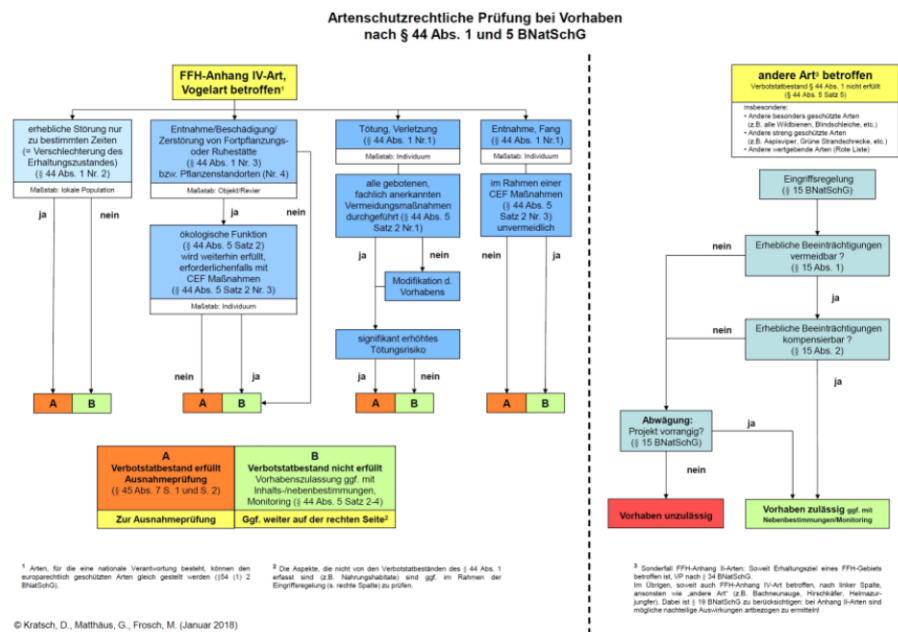


Abbildung 3 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet mit einer Größe von ca. 6.900 m² befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Oppelsbohm. Es handelt sich überwiegend um versiegelte Flächen des Lebensmittelmarktes und der K1915 (Gebäude, Straße und Parkplatz) durchsetzt mit einzelnen Gehölzstrukturen. Im westlichen Teil befindet sich eine kleine Wiesenfläche mit jungem Obstbaumbestand.

Die Wiese ist von Gräsern dominiert. Die Obstgehölze sind mit Ausnahme einer Kirsche erst wenige Jahre alt. Die Einzelgehölze im Parkplatzbereich des Lebensmittelmarktes sind ebenfalls noch jung. Etwas ältere Gehölzbestände aus heimischen Bäumen und Sträuchern befinden sich entlang der K1915. Alle Gehölze sind in einem sehr gepflegten Erhaltungszustand und weisen keinerlei Höhlungen oder Spalten auf.

Unmittelbar südlich des Untersuchungsgebiets liegt ein Retentionsbecken, das mit Hochstauden bestanden ist. Südlich und westlich befinden sich großflächig Wiesen der Talaue des Buchenbachs.



Abbildung 4 Parkplatz mit Einzelgehölzen



Abbildungen 5 - 6 Gehölze entlang der K1915



Abbildungen 7 - 8 Wiese und Obstbäume im Untersuchungsgebiet



Abbildung 9 Gebäude des Lebensmittelmarktes

4 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgte zunächst durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW, Grundlagenwerke), u.a. wurden folgende Quellen genutzt:

- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun & Dieterlen 2003 Bd.1, Braun & Dieterlen 2005 Bd.2)
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart
- Landesweites FFH-Haselmaus-Monitoring der AGWS (2011) im Auftrag der LUBW
- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Amphibien & Reptilien Baden-Württembergs (Laufer et al. 2007)
- InsectisOnline: Karten und Daten zu aktuellen Nachweisen der Schmetterlinge in Baden-Württemberg (Stand Oktober 2019)
- Eine Abfrage im ZAK-Tool ergab keine sinnvollen Daten oder verwertbare Informationen

Über die Datenrecherchen hinaus erfolgte am 11.08.2019 eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für verschiedene Artengruppen.

5 Relevante Artengruppen

5.1 Vögel

5.1.1 Beschreibung Habitatpotential

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Das Gebäude des Lebensmittelmarktes bietet nur sehr eingeschränkte Brutmöglichkeiten für ubiquitäre Gebäudebrüter mit geringen Ansprüchen an den Brutstandort (z. B. Hausrotschwanz). Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnten keine Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern festgestellt werden. Ein Brutvorkommen von Gebäudebrütern mit spezifischen Brutplatzansprüchen (z. B. Mauersegler, Turmfalke) ist aufgrund der Gebäudesubstanz und der vorgefundenen Strukturen sowie der Bauweise auszuschließen (z. B. Einflugmöglichkeiten).

Die Strauchbestände und Einzelbäume bieten potentiell Brutmöglichkeiten für ubiquitäre, siedlungstypische Zweigbrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz). Die Gehölze bieten jedoch kein Potenzial für Höhlenbrüter. Bodenbrüter des Offenlandes sind auf den Wiesenflächen nicht zu erwarten.

Aufgrund des erkennbaren Habitatpotenzials für Vögel (Habitatstrukturen, Lage und Größe des Untersuchungsgebiets) und damit der potenziell vorkommenden Arten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für das Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Kontaktlebensraum insgesamt als gering einzuschätzen.

5.1.2 Bewertung

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Untersuchungsgebiets im räumlichen Kontext kann das zu erwartende Artenspektrum durch eine Habitatpotenzialanalyse abgeleitet und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial beurteilt werden.

Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des vorgefundenen Habitatpotenzials nur mit einem Vorkommen von ubiquitären, nicht gefährdeten und hinsichtlich Störungen toleranten Arten zu rechnen. Nach der BArtSchV streng geschützte Arten oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, sind aufgrund der unzureichenden Habitateignung des Untersuchungsgebiets nicht zu erwarten.

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchszeit der potenziell vorkommenden Vogelarten können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im Untersuchungsgebiet und direkt angrenzenden Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Vogelarten sind durch die Baumaßnahmen zeitlich befristete Störungen zu erwarten (z. B. akustische und optische Störungen während der Bauphase), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Bewertung

Für häufige Arten, die regelmäßig auch Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008). In ihrer Dimension sind die prognostizierten vorhabensbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Mit der Rodung einzelner Bäume und Sträucher ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potenziell vorkommenden Gehölzfreibrüter, Zweigbrüter und am Boden brütenden Arten zerstört werden. Aufgrund der geringen Flächengröße sind hiervon allenfalls einzelne Brutpaare von in ihren Beständen nicht gefährdeten Arten betroffen (z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz).

Bewertung

In den Ausnahmestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestim-

mungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Gehölzfreibrüter und in Bodennähe brütende Arten

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Vogelarten dieser Gilden sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Auf Grund der Betroffenheit von nur einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Beschreibung Habitatpotential

Fledermäuse nutzen verschiedene Unterschlupfmöglichkeiten als Quartier, wie z.B. Baumhöhlen und –Spalten, Felsspalten und Höhlen, Spalten an Gebäuden (Verschalungen, Fensterläden, Mauerfugen, Attiken etc.), Dachböden, Holzstapel, Gewölbekeller. Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund des jungen und gut gepflegten Erhaltungszustands der Gehölze sowie aufgrund der Bauweise der bestehenden Gebäude keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden.

Es ist nicht auszuschließen, dass verschiedene Fledermausarten die kleine Obstbaumwiese als Nahrungshabitat mitnutzen. Aufgrund der geringen Größe ist eine essentielle Bedeutung jedoch auszuschließen. Den Gehölzen kommt auch keine relevante Bedeutung als Leitstrukturen zu. Die wichtigen Nahrungshabitate und Leitstrukturen finden Fledermäuse in erster Linie am Gehölzsaum des Buchenbachs.

5.2.2 Bewertung

Für Fledermäuse ist im Plangebiet kein Quartierpotenzial vorhanden. Somit sind bau- und anlagebedingt weder Verletzungen und Tötungen noch Störungen von Wochenstuben- oder Einzelquartieren und Winterquartieren zu erwarten. Ein essentielles Nahrungshabitat oder eine wichtige Leitstruktur sind nicht betroffen, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. **Eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.**

5.3 Haselmaus

5.3.1 Beschreibung Habitatpotential

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) liegen zwar Fundmeldungen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor (Schlund 2005). Die kleinflächigen, anthropogen beeinträchtigten Gehölzbestände entlang der Straße sind jedoch als Habitat für die Haselmaus kaum geeignet, da Nahrungssträucher weitgehend fehlen. Überdies fehlt eine strukturell geeignete Anbindung an ein größeres Waldgebiet. Für eine überlebensfähige Population geben Bright et al. 2006 eine Lebensraumgröße von mindestens 20 ha Laubwald an. Haselmäuse überbrücken größere Lücken zwischen ihren nutzbaren Habitaten (geschlossene Strauchschicht und dicht stehende Bäume) sehr selten am Boden, gehölzfreie Flächen werden in der Regel gemieden. Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet durch eine Straße und weitere offene, gehölzfreie Flächen aus Sicht der Haselmaus sehr isoliert. Ein Vorkommen der Haselmaus kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

5.3.2 Bewertung

Bau- und anlagebedingt sind weder Verletzungen und Tötungen von Individuen noch Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten, da hierfür keine Anhaltspunkte vorliegen. **Eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.**

5.4 Reptilien (Zauneidechse)

5.4.1 Beschreibung Habitatpotential

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gemeldet (Laufer et al. 2007). Im Untersuchungsgebiet fehlen jedoch sowohl Versteckmöglichkeiten (z.B. Steinhäufen, Holzstapel, Reisighaufen, Brombeergebüsche) als auch geeignete Sonnen- und Eiablageplätze. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

5.4.2 Bewertung

Bau- und anlagebedingt sind weder Verletzungen und Tötungen von Individuen noch Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten, da hierfür keine Anhaltspunkte vorliegen. **Eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.**

5.5 Amphibien

5.5.1 Beschreibung Habitatpotential

Im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld sind keine Tümpel oder Teiche als potenzielle Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Das Vorkommen streng geschützter Amphibienarten kann daher ausgeschlossen werden. Auf den angrenzenden Feuchtflächen ist ein potentielles Vorkommen von besonders geschützten Arten wie Erdkröte oder Grasfrosch möglich.

5.5.2 Bewertung

Bau- und anlagebedingt sind für streng geschützte Amphibienarten weder Verletzungen und Tötungen von Individuen noch Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten, da hierfür keine Anhaltspunkte vorliegen. **Eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.**

5.6 Insekten

5.6.1 Beschreibung Habitatpotential

Für ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlinge wie z.B. Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer, Spanische Flagge oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, liegen keine Anhaltspunkte vor, da für die genannten Arten keine geeigneten Habitatstrukturen bzw. Wirtspflanzen vorhanden sind.

Der Hirschkäfer ist im relevanten Messtischblatt 7122 (TK 25) gemeldet (LUBW 2013). Ein Vorkommen von holzbewohnenden Käfern (auch Rosenkäfer, Eremit) im Untersuchungsgebiet kann jedoch ausgeschlossen werden, da aufgrund des guten Erhaltungszustands der Obstbäume keine geeigneten Habitatstrukturen (abgestorbene ältere Obstbäume für die Eiablage, Baumhöhlen mit ausgeprägter Mulmschicht) vorhanden sind.

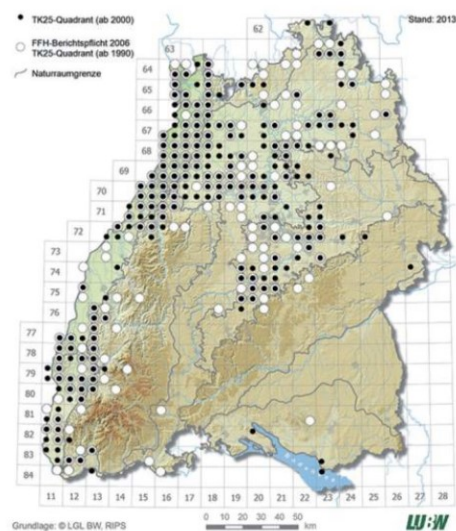


Abbildung 9 Verbreitung des Hirschkäfers in Baden-Württemberg (Quelle: LUBW)

5.6.2 Bewertung

Bau- und anlagebedingt sind weder Verletzungen und Tötungen von Individuen noch Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten, da hierfür keine Anhaltspunkte vorliegen. **Eine vorhabenbedingte Erfül-**

lung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

6 Fazit

Die Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich sind. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erforderlich.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der geeignete Zeitraum für Gehölzrodungen zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln ist Anfang Oktober bis Ende Februar.

7 Literatur (zitiert und verwendet)

- AGWS (2011): Landesweites FFH-Monitoring der Haselmaus. - Abschlussbericht im Auftrag der LUBW.
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Peggel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Bright, P.; Morris, P. & Mitchell-Jones, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter I. 552 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter II. 535 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Nachtfalter I. 518 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- InsectisOnline (2019): Online-Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe
- Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Schlund, W. (2005): Haselmaus – *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, p. 211-218. Verlag Eugen Ulmer
- Settele, J.; Steiner, R.; Reinhardt, R.; Feldmann, R. & Hermann, G. (2008): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 256 Seiten.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

**Bebauungsplan
„G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“
in Berglen-Oppelsbohm**

**Untersuchung der Schallimmissionen im
Rahmen des Bebauungsplanverfahrens**

Auftraggeber: Bauunternehmung Böpple GmbH
Wannenäckerstraße 77
74078 Heilbronn



W&W Bauphysik GbR
Wiesentalstraße 65
71397 Leutenbach
tel 0 71 95/95 03 64/65
fax 0 71 95/95 03 66
e-mail mail@wwbauphysik.de

Projekt-Nr.:
2019-040

Bericht-Nr.:
2019-040

Datum:
13.02.2020

Sachbearbeiter:
Werner

Schallimmissionsschutz
Bauakustik
Raumakustik
Körperschallschutz
Wärmeschutz
Feuchteschutz
Luftdichtheitsprüfung

Gesellschafter
Dipl.-Ing. (FH) Michael Werner
Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Wertbauer

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Ausgangssituation.....	3
1.2	Normen / Richtlinien / Literatur	3
1.3	Unterlagen.....	4
2.	Beurteilungsgrundlage – TA Lärm	5
3.	Örtliche Gegebenheiten	7
4.	Schalltechnische Ausgangsdaten.....	8
4.1	Technikraum	8
4.2	Technische Anlagen im Freien	9
4.3	Be- und Entladetätigkeiten	9
4.4	Betriebsverkehr.....	10
4.5	Anlagenbezogener Verkehr auf öffentlichen Straßen	12
5.	Grundlagen / Rechenmodelle / Immissionshöhen	13
5.1	Grundlagen	13
5.2	Immissionsorte	14
5.3	Rechenmodelle.....	14
5.4	Berechnungsergebnisse	15
6.	Berechnung der Beurteilungspegel / Bewertung	16
6.1	Ermittlung Beurteilungspegel / Beurteilung	16
6.2	Bewertung Einkaufsmarkt.....	20
6.2.1	Bewertung Tageszeitraum	20
6.2.2	Bewertung Nachtzeitraum	21
6.3	Genauigkeit der Prognose	22
7.	Zusammenfassung	23
Schlussblatt	25

Anlagen

Luftbild (Maßstab ca. 1: 2.000) mit Abgrenzung des B-Planes und der bestehenden Bebauung/ Lageplan B-Plan mit Abgrenzung des Plangebietes, Stand 17.12.2019 (Maßstab ca. 1: 1.750)/ Lageplan mit Abgrenzung B-Plan und Baukonzept, Stand 17.12.2019 (Maßstab ca. 1: 1.250)	Anlage	1
Rechenmodell mit Schallquellen, Bebauung und Immissionsorten (Maßstab ca. 1: 1.250) / Rechenmodell Betriebsverkehr, Technikraum + techn. Anlagen, Ladetätigkeiten (Maßstab ca. 1: 500).....	Anlage	2
Ergebnisse der Schallimmissionsberechnungen nach TA Lärm; Immissionspegel der berücksichtigten Schallquellen an den einzelnen Immissionsorten	Anlagen 3-1 und 3-2	
Berechnungen der Beurteilungspegel für den Einkaufsmarkt nach TA Lärm für den Tageszeitraum werktags sowie sonn-/feiertags und für den Nachtzeitraum werktags an den Immissionsorten IO2 OG, IO6 OG und IO10 OG:		
• Beurteilungspegel tags werktags.....	Anlagen 4-1 bis 4-3	
• Beurteilungspegel tags sonn- und feiertags.....	Anlagen 5-1 bis 5-3	
• Beurteilungspegel nachts werktags	Anlagen 6-1 bis 6-3	

1. Allgemeines

1.1 Ausgangssituation

Der bestehende Netto-Einkaufsmarkt an der K 1915 im Teilort Oppelsbohm der Gemeinde Berglen wird abgerissen und durch einen größeren Neubau ersetzt. Da in diesem Zusammenhang auch eine Erweiterung der bisherigen Parkierungsfläche nach Westen sowie die Änderung der Zufahrt erforderlich wird, ist eine Änderung des Bebauungsplanes „Georg-Friedrich-Händel-Straße“ notwendig.

In Rahmen der anstehenden Bebauungsplanänderung müssen die Schallimmissionen in der Nachbarschaft des Einkaufsmarktes (Kundenverkehr, Anlieferung, Technische Anlagen) rechnerisch untersucht und bewertet werden. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse sind im Rahmen der Planung ggf. zusätzliche bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen erforderlich, um die in der Nachbarschaft gültigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – einzuhalten.

In der Anlage 1 sind der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ sowie das Flächenkonzept für den geplanten Netto-Einkaufsmarkt dargestellt.

1.2 Normen / Richtlinien / Literatur

Für die rechnerischen Untersuchungen werden folgende Normen und Richtlinien zu Grunde gelegt:

- /1a/ TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 01.06.2017
- /1b/ Auslegungshinweise zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, Herausgeber: Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Stand 1999
- /2/ RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen von 1990
- /3/ 16. BImSchV Verkehrslärmschutzverordnung
16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Ausgabe 1990
- /4/ DIN ISO 9613, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Ausgabe
Teil 2 Oktober 1999
- /5/ VDI 2571 Schallabstrahlung von Industriebauten, Ausgabe August 1976

Die Grundlagen zur Berechnung und Bewertung der Schallimmissionen für den Betriebsverkehr sowie die Be- und Entladevorgänge werden folgenden Veröffentlichungen entnommen:

- /6/ Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (Hrsg.), 6. Auflage, Augsburg 2007
- /7a/ Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vom Mai 1995 (Heft 192)
- /7b/ Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie 2005 (Heft 3)

- /7c/ Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen vom August 2000 (Merkblätter Nr. 25)

1.3 Unterlagen

Die vorliegende Untersuchung wurde auf der Grundlage der folgenden Unterlagen zusammengestellt:

- /8/ Lageplan mit Abgrenzung B-Plan „G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“, Maßstab 1: 1.000, Stand 17.12.2019, angefertigt von ARP Architekten Partnerschaft Stuttgart (als pdf-Datei übermittelt von ARP Architekten Partnerschaft Stuttgart)
- /9/ Lageplan mit Abgrenzung B-Plan „G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ und Bebauungskonzept des geplanten Einkaufsmarktes, Maßstab 1: 500, Stand 17.12.2019, angefertigt von ARP Architekten Partnerschaft Stuttgart (als pdf-Datei übermittelt von ARP Architekten Partnerschaft Stuttgart)
- /10/ E-Mail vom 10.10.2019 der Netto-Markendiscount AG & Co.KG mit Betriebsbeschreibung und Angaben zum Kundenaufkommen, Pkw- und Betriebsverkehr

2. Beurteilungsgrundlage – TA Lärm

Die Beurteilung der Schallimmissionen von genehmigungs- bzw. nicht genehmigungsbedürftigen Betrieben - im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - erfolgt nach der TA Lärm /1a/ vom 01.06.2017. Die in /1a/ genannten Immissionsrichtwerte, die durch die Geräuschimmissionen von Gewerbebetrieben nicht überschritten werden dürfen, gelten für den Tageszeitraum von 6 – 22 Uhr und den Nachtzeitraum von 22 – 6 Uhr. Die Beurteilungszeit während des Tages beträgt 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Für folgende Zeiträume wird bei der Ermittlung des Beurteilungspegels tags die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB berücksichtigt:

- Werktags: 06.00 – 07.00 Uhr
20.00 – 22.00 Uhr
- Sonn- und Feiertags: 06.00 – 07.00 Uhr
13.00 – 15.00 Uhr
20.00 – 22.00 Uhr

Dieser Zuschlag wird jedoch nur in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten (WA, WR), in Kleinsiedlungsgebieten sowie in Kurgebieten und im Bereich von Krankenhäusern und Pflegeanstalten berücksichtigt. In Industrie- (GI), Gewerbe- (GE), Kern- (MK), Dorf- (MD) und Mischgebieten (MI) sowie Urbanen Gebieten (MU) entfällt dieser Zuschlag bei der Ermittlung des Beurteilungspegels tags.

Für die Berücksichtigung ton- bzw. informations- oder impulshaltiger Geräusche können - je nach Auffälligkeit - Zuschläge von 3 oder 6 dB angesetzt werden. Falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen und Anlagenteilen vorliegen, ist von diesen Zuschlagswerten auszugehen.

Für die unterschiedlichen Gebietsausweisungen gelten nach /1a/ folgende Immissionsrichtwerte:

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte TA Lärm /1a/

Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert	
	tags (6 – 22 Uhr)	nachts (22 – 6 Uhr) „lauteste Nachtstunde“
Industriegebiet (GI)	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet (GE) eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)	65 dB(A)	50 dB(A)
Urbanes Gebiet (MU)	63 dB(A)	45 dB(A)
Mischgebiet (MI) und Kerngebiet (MK)	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet(WA)	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die oben genannten Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Nach Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm setzt die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für eine geplante Anlage in der Regel eine Schallimmissionsprognose und – sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vor- und Gesamtbelastung der Anlage voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann jedoch entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der geplanten Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

In der TA Lärm /1/ sind in Abschnitt 6.3 Immissionsrichtwerte für „seltene“ Ereignisse festgelegt. Als „seltene“ Ereignisse im Sinne von /1/ ist der Betrieb von Anlagen an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Jahres und an nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden definiert. Für solche beschränkten Betriebszeiten von Anlagen gelten unabhängig von der jeweiligen Gebietsausweisung der zu berücksichtigenden Immissionsorte folgende Immissionsrichtwerte:

Tags (6 – 22 Uhr)	70 dB(A)
Nachts (22 – 6 Uhr)	55 dB(A)

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des geplanten Einkaufsmarktes entstehen, müssen gemäß der TA Lärm der zu beurteilenden Anlage zugerechnet werden. Die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einem Abstand von 500 Metern von dem Betriebsgrundstück sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, sofern

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Bei Zutreffen aller 3 Anforderungen (kumulative Betrachtung gemäß /1b/) müssen die Schallimmissionen und Beurteilungspegel durch den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen nach /3/ berechnet werden.

Im Zusammenhang mit der Bewertung des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen sind nach /3/ folgende Immissionsgrenzwerte zu Grunde zu legen:

Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung /3/

Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert	
	tags (6 – 22 Uhr)	nachts (22 – 6 Uhr)
Gewerbegebiet (GE) eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)	69 dB(A)	59 dB(A)
Mischgebiet (MI)	64 dB(A)	54 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet (WA) Reines Wohngebiet (WR)	59 dB(A)	49 dB(A)

3. Örtliche Gegebenheiten

Der bestehende Netto-Einkaufsmarkt an der K 1915 in Berglen-Oppelsbohm wird abgerissen und durch einen größeren Neubau ersetzt, wodurch die Netto-Verkaufsfläche auf ca. 1.100 m² vergrößert wird. Durch die Vergrößerung des Marktgebäudes muss die vorhandene Parkplatzfläche weiter nach Westen erweitert und die bisherige Zufahrt um ca. 13 m nach Westen verlegt werden.

Nördlich der K 1915 befinden sich die Wohngebäude an der Leharstraße in einem Allgemeinen Wohngebiet. Direkt östlich an das Gelände des Einkaufsmarktes schließen sich ebenfalls Wohn- und Nebengebäude an, für die nach den vorliegenden Unterlagen ein Mischgebiet ausgewiesen ist.

Das geplante Marktgebäude weist gemäß den aktuellen Planunterlagen /9/ eine Länge von ca. 54 m und eine Breite von ca. 30 m auf; die Höhe wird mit etwa 6 m angenommen. Die geplante Bauausführung sieht massive Außenwände und eine leichte Dachkonstruktion vor.

Für die Kunden sind insgesamt 60 Stellplätze vorgesehen. Entsprechend der vorliegenden Flächenkonzeption /9/ ist die Laderampe für die Anlieferung der Waren auf der südlichen Seite des Gebäudes vorgesehen. Die Lkw fahren über den Parkplatzbereich an und rangieren rückwärts an die Rampe heran.

Gemäß /9/ ist in der nordöstlichen Gebäudeecke der Lagerbereich für Tiefkühlwaren vorgesehen. Hier wird auf der Außenseite des Gebäudes der Verflüssiger der Kälteanlage berücksichtigt. Der Technikraum (Verbundanlage) befindet sich in der südöstlichen Ecke des eigentlichen Marktgebäudes am Übergang zur Laderampe. Hier werden die für den Betrieb des Marktes erforderlichen technischen Anlagen – Kältemaschinen, Lüftungsanlage – aufgestellt. In der Regel ist in der Außenwand vergleichbarer Räume eine Öffnung für die Belüftung des Raumes geplant.

In der Anlage 1 ist das Bebauungskonzept /9/ für den geplanten Netto-Einkaufsmarkt dargestellt.

Gemäß den vorliegenden Informationen des Marktbetreibers /10/ ist für der Einkaufsmarkt einschließlich der Bäckereifiliale (Cafe) eine Betriebszeitraum von 6 bis 22 Uhr beantragt. Der gesamte Betriebsverkehr soll in der Zeit von 6 bis 22 Uhr stattfinden. Für die Bäckereifiliale wird – vergleichbar zu anderen Einkaufsmärkten – darüber hinaus auch an Sonn- und Feiertagen der Verkauf zwischen 8 und 11 Uhr angenommen. Nach /10/ beläuft sich das erwartete Kundenaufkommen auf ca. 800 Kunden pro Tag, wobei davon ca. 650 Kunden mit dem Pkw kommen werden.

Gemäß der Betriebsbeschreibung /10/ ist täglich mit 4 Lkw ($\geq 7,5$ t) und 3-4 Lieferwagen („Sprinter“) für die Anlieferung von Waren zu rechnen. Für die Bäckerei wird mit 2 Lieferwagen pro Tag gerechnet.

Die technischen Anlagen (Kälteanlagen, Lüftungsanlage) werden tags und in der Regel auch nachts in Betrieb sein.

4. Schalltechnische Ausgangsdaten

4.1 Technikraum

Für die rechnerischen Untersuchungen der Schallimmissionen wird der folgende Innenpegel frequenzabhängig mit den Oktavmittenfrequenzen angesetzt:

Tabelle 3-1: frequenzabhängiger Innenpegel für den Technikraum

Innenpegel $L_{A\text{Feg},\text{Okt}}$ [dB(A)] für Oktavmittenfrequenz f_{Okt} [Hz]							Innenpegel $L_{A\text{Feg}}$ [dB(A)]
63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	
50	53	67	72	77	74	67	80

Für die Außenwände des Marktgebäudes wird anhand der Flächenkonzeption eine massive Bauweise angenommen, während für das Dach eine leichte Konstruktion angesetzt wird. Für die rechnerischen Untersuchungen werden folgende frequenzabhängigen bewerteten Schalldämm-Maße zu Grunde gelegt:

Tabelle 3-2: frequenzabhängige bewertete Schalldämm-Maße der Außenbauteile (Mindestanforderung)

Bauteil	bew. Schalldämm-Maß R_w [dB] für Oktavmittenfrequenz f_{Okt} [Hz]							R'_w
	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	
Außenwand: 200 mm Stahlbeton [SQ_Tech W]	35	39	43	50	55	62	60	54
Dach: Trapezblech mit PS-Hartschaum [SQ_Tech D]	13	23	26	29	25	43	45	30
Belüftung Technikraum 0,3m ² [SQ_Tech Bel]	-	-	-	-	-	-	-	0

4.2 Technische Anlagen im Freien

Für die Lüftungsanlage des geplanten Marktes wird die Ansaugung der Außenluft sowie die Ausblasöffnung der Fortluft als Schallquelle berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Verflüssiger der Kälteanlage als Schallquelle im Freien berücksichtigt. Hierfür werden folgende frequenzabhängigen Schalleistungspegel entsprechend verschiedener Herstellerangaben angesetzt:

Tabelle 3-3: frequenzabhängige Oktavpegel für die Lüftungsanlage und den Kaltwassersatz

Schallquelle	Schalleistungspegel $L_{WAeq,okt}$ [dB(A)] für Oktavmittelfrequenz f_{Okt} [Hz]							Summe L_{WAT} [dB(A)]
	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	
Lüftungsanlage Ansaugung Außenluft [SQ_Luft an]	58	57	65	60	64	61	59	70
Lüftungsanlage Ausblasöffnung Fortluft [SQ_Luft ab]	59	58	69	65	62	56	54	72
Verflüssiger Kältemaschine [SQ_Tech Verf]	-	66,6	66	72,6	73,3	65,7	58	77

Die Maximalpegel L_{AFmax} für die Bewertung kurzzeitiger Geräuschspitzen liegen bei gleichmäßig emittierenden Anlagen etwa 2 dB(A) über dem Schalleistungspegel L_{WAT} .

4.3 Be- und Entladetätigkeiten

Die Waren werden in der Regel mit Palettenhubwagen und Rollcontainern angeliefert, die über die Ladebordwände der Lieferfahrzeuge in den Rampenbereich gefahren werden. Nach /7a/ belaufen sich die Schalleistungspegel für ein Ereignis pro Stunde auf folgende Werte:

Palettenhubwagen über Ladebordwand	$L_{WA,1h} = 88$ dB(A)	(SQ_Pal Lade)
Rollvorgang Wagenboden Lkw	$L_{WA,1h} = 75$ dB(A)	(SQ_Pal Bod)
Rollcontainer über Ladebordwand	$L_{WA,1h} = 78$ dB(A)	(SQ_Roll Lade)

Für das Bewegen der Palettenhubwagen bzw. der Rollcontainer über eine Ladebordwand werden in /7a/ folgende Frequenzspektren angegeben:

Tabelle 3-3: frequenzabhängige Oktavpegel für das Fahren von Palettenhubwagen/Rollcontainer über Ladebordwand Lkw

Schallquelle	Schalleistungspegel $L_{WAeq,okt}$ [dB(A)] für Oktavmittelfrequenz f_{Okt} [Hz]							Summe L_{WAT} [dB(A)]
	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	
Palettenhubwagen über Ladebordwand	60	65	72	75	80	80	75	85
Rollcontainer über Ladebordwand	59	69	73	74	71	69	64	79

Im Rahmen der Immissionsprognose werden diese Oktav-Schallleistungspegelspektren auf die o.g. Schallleistungspegel für die einzelnen Vorgänge normiert.

Der Maximalpegel beim Überfahren der Ladebordwand mit einem Palettenhubwagen beläuft sich gemäß dem o.g. Forschungsbericht auf etwa

$$\text{Palettenhubwagen über Ladebordwand} \quad L_{WA,max} = 120 \text{ dB(A)} \quad [\text{SQ_Pal Ram max}]$$

Das Bewegen der Gitterrollwagen über den Parkplatz für die Bäckerei wird gemäß /7b/ mit einem längenbezogenen Schallleistungspegel für ein Ereignis pro Stunde mit

$$\text{Rollcontainer auf asphaltierter Fläche} \quad L'_{WA,1h} = 66 \text{ dB(A)/m} \quad [\text{SQ_Back Roll}]$$

berücksichtigt. Das folgende, aus dem o.g. Bericht entnommene Oktav-Spektrum wird auf diesen Ausgangswert normiert.

Tabelle 3-3: frequenzabhängige Oktavpegel für Rollcontainer auf asphaltierter Fläche

Schallquelle	Schallleistungspegel $L_{WAeq,okt}$ [dB(A)] für Oktavmittelfrequenz f_{okt} [Hz]							Summe L_{WAT} [dB(A)]
	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	
Rollcontainer asphaltierte Fläche	70	74	78	82	82	77	69	87

4.4 Betriebsverkehr

Die Ausgangsdaten für die Berechnung der Schallimmissionen seitens des Kundenverkehrs auf dem Parkplatz werden der Parkplatzlärmstudie /6/ entnommen. Als Ausgangsschallleistungspegel für eine Bewegung pro Stunde wird ein Wert von

$$L_{W0} = 63 \text{ dB(A)}$$

angesetzt.

In /6/ wird für ebenerdige Parkplätze mit bis zu etwa 150 Stellplätzen eine empirische Formel zur Ermittlung des flächenbezogenen Schallleistungspegels L'_{WAT} bzw. ohne Flächenkorrektur des Schallleistungspegels L_{WAT} angegeben. Bei dem Berechnungsverfahren werden die Schallimmissionsanteile aus dem Parkvorgang (An- und Abfahrt, Motorstarten, Türenschnagen usw.) und aus dem Durchfahrtverkehr („Parksuchverkehr“) ermittelt.

Der „Parkplatzsuchverkehr“ wird im zusammengefassten Verfahren nach /6/ durch einen Zuschlag in Abhängigkeit von der Anzahl der vorhandenen Stellplätze berücksichtigt. Hierbei liegt in den Fahrgassen eine Fahrgeschwindigkeit bis zu 30 km/h zu Grunde. Das getrennte Verfahren kann angewendet werden, wenn der typische Parksuchverkehr entfällt, d.h. die Stellplätze direkt angefahren werden. Bei Einkaufsmärkten sind in den Ansätzen für die Parkplätze zusätzlich die Geräusche der Einkaufswagen enthalten. Gemäß /6/ beträgt der Zuschlag für die Parkplatzart „Parkplätze an Einkaufszentren“ $K_{PA} = 3 \text{ dB}$, der Taktmaximalzuschlag K_I beläuft sich auf 4 dB(A).

Die Ermittlung der Schallleistungspegel für die Parkplatzfläche erfolgt nach der Beziehung:

$$L_{WAT} = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{Stro} + 10 \log (B \times N)$$

- mit $L_{W0} = 63 \text{ dB(A)}$
Ausgangs-Schallleistungspegel für eine Bewegung pro Stunde auf einem P+R-Parkplatz (An- oder Abfahrt)
- K_{PA} Zuschlag für Parkplatzart, hier 3 dB(A)
- K_I Taktmaximalzuschlag, hier 4 dB(A)
- K_D $K_D = 2,5 \times \log (f \times B - 9)$ für $f \times B \geq 10$; $K_D = 0$ für $f \times B < 10$
Zuschlag für Durchgangs- und Parksuchverkehr
- f Stellplätze je Einheit der Bezugsgröße
hier: Discounter $f = 0,17$
- K_{Stro} Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen, hier 0 dB(A)
Zuschlag für Durchgangs- und Parksuchverkehr
(nur beim zusammengefassten Verfahren)
- B Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze, Netto-Verkaufsfläche etc.)
hier: Netto-Verkaufsfläche 1.100 m²
- N Bewegungshäufigkeit (Bewegung pro Stellplatz pro Stunde) auf der belegten Parkfläche

Hinweis: Für die Fahrbahnen des Parkplatzes wird eine glatte Oberfläche (Asphalt) zu Grunde gelegt, während die Stellplätze durchaus einen gepflasterten Belag aufweisen können. Da der maßgebliche Anteil der Fahrbewegungen auf dem Fahrbahnbelag stattfindet, wird kein Zuschlag K_{Stro} für die Fahrbahnoberfläche angesetzt.

Damit errechnet sich für den Kundenverkehr – für jeweils 1 Pkw-Bewegung (An- oder Abfahrt) bezogen auf eine Stunde – ein Schallleistungspegel von

$$L_{WAT,1h} = 75,1 \text{ dB(A)} \quad [SQ_Park \text{ Pkw}]$$

Die von Pkw-Fahrzeugen verursachten Maximalpegel können nach /6/ mit dem Ansatz von Schallleistungspegeln von $L_{WAmax} = 97,5 \text{ dB(A)}$ für Motor starten und lautes Türen schließen und von $L_{WAmax} = 99 \text{ dB(A)}$ [SQ_Park Koff1-4] für lautes Kofferraum schließen bewertet werden.

Die Ausgangsdaten zur Berechnung der Schallimmissionen seitens des Lkw-Verkehrs werden auf der Grundlage von /7a, 7b/ ermittelt. Danach beträgt der Schallleistungspegel für eine Lkw-Bewegung pro Stunde bezogen auf 1 m Fahrtstrecke (höherer Pegel für rückwärts rangieren)

$$L'_{WA,1h} = 63/68 \text{ dB(A)/m} \quad [SQ_Lkw \text{ Ware}].$$

Im Rahmen der Immissionsprognose wird von einem für Lkw-Fahrten typischen Oktav-Schallleistungspegelspektrum ausgegangen, das auf die o.g. Schallleistung von $L'_{WA,1h} = 63 \text{ dB(A)/m}$ normiert wird.

Die Maximalpegel bei Lkw ergeben sich für Motoranlassen, TÜrenschiagen, Druckluftbremse etc.. Gemäß /7a, 7b / wird für das Lösen der Druckluftbremse ein Schallleistungspegel von

$$L_{WAmax} = 115 \text{ dB(A)} \quad [SQ_Lkw \text{ Br1-3}]$$

(Maximalwert zur Bewertung kurzzeitiger Geräuschspitzen)

angesetzt.

In Bezug auf die Geräusche von Kühlaggregaten auf den Lkw wird gemäß /6/ ein Schallleistungspegel von $L_{WA} = 97 \text{ dB(A)}$ [SQ_Ram Kühl] angesetzt. Mit einer Fahrgeschwindigkeit von ca. 10 km/h errechnet sich pro m Wegelement eine Einwirkzeit von 0,35 sec. Entsprechend ist der Berechnung für einen Lkw, bezogen auf 1 h und 1 m Wegelement, für die Schallabstrahlung des Kühlaggregates mit $L_{WA} = 97 \text{ dB(A)}$ für die An- und Abfahrt ein längenbezogener Schallleistungspegel von

$$L'_{WA,1h} = 57 \text{ dB(A)/m und h} \quad [\text{SQ_Lkw Kühl}]$$

zu Grunde zu legen.

Für die Fahrbewegungen von Lieferwagen („Sprinter“) im Bereich der Laderampe bzw. für die Bäckerei werden jeweils 10 dB(A) niedrigere Emissionspegel zu Grunde gelegt:

Lieferwagen An- und Abfahrt/ rückwärts rangieren	$L'_{WA,1h} = 53/58 \text{ dB(A)/(m+h)}$ [SQ_Liefer Ware/SQ_Liefer Back]
---	---

Für das Schließen der Ladetür des Transporters wird ein Schallleistungspegel von $L_{WA,max} = 99 \text{ dB(A)}$ [SQ_Liefer Ware max/SQ_Liefer Back max] zu Grunde gelegt.

4.5 Anlagenbezogener Verkehr auf öffentlichen Straßen

Die An- und Abfahrt für den Einkaufsmarkt erfolgt von der K 1915. Dieser Verkehr außerhalb des Betriebsgeländes ist gemäß /1a/ als anlagenbezogener Verkehr auf öffentlichen Straßen zu betrachten. Auf der K 1915 belief sich das Verkehrsaufkommen im Jahr 2018 auf ca. 5.300 Kfz/24 h. Aufgrund der vorliegenden Angaben zum Betriebsverkehr /10/ ist damit keine Erhöhung der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr um 3 dB(A) zu erwarten. Darüber hinaus findet unmittelbar an der Betriebszufahrt eine Vermischung mit dem vorhandenen Straßenverkehr statt. Aus diesen Gründen erfolgt keine weitere Untersuchung des anlagenbezogenen Verkehrs.

5. Grundlagen / Rechenmodelle / Immissionshöhen

5.1 Grundlagen

Die Berechnung der Schallimmissionen durch das Bauvorhaben erfolgt auf der Grundlage von /1a, 4/.

Für die Berechnungen wird das EDV-Programm Cadna/A der Fa. DataKustik GmbH in München verwendet.

Die in der Nachbarschaft zu erwartenden Immissionspegel werden für jeden einzelnen Emittenten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbreitungsweges (Abstand des Emittenten zur Bebauung, Abschirmung durch Hindernisse etc.) nach folgender Beziehung ermittelt:

$$L_{AT} = L_w + D_c - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{misc}$$

mit L_w	Oktavband-Schallleistungspegel der Punktschallquelle
D_c	Richtwirkungskorrektur
A_{div}	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
A_{atm}	Dämpfung durch Luftabsorption (Temperatur 10 °C, rel. Feuchte 70%)
A_{gr}	Dämpfung durch Bodeneffekt
A_{bar}	Dämpfung durch Abschirmung
A_{misc}	Dämpfung aufgrund sonstiger Effekte

Die Berechnungen erfolgen – soweit bekannt – frequenzabhängig mit A-bewerteten Oktav-Schallleistungspegeln nach dem allgemeinen Verfahren nach der ISO 9613-2 /4/. Im Rechenmodell werden die Straßen, Wege, Betriebsflächen und Gebäude mit reflektierendem Ansatz (Bodenabsorption $G = 0$) berücksichtigt. Für die Grünbereiche vor der bestehenden Wohnbebauung nördlich der K 1915 (Leharstraße) sowie östlich des Einkaufsmarktes (Georg-Friedrich-Händel-Straße) werden jeweils poröse Oberflächen ($G = 1$) angesetzt.

Flächenschallquellen werden für die Berechnungen in ausreichend kleine Teilschallquellen unterteilt. Die Schallimmissionspegel sämtlicher Teilschallquellen der Schall-emittenten an einem Immissionsort werden energetisch zum Gesamt-Schallimmissionspegel addiert.

Diese Schallimmissionspegel werden dann unter Berücksichtigung der Einwirkdauer und der Einwirkungszeiträume (tags, nachts) in Beurteilungspegel umgerechnet.

5.2 Immissionsorte

Die Schallimmissionen werden an folgenden Immissionsorten berechnet:

Tabelle 4: Berücksichtigte Immissionsorte

Nr.	Beschreibung	Orientierung	Geschoss	Gebietseinstufung
1	Leharstraße 19	Süd	EG/OG	WA
2	Leharstraße 17			
3	Leharstraße 15			
4	Leharstraße 11			
5	Leharstraße 9			
6	Leharstraße 7			
7	Leharstraße 5/1			
8	Leharstraße 5			
9	Leharstraße 3			
10	Georg-Friedrich-Händel-Str. 21	West		MI

5.3 Rechenmodelle

Die Rechenmodelle zur Ermittlung der Schallimmissionen in der Nachbarschaft des geplanten Netto-Einkaufsmarktes sind in der Anlage 2 dargestellt.

In den Rechenmodellen werden die topografischen Gegebenheiten sowie die bestehende Bebauung für die Berechnung der Schallausbreitung als reflektierende und abschirmende Hindernisse berücksichtigt.

In den Rechenmodellen sind die berücksichtigten Schallquellen – Betriebsverkehr, Ladetätigkeiten, Technische Anlagen, Außenbauteile Technikraum – enthalten. Die Schallquellen Außenbauteile und technische Anlagen sind wie folgt zugeordnet:

- SQ_Tech W Technikraum Wand Ost
- SQ_Tech Bel Technikraum Belüftung Ost (Wandöffnung)
- SQ_Tech D Technikraum Dach
- SQ_Tech Verfl Verflüssiger Kälteanlage
- SQ_Luft an Lüftungsanlage Ansaugung Außenluft
- SQ_Luft ab Lüftungsanlage Ausblasöffnung Fortluft

Für die Schallquellen Ladetätigkeiten an der Laderampe werden die folgenden Schallquellen angesetzt:

- SQ_Pal Boden Palettenhubwagen Rollvorgang auf Wagenboden
- SQ_Pal Lade Palettenhubwagen über Ladebordwand Lkw
- SQ_Roll Lade Rollcontainer über Ladebordwand Lkw
- SQ_Pal Ram max Maximalpegel Palettenhubwagen über Ladebordwand Lkw
- SQ_Ram Kühl Kühlaggregat Lkw bei Ladetätigkeit an Rampe

Die Schallquellen für den Betriebsverkehr und die Sammelbox Einkaufswagen sind wie folgt zugeordnet:

- SQ_Lkw Ware Lkw Warenlieferung (Anfahrt, rangieren an Rampe, Abfahrt)
- SQ_Liefer Ware Lieferwagen Warenlieferung (Anfahrt, rangieren an Rampe, Abfahrt)
- SQ_Lkw Kühl Kühlaggregat Lkw während Fahrt
- SQ_Lkw Br1-3 Maximalpegel Druckluftbremse Lkw
- SQ_Liefer Ware max Maximalpegel Tür schließen Lieferwagen an Rampe
- SQ_Park Pkw Parkvorgang Pkw auf Kundenparkplatz
- SQ_Park Koff1-4 Maximalpegel Kofferraum schließen Pkw
- SQ_Liefer Back An-/Abfahrt Lieferwagen Bäcker
- SQ_Liefer Back max Maximalpegel Tür schließen Lieferwagen Bäcker
- SQ_Back Roll Schieben Rollcontainer Bäcker auf Parkplatz
- SQ_Eink Box Ein-/Ausschieben Einkaufswagen Sammelbox
- SQ_Eink Box max Maximalpegel Ein-/Ausschieben Einkaufswagen Sammelbox

5.4 Berechnungsergebnisse

In den Anlagen 3-1 und 3-2 sind die Schallimmissionspegel L_s für die berücksichtigten Schallquellen des Betriebsverkehrs, der Ladetätigkeiten, der technischen Anlagen sowie des Technikraumes enthalten. Die Rechenansätze entsprechen den Festlegungen der Abschnitte 4-1 bis 4-5.

Für einzelne Schallquellen sind folgende Maximalpegel L_{AFmax} für kurzzeitige Geräuschspitzen zu erwarten:

- Druckluftbremse Lkw $L_{AFmax} = 45 - 77$ dB(A)
- Palettenhubwagen Ladebordwand Lkw $L_{AFmax} = 49 - 58$ dB(A)
- Schließen Ladetür Lieferwagen Rampe $L_{AFmax} = 29 - 36$ dB(A)
- Schließen Ladetür Lieferwagen Bäcker $L_{AFmax} = 29 - 56$ dB(A)
- Ein-/Ausschieben Einkaufswagen $L_{AFmax} = 41 - 63$ dB(A)
- Kofferraum schließen Pkw Parkplatz $L_{AFmax} = 43 - 59$ dB(A)

6. Berechnung der Beurteilungspegel / Bewertung

6.1 Ermittlung Beurteilungspegel / Beurteilung

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt nach den Vorschriften von /1a/. Dabei werden die Beurteilungspegel für den Tages- und Nachtzeitraum ermittelt.

Für die Geräuscheinwirkungen innerhalb der Ruhezeiten werktags von 6 bis 7 Uhr und von 20 bis 22 Uhr wird für die Immissionsorte IO1 bis IO9 aufgrund der Gebietseinstufung als Allgemeines Wohngebiet (WA) ein Ruhezeitzuschlag von 6 dB(A) /1a/ berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen, an denen auch die Bäckerei in dem Einkaufsmarkt geöffnet hat, wird der Ruhezeitzuschlag für die Zeiträume von 6-9 Uhr, 13-15 Uhr und von 20-22 Uhr angesetzt. Für den Immissionsort IO10 entfällt dieser Ruhezeitzuschlag aufgrund der Festsetzung eines Mischgebietes (MI).

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Ein Zuschlag K_i für die Impulshaltigkeit ist in den Ausgangswerten bereits berücksichtigt.

Für die Berechnung der Beurteilungspegel werden folgenden Ansätze bezüglich Einwirkdauer, Fahrzeugverkehr und Ladetätigkeiten getroffen:

- Die Ladenöffnungszeit des Einkaufsmarktes wird gemäß /10/ von 6 – 22 Uhr angesetzt. Diese Öffnungszeit wird auch für die Bäckereifiliale angesetzt; für diese wird zusätzlich auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 11 Uhr betrachtet.
- Gemäß der vorliegenden Betriebsbeschreibung /10/ ist regelmäßig täglich mit 4 Lkw $\geq 7,5$ t sowie 3-4 Lieferwagen („Sprinter“) für die Anlieferung von Waren zu rechnen. Für die Bäckereifiliale sind darüber hinaus an Werktagen 2 Lieferwagen sowie an Sonn- und Feiertagen 1 Lieferwagen anzunehmen.

Für die Berechnung der Beurteilungspegel wird folgende Verteilung bzgl. des Lieferverkehrs betrachtet:

Werktags (6-22 Uhr): 2 Lkw innerhalb Ruhezeit (6-7 Uhr, 20-22 Uhr), davon 1 Lkw mit Kühlaggregat
2 Lkw außerhalb Ruhezeit (7-20 Uhr), davon 1 Lkw mit Kühlaggregat
1 Lieferwagen Laderampe innerhalb Ruhezeit (6-7 Uhr, 20-22 Uhr)
2 Lieferwagen Laderampe außerhalb Ruhezeit (7-20 Uhr)
1 Lieferwagen Bäckerei (Parkplatz) innerhalb Ruhezeit (6-7 Uhr, 20-22 Uhr)
1 Lieferwagen Bäckerei (Parkplatz) außerhalb Ruhezeit (7-20 Uhr)

Nachts (22-6 Uhr): kein Lkw-Verkehr und kein Lieferverkehr Bäcker möglich (rechnerische Voruntersuchung)

Sonn-/Feiertags
(6-22 Uhr) 1 Lieferwagen Bäckerei (Parkplatz) innerhalb Ruhezeit (6-9 Uhr, 13-15 Uhr, 20-22 Uhr)

- Für die Lkw, die im Bereich der Laderampe ent- bzw. beladen werden, wird die Anzahl der Bewegungen mit Palettenhubwagen bzw. Rollcontainern anhand vergleichbarer Schallimmissionsuntersuchungen angesetzt (3 Lkw mit 5 Paletten und 5 Rollcontainer je Lkw, 1 Lkw mit 10 Paletten).
- Während den Ladetätigkeiten an der Rampe wird für die Lkw mit fahrzeugeigenem Kühlaggregat jeweils eine 15 minütige Betriebsdauer des Aggregates zu Grunde gelegt (15 Minuten inner- und 15 Minuten außerhalb der Ruhezeiten).

- Für die Lieferwagen des Bäckers in dem Einkaufsmarkt wird pro Fahrzeug die Ent-/Beladung von 3 Rollcontainern (insgesamt 6 Vorgänge je Fahrzeug) angesetzt.
- Laut den Angaben von Netto /10/ ist mit ca. 800 Kunden pro Tag zu rechnen, von denen wiederum ca. 650 Kunden mit dem Pkw den Markt anfahren. Damit ergeben sich 1.300 Bewegungen durch Kunden-Pkw. Diese werden zeitanteilig auf die Zeiträume von 7-20 Uhr (außerhalb der Ruhezeiten) und von 6-7 bzw. 20-22 Uhr (innerhalb der Ruhezeiten) verteilt [250/1.050 inner-/außerhalb Ruhezeiten]. Zusätzlich werden noch 60 Pkw-Bewegungen zwischen 6-7 Uhr für Kunden des Bäckers angesetzt. Für die Mitarbeiter des Einkaufsmarktes sowie „frühe“ oder „späte“ Kunden werden insgesamt jeweils 5 Pkw-Bewegungen zwischen 5-6 Uhr bzw. zwischen 22-23 Uhr berücksichtigt.
An Sonn- und Feiertagen, an denen die Bäckerei zwischen 8 und 11 Uhr geöffnet hat, werden durchschnittlich 20 Pkw-Kunden pro Stunde angenommen. Zusätzlich werden 10 Kunden sowie 2 Mitarbeiter zwischen 7 und 8 Uhr bzw. zwischen 11 und 12 Uhr berücksichtigt.
- Für die technischen Anlagen – Lüftungsanlage, Verflüssiger Kälteanlage – sowie die Schallquellen des Technikraumes wird ein durchgehender Betrieb tagsüber (6-22 Uhr) sowie über eine volle Nachtstunde angesetzt.

Nachfolgend sind die Prognoseansätze für die Berechnung der Beurteilungspegel tags und nachts aufgeführt:

Tabelle 5-1: Einwirkzeiten und Fahrzeugbewegungen für die Berechnung der Beurteilungspegel tags und nachts an Werktagen nach /1a/

Schallquelle	Kürzel Anlage 2	Einwirkzeit		Anzahl Kfz bzw. Ereignisse	
		Tags (6–22 Uhr) ¹⁾	Nachts (22–6 Uhr) ²⁾	Tags (6–22 Uhr) ¹⁾	Nachts (22–6 Uhr) ²⁾
Pkw-Kundenparkplätze	SQ_Park Pkw	-	-	310 iRZ 1.050 aRZ	5
Technikraum	SQ_Tech W SQ_Tech Belr SQ_Tech D	3 h iRZ 13 h aRZ	1 h	-	-
Technische Anlagen	SQ_Tech Verf SQ_Luft an/ab	3 h iRZ 13 h aRZ	1 h	-	-
Lkw-Verkehr Laderampe (An-/Abfahrt, rangieren)	SQ_Lkw Ware	-	-	2 Lkw iRZ 2 Lkw aRZ	-
Betrieb Kühlaggregat Lkw bei Lkw-Fahrt	SQ_Lkw Kühl	-	-	1 Lkw iRZ 1 Lkw aRZ	-
Lieferwagen Laderampe (An-/Abfahrt, rangieren)	SQ_Liefer Ware	-	-	1 Kfz iRZ 2 Kfz aRZ	-
Laderampe					
• Palettenhubwagen	SQ_Pal lade SQ_Pal Boden	-	-	je 20 iRZ je 30 aRZ	-
• Rollcontainer	SQ_Roll Lade	-	-	20 iRZ 10 aRZ	-
• Kühlaggregat Lkw	SQ_Ram Kühl	15 min iRZ 15 min aRZ	-	-	-
Lieferwagen Bäckerei	SQ_Liefer Back	-	-	1 Kfz iRZ 1 Kfz aRZ	-
Ent-/Beladen Lieferwagen Bäckerei Rollcontainer	SQ_Back Roll	-	-	6 iRZ 6 aRZ	-

¹⁾: aRZ: außerhalb der Ruhezeiten tags 7 – 20 Uhr
iRZ: innerhalb der Ruhezeiten tags 6 – 7 Uhr, 20 – 22 Uhr

²⁾: ungünstigste (lauteste) Stunde während des Nachtzeitraumes (z.B. 22 – 23 Uhr, 5 – 6 Uhr)

Tabelle 5-2: Einwirkzeiten und Fahrzeugbewegungen für die Berechnung der Beurteilungspegel tags und nachts an Sonn- und Feiertagen nach /1a/

Schallquelle	Kürzel Anlage 2	Einwirkzeit		Anzahl Kfz bzw. Ereignisse	
		Tags (6-22 Uhr) ¹⁾	Nachts (22-6 Uhr) ²⁾	Tags (6-22 Uhr) ¹⁾	Nachts (22-6 Uhr) ²⁾
Pkw-Kundenparkplätze	SQ_Park Pkw	-	-	52 iRZ 92 aRZ	-
Technikraum	SQ_Tech W SQ_Tech Bel SQ_Tech D	7 h iRZ 9 h aRZ	1 h	-	-
Technische Anlagen	SQ_Tech Verf SQ_Luft an/ab	7 h iRZ 9 h aRZ	1 h	-	-
Lkw-Verkehr Laderampe (An-/Abfahrt, rangieren)	SQ_Lkw Ware	-	-	-	-
Betrieb Kühlaggregat Lkw bei Lkw-Fahrt	SQ_Lkw Kühl	-	-	-	-
Lieferwagen Laderampe (An-/Abfahrt, rangieren)	SQ_Liefer Ware	-	-	-	-
Laderampe					
• Palettenhubwagen	SQ_Pal Lade SQ_Pal Boden	-	-	-	-
• Rollcontainer	SQ_Roll Lade	-	-	-	-
• Kühlaggregat Lkw	SQ_Ram Kühl	-	-	-	-
Lieferwagen Bäckerei	SQ_Liefer Back	-	-	1 Kfz iRZ	-
Ent-/Beladen Lieferwagen Bäckerei Rollcontainer	SQ_Back Roll	-	-	6 iRZ	-

¹⁾: aRZ: außerhalb der Ruhezeiten sonn- und feiertags 9 – 13 Uhr, 15 – 20 Uhr
iRZ: innerhalb der Ruhezeiten sonn- und feiertags 6 – 9 Uhr, 13 – 15 Uhr, 20 – 22 Uhr

²⁾: ungünstigste (lauteste) Stunde während des Nachtzeitraumes (z.B. 22 – 23 Uhr, 5 – 6 Uhr)

In den folgenden Tabellen 6-1 und 6-2 sind jeweils die Beurteilungspegel tags und nachts an den Immissionsorten IO1 bis IO10 an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen mit den jeweiligen Immissionsrichtwerten dargestellt:

Tabelle 6-1: Beurteilungspegel tags und nachts gemäß /1a/ an Werktagen

lfd. Nr.	Immissionsort		Beurteilungspegel L _i in dB(A)		Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Beschreibung	Geschoss	tags	nachts	tags ¹⁾	nachts
1	Leharstr. 19	EG	51 (51,3)	35 (35,4)	55	40
		OG	51 (51,2)	35 (35,4)		
2	Leharstr. 17	EG	53 (52,8)	37 (36,9)		
		OG	53 (52,7)	37 (36,9)		
3	Leharstr. 15	EG	54 (54,0)	38 (38,1)		
		OG	54 (54,1)	38 (38,1)		
4	Leharstr. 11	EG	55 (55,2)	39 (39,2)		
		OG	55 (55,3)	39 (39,2)		
5	Leharstr. 9	EG	55 (55,4)	40 (39,5)		
		OG	55 (55,4)	40 (39,5)		
6	Leharstr. 7	EG	55 (55,4)	40 (39,6)		
		OG	55 (55,4)	40 (39,6)		
7	Leharstr. 5/1	EG	55 (54,5)	39 (39,3)		
		OG	55 (54,6)	39 (39,4)		
8	Leharstr. 5	EG	54 (54,0)	39 (39,3)		
		OG	54 (54,0)	39 (39,4)		
9	Leharstr. 3	EG	52 (52,0)	40 (39,9)		
		OG	52 (52,0)	40 (39,9)		
10	G.-F.-Händel-Str. 21	EG	42 (42,2)	39 (39,1)	60	45
		OG	42 (42,1)	39 (39,4)		

Tabelle 6-2: Beurteilungspegel tags und nachts gemäß /1a/ an Sonn- und Feiertagen

lfd. Nr.	Immissionsort		Beurteilungspegel L_r in dB(A)		Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Beschreibung	Geschoss	tags	nachts	tags ¹	nachts
1	Leharstr. 19	EG	41 (41,1)	25 (25,1)	55	40
		OG	41 (41,1)	27 (26,6)		
2	Leharstr. 17	EG	43 (42,6)	26 (26,3)		
		OG	43 (42,5)	28 (27,6)		
3	Leharstr. 15	EG	44 (43,8)	27 (27,4)		
		OG	44 (43,8)	29 (28,6)		
4	Leharstr. 11	EG	45 (44,9)	29 (28,8)		
		OG	45 (44,9)	30 (29,8)		
5	Leharstr. 9	EG	45 (45,2)	30 (29,9)		
		OG	45 (45,2)	31 (30,7)		
6	Leharstr. 7	EG	45 (45,2)	32 (31,6)		
		OG	45 (45,2)	32 (32,2)		
7	Leharstr. 5/1	EG	45 (44,6)	35 (34,5)		
		OG	45 (44,6)	35 (34,8)		
8	Leharstr. 5	EG	44 (44,4)	36 (35,5)		
		OG	44 (44,4)	36 (35,7)		
9	Leharstr. 3	EG	44 (44,3)	38 (38,3)		
		OG	44 (44,2)	38 (38,4)		
10	G.-F.-Händel-Str. 21	EG	39 (39,3)	39 (38,9)	60	45
		OG	40 (39,6)	39 (39,2)		

In den Anlagen 4-1 bis 6-3 ist die Berechnung der Beurteilungspegel tags und nachts exemplarisch für die Immissionsorte IO2 OG, IO6 OG und IO10 OG mit folgender Zuordnung dargestellt:

- Werktags Beurteilungszeitraum tags (6-22 Uhr) Anlagen 4-1 bis 4-3
- Sonn-/feiertags Beurteilungszeitraum tags (6-22 Uhr) Anlagen 5-1 bis 5-3
- Werktags Beurteilungszeitraum nachts (22-6 Uhr) Anlagen 6-1 bis 6-3

6.2 Bewertung Einkaufsmarkt

Für die Ermittlung der Beurteilungspegel wurden jeweils die ungünstigsten (höchsten) Emissionsansätze gewählt, so dass die berechneten Beurteilungspegel sicher an der Obergrenze liegen. Nach den Angaben in den verschiedenen Forschungsberichten sind die Ausgangswerte mit einer Genauigkeit von etwa ± 3 dB(A) ermittelt worden.

Im Allgemeinen liegt keine Gefährdung, erhebliche Benachteiligung oder erhebliche Belästigung der Nachbarschaft vor, wenn der zulässige Immissionsrichtwert nicht überschritten wird.

6.2.1 Bewertung Tageszeitraum

Die für den Tageszeitraum (6 bis 22 Uhr) an Werktagen berechneten Beurteilungspegel liegen gemäß Tabelle 6-1 bzw. 6-2 an allen Immissionsorten nicht über dem jeweiligen Immissionsrichtwert tags der TA Lärm /1a/ für ein Allgemeines Wohngebiet [55 dB(A)] und ein Mischgebiet [60 dB(A)].

Nach Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm setzt die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um weniger als 6 dB(A) – sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vor- und Gesamtbelastung der Anlage voraus. Die berechneten Beurteilungspegel tags liegen an den Immissionsorten IO1 bis IO9 um weniger als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert tags für ein Allgemeines Wohngebiet. Damit ist gemäß der TA Lärm /1a/ an diesen Immissionsorten eine Bewertung der geräuschlichen Vorbelastung erforderlich.

Im Einwirkungsbereich des Netto-Einkaufsmarktes befindet sich nach den Erkenntnissen aus einem Ortstermin der Lagerplatz einer Bauunternehmung (G.-F.-Händel-Straße 24), sowie ein Werkstattgebäude (G.-F.-Händel-Straße 21), die – eine entsprechende Nutzung vorausgesetzt – im Rahmen einer geräuschlichen Vorbelastung nach der TA Lärm /1a/ möglicherweise zu betrachten wären. Hierzu ist ggf. eine Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden notwendig.

An den Immissionsorten sind Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen von bis zu 76 dB(A) [IO7 OG] durch das Betätigen der Druckluftbremse der Lkw zu erwarten. Der zulässige Grenzwert tags von 85 dB(A) für Allgemeines Wohngebiet wird nicht überschritten.

Die Beurteilungspegel tags an Sonn- und Feiertagen – Öffnungszeiten der Bäckerei zwischen 8 und 11 Uhr – liegen gemäß der Tabelle 6-2 an allen Immissionsorten unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. Darüber hinaus unterschreiten die Beurteilungspegel tags den gültigen Immissionsrichtwert tags um mehr als 6 dB(A), so dass gemäß der TA Lärm keine gesonderte Untersuchung der geräuschlichen Vorbelastung erforderlich ist.

6.2.2 Bewertung Nachtzeitraum

Im Nachtzeitraum halten die berechneten Beurteilungspegel nachts an Werktagen gemäß den Tabellen 6-1 und 6-2 an allen Immissionsorten den gültigen Immissionsrichtwert der TA Lärm /1a/ für die jeweilige Gebietsausweisung ein.

Die berechneten Beurteilungspegel nachts liegen werktags an den Immissionsorten IO1 bis IO9 (jeweils im EG und OG) um weniger als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert nachts, so dass hier gemäß /1a/ die geräuschliche Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Bei den gewerblichen Nutzungen in der Nachbarschaft (Lagerplatz Bauunternehmung, Werkstatt) sind nachts keine relevanten Tätigkeiten zu berücksichtigen, so dass auf die Betrachtung der geräuschlichen Vorbelastung verzichtet werden kann. Hierzu ist ggf. eine Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden erforderlich.

An Sonn- und Feiertagen werden die Immissionsrichtwerte nachts an den Immissionsorten IO7 bis IO9 um weniger als 6 dB(A) unterschritten, so dass auch hier die geräuschliche Vorbelastung gemäß der TA Lärm zu berücksichtigen ist. Die Beurteilungspegel an den genannten Immissionsorten werden in erster Linie durch den Verflüssiger der Kälteanlage auf der Nordseite des Marktgebäudes hervorgerufen, so dass durch eine Verlegung oder den Einsatz eines leiseren Gerätes auch an den genannten Immissionsorten IO7 bis IO9 eine Unterschreitung des Immissionsrichtwertes nachts um mindestens 6 dB(A) erreichbar wäre.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist jedoch davon auszugehen, dass sich im Wirkungsbereich des Einkaufsmarktes keine Geräuschemittenten befinden, die im Beurteilungszeitraum nachts (22-6 Uhr) ebenfalls nach der TA Lärm zu bewerten sind.

An den Immissionsorten sind in erster Linie die Maximalpegel durch das Türen schließen von Pkw der Mitarbeiter bzw. Kunden (Bäcker) zu berücksichtigen, die vor 6 Uhr auf den Parkplatz fahren. Die Maximalpegel hierfür belaufen sich auf bis zu 58 dB(A). Der zulässige Grenzwert nachts von 60 dB(A) für Allgemeines Wohngebiet wird nicht überschritten.

- Hinweise:
- Die Anlieferung von Waren mit Lkw ist im Nachtzeitraum zwischen 22 und 6 Uhr **nicht** möglich, da sich hier rechnerisch Überschreitungen des Immissionsrichtwertes nachts an den Immissionsorten IO2 bis IO9 ergeben.
 - Die An-/Abfahrt des Lieferwagens für den Bäcker sowie das Entladen von Rollcontainern entsprechend dem in Abschnitt 6.1 skizzierten Nutzungsprofil vor 6 Uhr (bei Öffnungszeit Bäcker ab 6 Uhr) führt an den Immissionsorten IO4 bis IO8 zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes nachts. Daher ist eine Nachtanlieferung für den Bäcker **nicht** möglich.
 - An einzelnen Immissionsorten halten die berechneten Beurteilungspegel gerade den jeweiligen Immissionsrichtwert ein. Aus diesem Grund sollte ggf. die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Stellplätze an der K 1915 in Betracht gezogen werden.

6.3 Genauigkeit der Prognose

Die Qualität der Prognose kann - bei den topographischen und geometrischen Gegebenheiten (mittlere Höhe ca. 5 m, Abstand \leq 100 m) - gemäß der Tabelle 5 der DIN ISO 9613-2 /4/ mit einer „geschätzten Genauigkeit“ von 3 dB(A) angegeben werden.

Auf der Grundlage der Literaturquellen werden jeweils die ungünstigsten (höchsten) Pegel als Ausgangswerte für die Ermittlung der schalltechnischen Kennwerte herangezogen. Damit sind diesbezüglich die berechneten Beurteilungspegel eher als Obergrenze für die angetroffenen Betriebszustände einzustufen (worst-case-Betrachtung).

7. Zusammenfassung

Der bestehende Netto-Einkaufsmarkt in Berglen-Oppelsbohm soll erweitert werden. Dazu wird das bestehende Marktgebäude abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Durch die Vergrößerung des Gebäudes nach Westen ist eine Verlegung der Zufahrt sowie der Stellplätze ebenfalls nach Westen erforderlich.

Die geplanten Erweiterungsmaßnahmen machen eine Änderung des derzeit noch gültigen Bebauungsplanes notwendig. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ wurden daher die in der Nachbarschaft des geplanten Einkaufsmarktes zu erwartenden Schallimmissionen berechnet und nach der TA Lärm /1a/ bewertet.

Die Durchführung der Schallimmissionsuntersuchung erfolgte nach den Vorschriften der TA Lärm /1a/. Die schalltechnischen Ausgangsdaten für die Schallquellen beruhen auf Literatur- und Herstellerangaben sowie Angaben von vergleichbaren Projekten.

Anhand der für die berücksichtigten Schallquellen (Anlage 2) berechneten Immissionspegel (Anlagen 3-1 und 3-1) sowie der zu Grunde gelegten Einwirkzeiten und Fahrzeugbewegungen (Tabellen 5-1 und 5-2) wurden die Beurteilungspegel für den Tages- und Nachtzeitraum ermittelt (siehe Tabellen 6-1 bis 6-3, Abschnitt 6.2).

Aufgrund der Untersuchungen können folgende Punkte festgehalten werden:

- Sowohl im Beurteilungszeitraum tags (6-22 Uhr) als auch nachts werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet [tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)] sowie für ein Mischgebiet [tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)] für die untersuchten Betriebszustände eingehalten.
- Für den Beurteilungszeitraum tags (6-22 Uhr) liegen die Beurteilungspegel tags – mit Ausnahme des Immissionsortes IO10 – an allen Immissionsorten um weniger als 6 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert tags. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert nachts an den Immissionsorten IO1 bis IO9 um weniger als 6 dB(A) unterschritten. Damit ist an den genannten Immissionsorten die geräuschliche Vorbelastung zu betrachten.
- Die Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen, z.B. Druckluftbremse Lkw, Ladetätigkeiten, Türeinschlagen und Kofferraum schließen belaufen sich rechnerisch auf Werte von bis zu 76 dB(A) tags und 58 dB(A) nachts. Damit werden die zulässigen Grenzwerte tags von 85 dB(A) und nachts von 60 dB(A) im Allgemeinen Wohngebiet eingehalten.

Wie oben beschrieben, muss an einzelnen Immissionsorten die geräuschliche Vorbelastung untersucht und bewertet werden.

Im Einwirkungsbereich des Netto-Einkaufsmarktes befindet sich der Lagerplatz einer Bauunternehmung (G.-F.-Händel-Straße 24), sowie ein Werkstattgebäude (G.-F.-Händel-Straße 21), die – eine entsprechende Nutzung vorausgesetzt – im Rahmen einer geräuschlichen Vorbelastung nach der TA Lärm /1a/ möglicherweise zu betrachten wären. Hierzu ist ggf. eine Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden notwendig.

Für eine Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. des Bauvorhabens sind auf der Grundlage der vorliegenden Schallimmissionsuntersuchung folgende Punkte zu beachten:

- Die schalltechnischen Ausgangswerte für die technischen Anlagen (Lüftungsanlage, Verflüssiger Kälteanlage) sind – bei der zu Grunde gelegten Planung – als Obergrenze einzuhalten. Eine Änderung der Lage bedingt ggf. eine Anpassung der maximal zulässigen Schalleistungspegel.
- Die Außenbauteile des Technikraumes sollten ebenfalls die den Berechnungen zu Grunde liegenden bauakustischen Kennwerte (bewertetes Schalldämm-Maß $R'_{w,r}$) aufweisen. Planungsänderungen (Lage Technikraum) oder Änderungen der Bauausführung sind durchaus möglich, müssen jedoch durch einen rechnerischen Nachweis (Schallimmissionsprognose) nachgewiesen werden.
- Der gesamte Lieferverkehr (Lkw, Lieferwagen) darf nur tagsüber zwischen 6 und 22 Uhr erfolgen. Dadurch ist auch keine Anlieferung für den Bäcker vor 6 Uhr möglich.

Schlussblatt

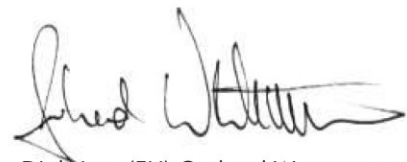
Dieser Bericht umfasst insgesamt 38 Seiten Text und Anlagen.

Leutenbach, den 13.02.2020

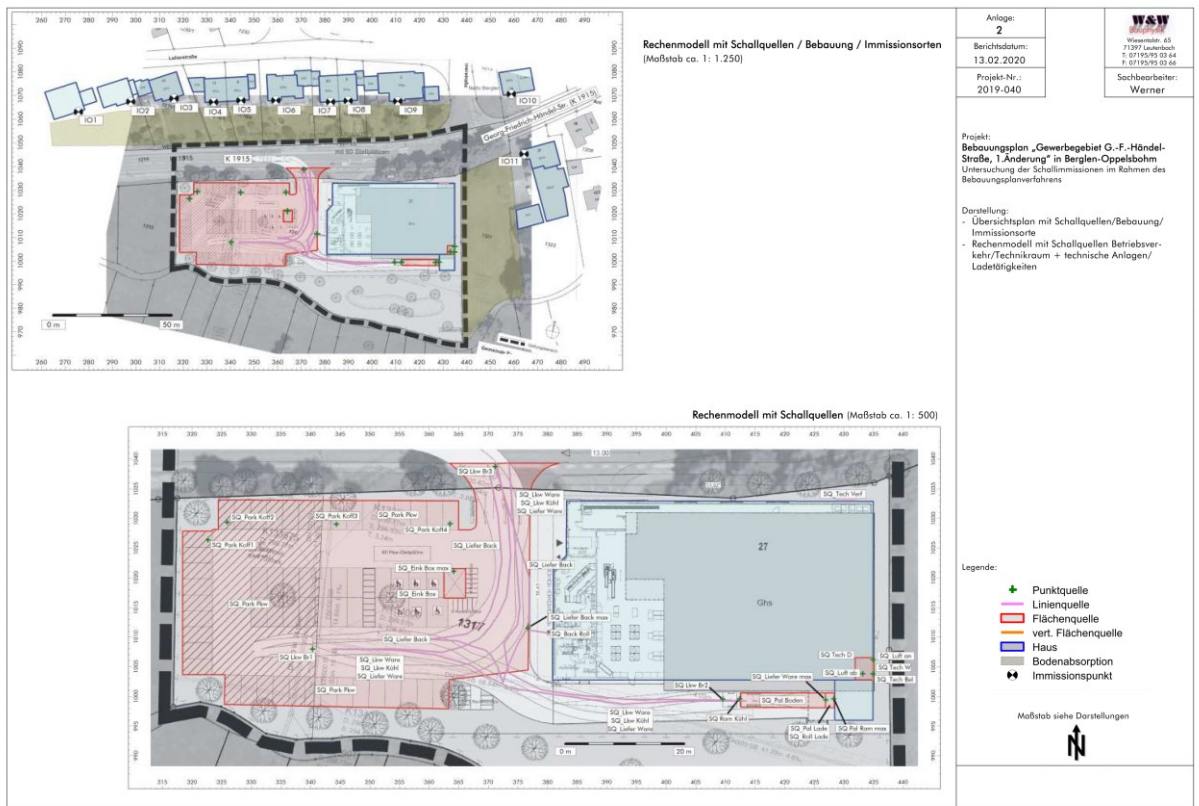
W&W Bauphysik GbR



Dipl.-Ing. (FH) Michael Werner



Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Wertener



Projekt: B-Plan "G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm Neubau eines Netto-Einkaufsmarktes – Ermittlung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft –
Darstellung: Ergebnisse der Schallimmissionsberechnungen
Pegelwerte: Immissionspegel L_{AFeq} der Schallquellen an den einzelnen Immissionsorten

Anlage: 3-1	 Wiesentalstraße 65 71397 Leutenbach T: 07195/95 03 64 F: 07195/950366
Berichtsdatum: 13.02.2020	
Projekt-Nr.: 2019-040	Sachbearbeiter: Werner

Schallquellen: **Gebäude** | **Technische Anlagen** | **Laderampe**

Immissionsort	Immissionspegel L_{AFeq} [dB(A)] für die einzelnen Schallquellen								
	Technikraum	Anlagen im Freien			Laderampe Ladetätigkeiten			Laderampe	
	Außenbauteile	Zuluft	Abflucht	Verbundanlage Verflüssiger	Palettenhubwagen Wagenboden	Palettenhubwagen Ladebordwand	Rollcontainer Ladebordwand	Kühlaggregat Lkw	
	SQ_Tech W+D+Bel	SQ_Luft an	SQ_Luft ab	SQ_Tech Verf	SQ_Pal Boden	SQ_Pal Lade	SQ_Pal Lade max	SQ_Roll Lade	SQ_Ram Kühl
	$L_i = 80$ dB(A)	$L_{WA} = 70$ dB(A)	$L_{WA} = 72$ dB(A)	$L_{WA} = 60$ dB(A)	$L_{WA,1h} = 75$ dB(A)	$L_{WA,1h} = 88$ dB(A)	$L_{WA,max} = 120$ dB(A)	$L_{WA,1h} = 78$ dB(A)	$L_{WA} = 97$ dB(A)
IO1: Leharstr. 19 EG	-1,0	-4,6	11,1	24,9	4,4	14,8	49,1	4,8	28,8
IO1: Leharstr. 19 OG	1,0	-1,6	11,1	26,5	8,3	17,4	53,3	7,4	32,7
IO2: Leharstr. 17 EG	0,0	-3,6	12,1	26,1	4,1	14,6	49,2	4,6	28,7
IO2: Leharstr. 17 OG	2,1	-0,5	12,2	27,5	8,2	17,6	53,5	7,6	32,9
IO3: Leharstr. 15 EG	1,0	-2,5	13,1	27,2	4,2	14,8	49,5	4,8	29,0
IO3: Leharstr. 15 OG	3,1	0,5	13,2	28,5	8,4	18,2	54,0	8,2	33,3
IO4: Leharstr. 11 EG	2,0	-1,3	14,1	28,6	4,6	15,3	50,1	5,3	29,5
IO4: Leharstr. 11 OG	4,2	1,6	14,3	29,7	9,0	19,0	54,7	9,0	34,0
IO5: Leharstr. 9 EG	2,8	-0,8	14,8	29,8	4,8	15,6	50,5	5,6	29,7
IO5: Leharstr. 9 OG	5,0	2,1	15,0	30,6	9,2	19,5	55,1	9,5	34,3
IO6: Leharstr. 7 EG	3,6	6,9	15,8	31,5	5,2	16,3	51,0	6,3	30,1
IO6: Leharstr. 7 OG	5,9	7,9	16,0	32,1	9,7	20,2	55,7	10,2	34,8
IO7: Leharstr. 5/1 EG	14,3	8,9	17,3	34,4	5,5	17,1	51,9	7,1	30,6
IO7: Leharstr. 5/1 OG	14,8	9,7	17,6	34,7	10,3	21,4	56,7	11,4	35,5
IO8: Leharstr. 5 EG	15,0	4,6	17,8	35,4	5,6	17,3	52,1	7,3	30,7
IO8: Leharstr. 5 OG	15,4	6,9	18,1	35,6	10,4	21,7	57,0	11,7	35,7
IO9: Leharstr. 3 EG	17,2	12,4	18,8	38,2	6,1	17,4	52,9	7,4	31,1
IO9: Leharstr. 3 OG	17,4	12,8	19,3	38,3	10,8	21,6	57,7	11,6	36,0
IO10: Georg-Friedrich-Händel-Str. 21 E	29,2	24,8	22,0	38,1	7,8	17,7	51,7	7,7	32,1
IO10: Georg-Friedrich-Händel-Str. 21 C	29,4	25,3	23,0	38,4	8,4	17,7	51,7	7,7	32,9

Schallquellen: **Lkw-Verkehr** | **Druckluftbremse Lkw** | **Lieferwagen Rampe** | **Sammelbox Einkaufswagen**

Immissionsort	Immissionspegel L_{AFeq} [dB(A)] für die einzelnen Schallquellen								
	Lkw-Verkehr Laderampe		Druckluftbremse Lkw			Lieferwagen Laderampe		Sammelbox Einkaufswagen	
	An-/Abfahrt Rangieren	Kühlaggregat während Fahrt	Max-Pegel Lkw Anfahrt	Max-Pegel Lkw Laderampe	Max-Pegel Lkw Abfahrt	An-/Abfahrt Rangieren zu Laderampe	Ladetür schlagen	Ein- und ausschieben Einkaufsw.	Max-Pegel Ein- und ausschieben Einkaufswagen
	SQ_Lkw Ware	SQ_Lkw Kühl	SQ_Lkw Br1	SQ_Lkw Br2	SQ_Lkw Br3	SQ_Liefer Ware	SQ_Liefer Ware max	SQ_Eink Box	SQ_Eink Box Max
	1 Lkw je Stunde	$L_{WA,1h} = 57$ dB(A)/m	$L_{WA,max} = 115$ dB(A)			1 Fahrzeug je Stunde	$L_{WA,max} = 99$ dB(A)	$L_{WA,1h} = 72$ dB(A)	$L_{WA} = 106$ dB(A)
IO1: Leharstr. 19 EG	38,7	27,6	64,4	44,7	62,7	28,7	28,4	24,4	55,4
IO1: Leharstr. 19 OG	38,6	28,1	65,0	47,9	63,2	28,6	32,6	24,3	55,9
IO2: Leharstr. 17 EG	39,7	29,1	65,9	44,4	64,8	29,7	28,5	25,9	57,2
IO2: Leharstr. 17 OG	39,9	29,7	66,7	48,1	65,4	29,9	32,8	26,0	57,8
IO3: Leharstr. 15 EG	41,0	30,6	67,1	44,6	66,9	31,0	28,8	27,3	58,9
IO3: Leharstr. 15 OG	41,2	31,3	67,9	48,4	67,8	31,2	33,3	27,5	59,7
IO4: Leharstr. 11 EG	42,3	32,3	68,0	45,1	69,6	32,3	29,4	28,7	59,7
IO4: Leharstr. 11 OG	42,5	33,1	69,0	49,1	70,7	32,5	33,9	28,9	60,7
IO5: Leharstr. 9 EG	42,9	33,1	67,9	45,3	71,4	32,9	29,7	28,6	60,7
IO5: Leharstr. 9 OG	43,0	34,1	68,9	49,5	72,8	33,0	34,3	28,8	61,8
IO6: Leharstr. 7 EG	43,0	33,8	67,5	45,7	73,7	33,0	30,2	29,1	61,5
IO6: Leharstr. 7 OG	43,1	34,9	68,4	50,0	75,4	33,1	34,9	29,3	62,8
IO7: Leharstr. 5/1 EG	42,1	33,3	66,0	46,0	74,2	32,1	31,0	28,7	60,9
IO7: Leharstr. 5/1 OG	42,2	34,5	66,7	50,7	76,0	32,2	35,9	28,9	62,1
IO8: Leharstr. 5 EG	41,4	32,6	65,3	46,1	73,1	31,4	31,3	28,1	60,2
IO8: Leharstr. 5 OG	41,5	33,7	66,0	50,9	74,7	31,5	36,2	28,3	61,3
IO9: Leharstr. 3 EG	37,4	28,7	63,6	46,4	69,7	27,4	29,7	26,2	57,9
IO9: Leharstr. 3 OG	37,7	30,0	64,2	51,1	70,8	27,7	34,4	26,5	58,8
IO10: Georg-Friedrich-Händel-Str. 21 E	25,3	18,1	49,8	47,1	65,9	15,3	31,6	6,4	41,4
IO10: Georg-Friedrich-Händel-Str. 21 C	25,6	19,3	52,1	47,6	66,4	15,6	32,0	7,1	42,5

Projekt: B-Plan "G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm Neubau eines Netto-Einkaufsmarktes – Ermittlung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft –
Darstellung: Ergebnisse der Schallimmissionsberechnungen
Pegelwerte: Immissionspegel L_{AFeq} der Schallquellen an den einzelnen Immissionsorten

Anlage: 3-2	 Wiesentalstraße 65 71397 Leutenbach T: 07195/95 03 64 F: 07195/950366
Berichtsdatum: 13.02.2020	
Projekt-Nr.: 2019-040	Sachbearbeiter: Werner

Schallquellen: **Pkw-Verkehr Parkplatz** **Lieferwagen Bäckerei**

Immissionsort	Immissionspegel L_{AFeq} [dB(A)] für die einzelnen Schallquellen									
	Kunden-Parkplatz					Lieferwagen Bäckerei				
	Parkplatz	Schließen Kofferraum				An-/Abfahrt	Ent-/Beladen Rollcontainer	Laadetür schlagen		
	SQ_Park Pkw	SQ_Park Koff1	SQ_Park Koff2	SQ_Park Koff3	SQ_Park Koff4	SQ_Liefer Back	SQ_Back Roll	SQ_Liefer Back max		
	1 Vorgang je Stunde	$L_{W_{Amax}} = 99$ dB(A)				1 Fahrzeug je Stunde	$L'_{WA,1h} = 66$ dB(A)/(m+h)	$L_{W_{Amax}} = 99$ dB(A)		
IO1: Leharstr. 19 EG	28,0	51,8	52,0	49,4	47,3	25,8	23,5	47,8		
IO1: Leharstr. 19 OG	27,8	52,7	52,9	50,1	47,9	25,7	23,3	48,3		
IO2: Leharstr. 17 EG	29,5	54,4	54,3	51,8	49,5	27,0	24,7	49,4		
IO2: Leharstr. 17 OG	29,3	55,7	55,5	52,8	50,2	27,2	24,7	49,9		
IO3: Leharstr. 15 EG	30,7	56,1	55,5	54,1	51,6	28,3	25,8	50,8		
IO3: Leharstr. 15 OG	30,6	57,6	56,9	55,3	52,5	28,5	26,0	51,5		
IO4: Leharstr. 11 EG	31,8	56,7	55,7	56,3	54,0	29,9	27,0	52,4		
IO4: Leharstr. 11 OG	31,7	58,3	57,2	57,9	55,2	30,1	27,4	53,2		
IO5: Leharstr. 9 EG	32,0	55,5	54,5	56,6	55,4	30,8	27,9	53,4		
IO5: Leharstr. 9 OG	31,9	56,9	55,8	58,2	56,8	30,9	28,2	54,2		
IO6: Leharstr. 7 EG	31,8	53,6	52,7	55,8	56,6	31,1	28,8	54,4		
IO6: Leharstr. 7 OG	31,7	54,7	53,8	57,3	58,2	31,2	29,0	55,4		
IO7: Leharstr. 5/1 EG	30,6	50,6	49,9	53,0	55,6	30,4	27,1	52,6		
IO7: Leharstr. 5/1 OG	30,5	51,4	50,7	54,0	57,0	30,4	27,3	53,7		
IO8: Leharstr. 5 EG	30,0	49,6	49,1	51,9	54,5	29,9	25,5	52,3		
IO8: Leharstr. 5 OG	29,9	50,4	49,8	52,9	55,8	29,9	25,7	53,3		
IO9: Leharstr. 3 EG	27,7	47,4	47,0	49,3	51,7	25,5	10,0	37,9		
IO9: Leharstr. 3 OG	27,5	48,0	47,6	50,1	52,7	25,7	11,2	40,9		
IO10: Georg-Friedrich-Händel-Str. 21 E	19,7	43,5	43,2	44,8	42,1	14,7	1,1	29,3		
IO10: Georg-Friedrich-Händel-Str. 21 C	19,2	43,8	43,6	45,2	42,7	14,9	1,3	29,8		

Projekt:	B-Plan "G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm Neubau eines Netto-Einkaufsmarktes – Ermittlung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft –	
Darstellung:	Berechnung der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm	Sachbearbeiter: Werner
Pegelwerte:	Beurteilungspegel am Immissionsort IO2: Leharstr. 17 OG	

Quelle	Kürzel	Nutzungszeit Uhr	Anzahl Quellen n	Tageszeitraum werktags 6 - 22 Uhr										Immissionsrichtwert WA 55 dB(A)		
				Immissions- pegel in dB(A)	Zuschlag 10 log n in dB	Zuschlag K _{T-1} in dB	Zuschlag K _{T-2} in dB	Zuschlag K _{T-3} in dB	Zuschlag K _{T-4} in dB	Zuschlag K _{T-5} in dB	Zuschlag K _{T-6} in dB	Geräusch- minderung in dB	SUMME in dB(A)		Einwirk- dauer in min	Bezugs- zeitraum in h
Pkw-Verkehr Kunden-Parkplatz: alle Stellplätze ⁴⁾	SQ_Park Pkw	6-7,20-22 7-20	310	29,3	24,9	0	0	0	0	0	0	6	60,2	60	16	48,2
	SQ_Park Pkw		1.050	29,3	30,2	0	0	0	0	0	0	0	0	59,5	60	16
Lkw-Verkehr An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Lkw Ware	6-7,20-22 7-20	2	39,9	3	0	0	0	0	0	0	6	48,9	60	16	36,9
	SQ_Lkw Ware		2	39,9	3	0	0	0	0	0	0	0	6	42,9	60	16
Kühlaggregat Lkw (Betrieb Fahrtweg) ⁴⁾	SQ_Lkw Kühl	6-7,20-22 7-20	1	29,7	0	0	0	0	0	0	0	6	35,7	60	16	23,7
	SQ_Lkw Kühl		1	29,7	0	0	0	0	0	0	0	0	6	29,7	60	16
Lieferwagen Laderampe An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Ware	6-7,20-22 7-20	1	29,9	0	0	0	0	0	0	6	35,9	60	16	23,9	
	SQ_Liefer Ware		2	29,9	3	0	0	0	0	0	0	6	32,9	60	16	20,9
Lieferwagen Bäcker An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Back	6-7,20-22 7-20	1	27,2	0	0	0	0	0	0	6	33,2	60	16	21,2	
	SQ_Liefer Back		1	27,2	0	0	0	0	0	0	0	6	27,2	60	16	15,2
Laderampe Ent-/Beladen Palettenhubwagen ⁴⁾	SQ_Pal Lade	6-7,20-22 7-20	20	17,6	13	0	0	0	0	0	6	36,6	60	16	24,6	
	SQ_Pal Lade		30	17,6	14,8	0	0	0	0	0	0	6	32,4	60	16	20,4
Palettenhubwagen Wagenboden ⁴⁾	SQ_Pal Boden	6-7,20-22 7-20	20	8,2	13	0	0	0	0	0	6	27,2	60	16	15,2	
	SQ_Pal Boden		30	8,2	14,8	0	0	0	0	0	0	6	23,0	60	16	11,0
Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Roll Lade	6-7,20-22 7-20	20	7,6	13	0	0	0	0	0	6	26,6	60	16	14,6	
	SQ_Roll Lade		10	7,6	10	0	0	0	0	0	0	6	17,6	60	16	5,6
Kühlaggregat Lkw Kühlen	SQ_Rom Kühl	6-7,20-22 7-20	1	32,9	0	0	0	0	0	0	6	38,9	15	16	20,8	
	SQ_Rom Kühl		1	32,9	0	0	0	0	0	0	0	6	32,9	15	16	14,8
Sammelbox Einkaufswagen Abholen/Einstellen Sammelbox ⁴⁾	SQ_Eink Box	6-7,20-22 7-20	270	26,0	24,3	0	0	0	0	0	6	56,3	60	16	44,3	
	SQ_Eink Box		1170	26,0	30,7	0	0	0	0	0	0	6	56,7	60	16	44,7
Bäcker Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Back Roll	6-7,20-22 7-20	6	24,7	7,8	0	0	0	0	0	6	38,5	60	16	26,5	
	SQ_Back Roll		6	24,7	7,8	0	0	0	0	0	0	6	32,5	60	16	20,5
Technische Anlagen Verflüssiger Kälteanlage	SQ_Tech Verf	6-7,20-22 7-20	1	27,5	0	0	0	0	0	0	6	33,5	180	16	26,2	
	SQ_Tech Verf		1	27,5	0	0	0	0	0	0	0	6	27,5	180	16	26,6
Lüftungsanlage Zuluft	SQ_Luft on	6-7,20-22 7-20	1	-0,5	0	0	0	0	0	0	6	5,5	180	16	-1,8	
	SQ_Luft on		1	-0,5	0	0	0	0	0	0	0	6	-0,5	180	16	-1,4
Lüftungsanlage Abluft	SQ_Luft ab	6-7,20-22 7-20	1	12,2	0	0	0	0	0	0	6	18,2	180	16	10,9	
	SQ_Luft ab		1	12,2	0	0	0	0	0	0	6	12,2	180	16	11,3	
Technikraum Außenbohrer/Lüftungsöffnung	SQ_Tech W-D=Bel	6-7,20-22 7-20	1	2,1	0	0	0	0	0	0	6	8,1	180	16	0,8	
	SQ_Tech W-D=Bel		1	2,1	0	0	0	0	0	0	6	2,1	180	16	1,2	
Gesamtbearbeitungspegel L_i in dB(A)														52,7		

¹⁾ K_T: Zuschlag für Ton- und Informationsfähigkeit
²⁾ K_T: Zuschlag für Impulsfähigkeit, ist in Ausgangswert berücksichtigt
³⁾ Bei der Einwirkdauer ist die Bezugszeit für die Ermittlung der Schallimmissionspegel (d.R. 1 Stunde) angegeben
⁴⁾ K_T: Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (nur in allgemeinrennenden Wohngebieten, Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten)

Projekt:	B-Plan "G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm Neubau eines Netto-Einkaufsmarktes – Ermittlung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft –	
Darstellung:	Berechnung der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm	Sachbearbeiter: Werner
Pegelwerte:	Beurteilungspegel am Immissionsort IO6: Leharstr. 7 OG	

Quelle	Kürzel	Nutzungszeit Uhr	Anzahl Quellen n	Immissionsrichtwert WA		Tageszeitraum werktags 6 - 22 Uhr		Immissionsrichtwert WA		SUMME in dB(A)	Einwirk- dauer in min	Bezugs- zeitraum in h	Teilbeur- lungspegel in dB(A)									
				Immissions- pegel in dB(A)	Zuschlag 10 log n in dB	Zuschlag K _T ¹⁾ in dB	Zuschlag K _K ²⁾ in dB	Zuschlag K _K ²⁾ in dB	Zuschlag K _K ²⁾ in dB					Geräusch- minderung in dB								
Pkw-Verkehr Kunden-Parkplatz: alle Stellplätze ⁴⁾	SQ_Park Pkw	6-7,20-22 7-20	310	1.050	31,7	24,9	0	0	0	62,6	60	16	50,6									
	SQ_Park Pkw													31,7	30,2	0	0	0	61,9	60	16	49,9
Lkw-Verkehr An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾ Kühlaggregat Lkw (Betrieb Fahrtweg) ⁴⁾	SQ_Lkw Ware	6-7,20-22 7-20	2	2	43,1	3	0	0	0	52,1	60	16	40,1									
	SQ_Lkw Ware													43,1	3	0	0	0	46,1	60	16	34,1
	SQ_Lkw Kühl													34,9	0	0	0	0	40,9	60	16	28,9
	SQ_Lkw Kühl													34,9	0	0	0	0	34,9	60	16	22,9
Lieferwagen Laderampe An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Ware	6-7,20-22 7-20	1	33,1	0	0	0	0	0	39,1	60	16	27,1									
	SQ_Liefer Ware													33,1	3	0	0	0	36,1	60	16	24,1
Lieferwagen Bäcker An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Back	6-7,20-22 7-20	1	31,2	0	0	0	0	0	37,2	60	16	25,2									
	SQ_Liefer Back													31,2	0	0	0	0	31,2	60	16	19,2
Laderampe Ent-/Beladen Palettenhubwagen ⁴⁾ Palettenhubwagen Wagenboden ⁴⁾ Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Pal Lade	6-7,20-22 7-20	20	20,2	13	0	0	0	0	39,2	60	16	27,2									
	SQ_Pal Lade													20,2	14,8	0	0	0	35,0	60	16	23,0
	SQ_Pal Boden													9,7	13	0	0	0	28,7	60	16	16,7
	SQ_Pal Boden													30	9,7	14,8	0	0	24,5	60	16	12,5
	SQ_Roll Lade													20	10,2	13	0	0	29,2	60	16	17,2
	SQ_Roll Lade													10	10,2	10	0	0	20,2	60	16	8,2
	SQ_Rom Kühl													1	34,8	0	0	0	40,8	15	16	22,7
	SQ_Rom Kühl													1	34,8	0	0	0	34,8	15	16	16,7
Sammelbox Einkaufswagen Abholen/Einstellen Sammelbox ⁴⁾	SQ_Eink Box	6-7,20-22 7-20	270	1170	29,3	24,3	0	0	0	59,6	60	16	47,6									
	SQ_Eink Box													29,3	30,7	0	0	0	60,0	60	16	48,0
Bäcker Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Back Roll	6-7,20-22 7-20	6	6	29,0	7,8	0	0	0	42,8	60	16	30,8									
	SQ_Back Roll													29,0	7,8	0	0	0	36,8	60	16	24,8
Technische Anlagen Verflüssiger Kälteanlage Lüftungsanlage Zuluft Lüftungsanlage Abluft	SQ_Tech Verf	6-7,20-22 7-20	1	32,1	0	0	0	0	0	38,1	180	16	30,8									
	SQ_Tech Verf													32,1	0	0	0	0	32,1	780	16	31,2
	SQ_Luft on													7,9	0	0	0	0	13,9	180	16	6,6
	SQ_Luft on													7,9	0	0	0	0	7,9	780	16	7,0
Technikraum Außenbohrer/Lüftungsöffnung	SQ_Luft ab	6-7,20-22 7-20	1	16,0	0	0	0	0	0	22,0	180	16	14,7									
	SQ_Luft ab													16,0	0	0	0	0	16,0	780	16	15,1
Technikraum SQ_Tech W+D=Bel	SQ_Tech W+D=Bel	6-7,20-22 7-20	1	5,9	0	0	0	0	0	11,9	180	16	4,6									
	SQ_Tech W+D=Bel													5,9	0	0	0	0	5,9	780	16	5,0
Gesamtbewertungspegel L_i in dB(A)											55,4											

¹⁾ K_T: Zuschlag für Ton- und Informationsfähigkeit
²⁾ K_K: Zuschlag für Impulsartigkeit, ist in Ausgangswert berücksichtigt
⁴⁾ Bei der Einwirkdauer ist die Bezugszeit für die Ermittlung der Schallimmissionspegel (i.d.R. 1 Stunde) angegeben
⁵⁾ K_K: Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (nur in allgemeinrenovierten Wohngebieten, Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten)

Projekt:	B-Plan "G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm Neubau eines Netto-Einkaufsmarktes	
	– Ermittlung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft –	
Darstellung:	Berechnung der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm	Sachbearbeiter: Werner
Pegelwerte:	Beurteilungspegel am Immissionsort IO10: Georg-Friedrich-Händel-Str. 21 OG	

Quelle	Kürzel	Nutzungszeit Uhr	Anzahl Quellen n	Tageszeitraum werktags 6 - 22 Uhr					Immissionsrichtwert MI		Teilbeurteilungspegel in dB(A)		
				Immissions- pegel in dB(A)	Zuschlag 10 log n in dB	Zuschlag K _T ¹⁾ in dB	Zuschlag K _J ²⁾ in dB	Zuschlag K _K ³⁾ in dB	Geräusch- minderung in dB	SUMME in dB(A)		Einwirk- dauer in min	Bezugs- zeitraum in h
Pkw-Verkehr Kunden-Parkplatz: alle Stellplätze ⁴⁾	SQ_Park Pkw	6-7,20-22 7-20	310	19,2	24,9	0	0	0	0	44,1	60	16	32,1
	SQ_Park Pkw		1.050	19,2	30,2	0	0	0	0	49,4	60	16	37,4
Lkw-Verkehr An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Lkw Ware	6-7,20-22 7-20	2	25,6	3	0	0	0	0	28,6	60	16	16,6
	SQ_Lkw Ware		2	23,6	3	0	0	0	0	28,6	60	16	16,6
	SQ_Lkw Kühl		1	19,3	0	0	0	0	0	19,3	60	16	7,3
	SQ_Lkw Kühl		1	19,3	0	0	0	0	0	19,3	60	16	7,3
Lieferwagen Laderampe An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Ware	6-7,20-22 7-20	1	15,6	0	0	0	0	0	15,6	60	16	3,6
	SQ_Liefer Ware		2	15,6	3	0	0	0	0	18,6	60	16	6,6
Lieferwagen Bäcker An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Back	6-7,20-22 7-20	1	14,9	0	0	0	0	0	14,9	60	16	2,9
	SQ_Liefer Back		1	14,9	0	0	0	0	0	14,9	60	16	2,9
Laderampe Ent-/Beladen Palettenhubwagen ⁴⁾	SQ_Pal Lade	6-7,20-22 7-20	20	17,7	1,3	0	0	0	0	30,7	60	16	18,7
	SQ_Pal Lade		30	17,7	14,8	0	0	0	0	32,5	60	16	20,5
	SQ_Pal Boden		20	8,4	1,3	0	0	0	0	21,4	60	16	9,4
	SQ_Pal Boden		30	8,4	14,8	0	0	0	0	23,2	60	16	11,2
	SQ_Roll Lade		20	7,7	1,3	0	0	0	0	20,7	60	16	8,7
	SQ_Roll Lade		10	7,7	10	0	0	0	0	17,7	60	16	5,7
	SQ_Rom Kühl		1	32,9	0	0	0	0	0	32,9	15	16	14,8
	SQ_Rom Kühl		1	32,9	0	0	0	0	0	32,9	15	16	14,8
Sammelbox Einkaufswagen Abholen/Einstellen Sammelbox ⁴⁾	SQ_Eink Box	6-7,20-22 7-20	270	7,1	24,3	0	0	0	0	31,4	60	16	19,4
	SQ_Eink Box		1170	7,1	30,7	0	0	0	0	37,8	60	16	25,8
Bäcker Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Back Roll	6-7,20-22 7-20	6	1,3	7,8	0	0	0	0	9,1	60	16	-2,9
	SQ_Back Roll		6	1,3	7,8	0	0	0	0	9,1	60	16	-2,9
Technische Anlagen Verflüssiger Kälteanlage	SQ_Tech Verf	6-7,20-22 7-20	1	38,4	0	0	0	0	0	38,4	180	16	31,1
	SQ_Tech Verf		1	38,4	0	0	0	0	0	38,4	780	16	37,5
	SQ_Luft on		1	25,3	0	0	0	0	0	25,3	180	16	18,0
	SQ_Luft on		1	25,3	0	0	0	0	0	25,3	780	16	24,4
Technisches Abflut Lüftungsanlage Abflut	SQ_Luft ab	6-7,20-22 7-20	1	23,0	0	0	0	0	0	23,0	180	16	15,7
	SQ_Luft ab		1	23,0	0	0	0	0	0	23,0	780	16	22,1
Technikraum Außenbohrer/Lüftungsöffnung	SQ_Tech W=D=Bel	6-7,20-22 7-20	1	29,4	0	0	0	0	0	29,4	180	16	22,1
	SQ_Tech W=D=Bel		1	29,4	0	0	0	0	0	29,4	780	16	28,5
Gesamtbewertungspegel L_i in dB(A)										42,1			

¹⁾ K_T: Zuschlag für Ton- und Informationsfähigkeit
²⁾ K_J: Zuschlag für Impulsfähigkeit, ist in Ausgangswert berücksichtigt
³⁾ K_K: Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (nur in allgemeinrennenden Wohngebieten, Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten)
⁴⁾ Bei der Einwirkdauer ist die Bezugszeit für die Ermittlung der Schallimmissionspegel (i.d.R. 1 Stunde) angegeben

Projekt:	B-Plan "G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm Neubau eines Netto-Einkaufsmarktes – Ermittlung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft –	
Darstellung:	Berechnung der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm	Sachbearbeiter: Werner
Pegelwerte:	Beurteilungspegel am Immissionsort IO2: Leharstr. 17 OG	

Quelle	Kürzel	Nutzungszeit Uhr	Anzahl Quellen n	Immissionsrichtwert WA		Tageszeitraum sonn-/feiertags 6 - 22 Uhr		Immissionsrichtwert WA		SUMME in dB(A)	Einwirk- dauer in min	Bezugs- zeitraum in h	Teilbeurtei- lungspegel in dB(A)
				Immissions- pegel in dB(A)	Zuschlag in dB	Zuschlag in dB	Zuschlag in dB	Zuschlag in dB	Zuschlag in dB				
Pkw-Verkehr Kunden-Parkplatz: alle Stellplätze ⁴⁾	SQ_Park Pkw	6-9, 13-15, 20-22	52	29,3	17,2	0	0	0	0	52,5	60	16	40,5
	SQ_Park Pkw	9-13, 15-20	92	29,3	19,6	0	0	0	0	48,9	60	16	36,9
Lkw-Verkehr An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Lkw Ware	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Lkw Ware	9-13, 15-20											
Kühlaggregat Lkw (Betrieb Fahrtweg) ⁴⁾	SQ_Lkw Kühl	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Lkw Kühl	9-13, 15-20											
Lieferwagen Laderampe An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Ware	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Liefer Ware	9-13, 15-20											
Lieferwagen Bäcker An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Back	6-9, 13-15, 20-22	1	27,2	0	0	0	0	0	33,2	60	16	21,2
	SQ_Liefer Back	9-13, 15-20											
Laderampe Ent-/Beladen Palettenhubwagen ⁴⁾	SQ_Pal Lade	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Pal Lade	9-13, 15-20											
Palettenhubwagen Wagenboden ⁴⁾	SQ_Pal Boden	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Pal Boden	9-13, 15-20											
Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Roll Lade	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Roll Lade	9-13, 15-20											
Kühlaggregat Lkw	SQ_Rom Kühl	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Rom Kühl	9-13, 15-20											
Sammelbox Einkaufswagen Abholen/Einstellen Sammelbox ⁴⁾	SQ_Eink Box	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Eink Box	9-13, 15-20											
Bäcker Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Back Roll	6-9, 13-15, 20-22	6	24,7	7,8	0	0	0	0	38,5	60	16	26,5
	SQ_Back Roll	9-13, 15-20											
Technische Anlagen Verflüssiger Kälteanlage	SQ_Tech Verf	6-9, 13-15, 20-22	1	27,5	0	0	0	0	0	33,5	420	16	29,9
	SQ_Tech Verf	9-13, 15-20	1	27,5	0	0	0	0	0	27,5	540	16	25,0
Lüftungsanlage Zuluft	SQ_Luft on	6-9, 13-15, 20-22	1	-0,5	0	0	0	0	0	5,5	420	16	1,9
	SQ_Luft on	9-13, 15-20	1	-0,5	0	0	0	0	0	-0,5	540	16	-3,0
Lüftungsanlage Abluft	SQ_Luft ab	6-9, 13-15, 20-22	1	12,2	0	0	0	0	0	18,2	420	16	14,6
	SQ_Luft ab	9-13, 15-20	1	12,2	0	0	0	0	0	12,2	540	16	9,7
Technikraum Außenbohrer/Lüftungsöffnung	SQ_Tech W-D=Bel	6-9, 13-15, 20-22	1	2,1	0	0	0	0	0	8,1	420	16	4,5
	SQ_Tech W-D=Bel	9-13, 15-20	1	2,1	0	0	0	0	0	2,1	540	16	-0,4
Gesamtbewertungspegel L_i in dB(A)											42,5		

¹⁾ K_r: Zuschlag für Ton- und Informationsfähigkeit
²⁾ K_i: Zuschlag für Impulsartigkeit, ist in Ausgangswert berücksichtigt
³⁾ K_e: Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (nur in allgemeinereichen Wohngebieten, Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten)
⁴⁾ Bei der Einwirkdauer ist die Bezugszeit für die Ermittlung der Schallimmissionspegel (d.R. 1 Stunde) angegeben

Projekt:	B-Plan "G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm Neubau eines Netto-Einkaufsmarktes – Ermittlung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft –	
Darstellung:	Berechnung der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm	Sachbearbeiter: Werner
Pegelwerte:	Beurteilungspegel am Immissionsort IO6: Leharstr. 7 OG	

Quelle	Kürzel	Nutzungszeit Uhr	Anzahl Quellen n	Tageszeitraum sonn-/feiertags 6 - 22 Uhr						Immissionsrichtwert WA		Teilbeurteilungspegel in dB(A)	
				Immissionspegel in dB(A)	Zuschlag 10 log n in dB	Zuschlag K _T ¹⁾ in dB	Zuschlag K _i ²⁾ in dB	Zuschlag K _p ³⁾ in dB	Geräuschminderung in dB	SUMME in dB(A)	Einwirkdauer in min		Bezugszeitraum in h
Pkw-Verkehr Kunden-Parkplatz: alle Stellplätze ⁴⁾	SQ_Park Pkw	6-9, 13-15, 20-22	52	31,7	17,2	0	0	0	6	54,9	60	16	42,9
	SQ_Park Pkw	9-13, 15-20	92	31,7	19,6	0	0	0	0	51,3	60	16	39,3
Lkw-Verkehr An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Lkw Ware	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Lkw Ware	9-13, 15-20											
Kühlaggregat Lkw (Betrieb Fahrtweg) ⁴⁾	SQ_Lkw Kühl	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Lkw Kühl	9-13, 15-20											
Lieferwagen Laderampe An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Ware	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Liefer Ware	9-13, 15-20											
Lieferwagen Bäcker An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Back	6-9, 13-15, 20-22	1	31,2	0	0	0	0	6	37,2	60	16	25,2
	SQ_Liefer Back	9-13, 15-20											
Laderampe Ent-/Beladen Palettenhubwagen ⁴⁾	SQ_Pal Lade	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Pal Lade	9-13, 15-20											
Palettenhubwagen Wagenboden ⁴⁾	SQ_Pal Boden	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Pal Boden	9-13, 15-20											
Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Roll Lade	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Roll Lade	9-13, 15-20											
Kühlaggregat Lkw Kühlen/Kühlen	SQ_Rom Kühl	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Rom Kühl	9-13, 15-20											
Sammelbox Einkaufswagen Abholen/Einstellen Sammelbox ⁴⁾	SQ_Eink Box	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Eink Box	9-13, 15-20											
Bäcker Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Back Roll	6-9, 13-15, 20-22	6	29,0	7,8	0	0	0	6	42,8	60	16	30,8
	SQ_Back Roll	9-13, 15-20											
Technische Anlagen Verflüssiger Kälteanlage	SQ_Tech Verf	6-9, 13-15, 20-22	1	32,1	0	0	0	0	6	38,1	420	16	34,5
	SQ_Tech Verf	9-13, 15-20	1	32,1	0	0	0	0	0	32,1	540	16	29,6
Lüftungsanlage Zuluft	SQ_Luft on	6-9, 13-15, 20-22	1	7,9	0	0	0	6	0	13,9	420	16	10,3
	SQ_Luft on	9-13, 15-20	1	7,9	0	0	0	0	0	7,9	540	16	5,4
Lüftungsanlage Abluft	SQ_Luft ab	6-9, 13-15, 20-22	1	16,0	0	0	0	6	0	22,0	420	16	18,4
	SQ_Luft ab	9-13, 15-20	1	16,0	0	0	0	0	0	16,0	540	16	13,5
Technikraum Außenbohrer/Lüftungsöffnung	SQ_Tech W=D=Bel	6-9, 13-15, 20-22	1	5,9	0	0	0	0	6	11,9	420	16	8,3
	SQ_Tech W=D=Bel	9-13, 15-20	1	5,9	0	0	0	0	0	5,9	540	16	3,4
Gesamtbewertungspegel L_i in dB(A)										45,2			

¹⁾ K_T: Zuschlag für Ton- und Informationsfähigkeit
²⁾ K_i: Zuschlag für Impulsartigkeit, ist in Ausgangswert berücksichtigt
³⁾ K_p: Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (nur in allgemeinereinen Wohngebieten, Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten)
⁴⁾ Bei der Einwirkdauer ist die Bezugszeit für die Ermittlung der Schallimmissionspegel (d.R. 1 Stunde) angegeben

Projekt:	B-Plan "G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm Neubau eines Netto-Einkaufsmarktes – Ermittlung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft –	
Darstellung:	Berechnung der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm	Sachbearbeiter: Werner
Pegelwerte:	Beurteilungspegel am Immissionsort IO10: Georg-Friedrich-Händel-Str. 21 OG	

Immissionsort IO10: Georg-Friedrich-Händel-Str. 21 OG		Tageszeitraum sonn-/feiertags 6 - 22 Uhr						Immissionsrichtwert MI		60		dB(A)	
Quelle	Kürzel	Nutzungszeit Uhr	Anzahl Quellen n	Immissions- pegel in dB(A)	Zuschlag 10 log n in dB	Zuschlag K _T ¹⁾ in dB	Zuschlag K _i ²⁾ in dB	Zuschlag K _p ³⁾ in dB	Geräusch- minderung in dB	SUMME in dB(A)	Einwirk- dauer in min	Bezugs- zeitraum in h	Teilbeurteilungspegel in dB(A)
Pkw-Verkehr Kunden-Parkplatz: alle Stellplätze ⁴⁾	SQ_Pkw Pkw	6-9, 13-15, 20-22	52	19,2	17,2	0	0	0		36,4	60	16	24,4
	SQ_Pkw Pkw	9-13, 15-20	92	19,2	19,6	0	0	0		38,8	60	16	26,8
Lkw-Verkehr An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Lkw Ware	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Lkw Ware	9-13, 15-20											
Kühlaggregat Lkw (Betrieb Fahrtweg) ⁴⁾	SQ_Lkw Kühl	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Lkw Kühl	9-13, 15-20											
Lieferwagen Laderampe An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Ware	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Liefer Ware	9-13, 15-20											
Lieferwagen Bäcker An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Back	6-9, 13-15, 20-22	1	14,9	0	0	0	0		14,9	60	16	2,9
	SQ_Liefer Back	9-13, 15-20											
Laderampe Ent-/Beladen Palettenhubwagen ⁴⁾	SQ_Pal Lade	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Pal Lade	9-13, 15-20											
Palettenhubwagen Wagenboden ⁴⁾	SQ_Pal Boden	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Pal Boden	9-13, 15-20											
Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Roll Lade	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Roll Lade	9-13, 15-20											
Sammelbox Einkaufswagen Abholen/Einstellen Sammelbox ⁴⁾	SQ_Rom Kühl	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Rom Kühl	9-13, 15-20											
Bäcker Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Eink Box	6-9, 13-15, 20-22											
	SQ_Eink Box	9-13, 15-20											
Technische Anlagen Verflüssiger Kälteanlage	SQ_Back Roll	6-9, 13-15, 20-22	6	1,3	7,8	0	0	0		9,1	60	16	-2,9
	SQ_Back Roll	9-13, 15-20											
Lüftungsanlage Zuluft	SQ_Tech Verf	6-9, 13-15, 20-22	1	38,4	0	0	0	0		38,4	420	16	34,8
	SQ_Tech Verf	9-13, 15-20	1	38,4	0	0	0	0		38,4	540	16	35,9
Lüftungsanlage Abluft	SQ_Luft on	6-9, 13-15, 20-22	1	25,3	0	0	0	0		25,3	420	16	21,7
	SQ_Luft on	9-13, 15-20	1	25,3	0	0	0	0		25,3	540	16	22,8
Technikraum Außenbauteile/Lüftungsöffnung	SQ_Luft ab	6-9, 13-15, 20-22	1	23,0	0	0	0	0		23,0	420	16	19,4
	SQ_Luft ab	9-13, 15-20	1	23,0	0	0	0	0		23,0	540	16	20,5
Gesamtbearbeitungspegel L_i in dB(A)										29,4	420	16	25,8
Gesamtbearbeitungspegel L_i in dB(A)										29,4	540	16	26,9
Gesamtbearbeitungspegel L_i in dB(A)										39,6			

¹⁾ K_T: Zuschlag für Ton- und Informationsfähigkeit
²⁾ K_i: Zuschlag für Impulsartigkeit, ist in Ausgangswert berücksichtigt
³⁾ K_p: Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (nur in allgemeinrennenden Wohngebieten, Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten)
⁴⁾ Bei der Einwirkdauer ist die Bezugszeit für die Ermittlung der Schallimmissionspegel (d.R. 1 Stunde) angegeben

Projekt:	B-Plan "G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm Neubau eines Netto-Einkaufsmarktes – Ermittlung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft –	
Darstellung:	Berechnung der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm	Sachbearbeiter: Werner
Pegelwerte:	Beurteilungspegel am Immissionsort IO2: Leharstr. 17 OG	

Quelle	Kürzel	Nutzungszeit Uhr	Anzahl Quellen n	Immissionsrichtwert WA						Teilbeurteilungspegel in dB(A)			
				Immissionspegel in dB(A)	Zuschlag 10 log n in dB	Zuschlag K _T ¹⁾ in dB	Zuschlag K _i ²⁾ in dB	Zuschlag K _p ³⁾ in dB	Geräuschminderung in dB		SUMME in dB(A)	Einwirkdauer in min	Bezugszeitraum in h
Pkw-Verkehr Kunden-Parkplatz: alle Stellplätze ⁴⁾	SQ_Pkw	22-23	5	29,3	7	0	0	0		36,3	60	1	36,3
Lkw-Verkehr An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Lkw Ware	22-23											
Kühlaggregat Lkw (Betrieb Fahrtweg) ⁴⁾	SQ_Lkw Kühl	22-23											
Lieferwagen Laderampe An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Ware	22-23											
Lieferwagen Bäcker An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Back	22-23											
Laderampe Ent-/Beladen Palettenhubwagen ⁴⁾	SQ_Pal Lade	22-23											
Palettenhubwagen Wagenboden ⁴⁾	SQ_Pal Boden	22-23											
Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Roll Lade	22-23											
Kühlaggregat Lkw	SQ_Rom Kühl	22-23											
Sammelbox Einkaufswagen Abholen/Einstellen Sammelbox ⁴⁾	SQ_Eink Box	22-23											
Bäcker Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Back Roll	22-23											
Technische Anlagen Verflüssiger Kälteanlage	SQ_Tech Verf	22-23	1	27,5	0	0	0	0		27,5	60	1	27,5
Lüftungsanlage Zuluft	SQ_Luft on	22-23	1	-0,5	0	0	0	0		-0,5	60	1	-0,5
Lüftungsanlage Abluft	SQ_Luft ab	22-23	1	12,2	0	0	0	0		12,2	60	1	12,2
Technikraum Außenbauteile/Lüftungsöffnung	SQ_Tech W-D-Bel	22-23	1	2,1	0	0	0	0		2,1	60	1	2,1
									Gesamtbewertungspegel L_T in dB(A)	36,9			

¹⁾ K_T: Zuschlag für Ton- und Informationsfähigkeit
²⁾ K_i: Zuschlag für Impulsartigkeit, ist in Ausgangswert berücksichtigt
³⁾ K_p: Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (nur in allgemeinereichen Wohngebieten, Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten)
⁴⁾ Bei der Einwirkdauer ist die Bezugszeit für die Ermittlung der Schallimmissionspegel (d.R. 1 Stunde) angegeben

Projekt:	B-Plan "G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm Neubau eines Netto-Einkaufsmarktes – Ermittlung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft –	
Darstellung:	Berechnung der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm	Sachbearbeiter: Werner
Pegelwerte:	Beurteilungspegel am Immissionsort IO6: Leharstr. 7 OG	

Immissionsort IO6: Leharstr. 7 OG	Nachtzeitraum werktags 22 - 6 Uhr										Immissionsrichtwert WA	40	Teilbeurteilungspegel in dB(A)	
	Quelle	Kürzel	Nutzungszeit Uhr	Anzahl Quellen n	Immissionspegel in dB(A)	Zuschlag 10 log n in dB	Zuschlag K _T ¹⁾ in dB	Zuschlag K _i ²⁾ in dB	Zuschlag K _p ³⁾ in dB	Geräuschminderung in dB				SUMME in dB(A)
Pkw-Verkehr	Kunden-Parkplatz: alle Stellplätze ⁴⁾	SQ_ParkPkw	22-23	5	31,7	7	0	0	0		38,7	60	1	38,7
Lkw-Verkehr	An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_LkwWare	22-23											
	Kühlaggregat Lkw (Betrieb Fahrtweg) ⁴⁾	SQ_LkwKühl	22-23											
Lieferwagen Laderampe	An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_LieferWare	22-23											
Lieferwagen Bäcker	An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_LieferBock	22-23											
Laderampe	Ent-/Beladen Palettenhubwagen ⁴⁾	SQ_PalLade	22-23											
	Palettenhubwagen Wagenboden ⁴⁾	SQ_PalBoden	22-23											
	Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_RollLade	22-23											
	Kühlaggregat Lkw	SQ_RomKühl	22-23											
Sammelbox Einkaufswagen	Abholen/Einstellen Sammelbox ⁴⁾	SQ_EinkBox	22-23											
Bäcker	Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_BackRoll	22-23											
Technische Anlagen	Verflüssiger Kälteanlage	SQ_TechVerf	22-23	1	32,1	0	0	0	0		32,1	60	1	32,1
	Lüftungsanlage Zuluft	SQ_Luft on	22-23	1	7,9	0	0	0	0		7,9	60	1	7,9
	Lüftungsanlage Abluft	SQ_Luft ab	22-23	1	16,0	0	0	0	0		16,0	60	1	16,0
Technikraum	Außenbauteile/Lüftungsöffnung	SQ_TechW-D-Bel	22-23	1	5,9	0	0	0	0		5,9	60	1	5,9
Gesamtbewertungspegel L_n in dB(A)													39,6	

¹⁾ K_T: Zuschlag für Ton- und Informationsfähigkeit
²⁾ K_i: Zuschlag für Impulsartigkeit, ist in Ausgangswert berücksichtigt
³⁾ K_p: Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (nur in allgemeinereichen Wohngebieten, Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten)
⁴⁾ Bei der Einwirkdauer ist die Bezugszeit für die Ermittlung der Schallimmissionspegel (d.R. 1 Stunde) angegeben

Projekt:	B-Plan "G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm Neubau eines Netto-Einkaufsmarktes – Ermittlung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft –	
Darstellung:	Berechnung der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm	Sachbearbeiter: Werner
Pegelwerte:	Beurteilungspegel am Immissionsort IO10: Georg-Friedrich-Händel-Str. 21 OG	

Quelle	Kürzel	Nutzungszeit Uhr	Anzahl Quellen n	Nachtzeitraum werktags 22 - 6 Uhr						SUMME in dB(A)	Einwirk- dauer in min	Bezugs- zeitraum in h	Teilbeurtei- lungspegel in dB(A)
				Immissions- pegel in dB(A)	Zuschlag 10 log n in dB	Zuschlag K _T ¹⁾ in dB	Zuschlag K _i ²⁾ in dB	Zuschlag K _p ³⁾ in dB	Geräusch- minderung in dB				
Pkw-Verkehr Kunden-Parkplatz: alle Stellplätze ⁴⁾	SQ_Pkw	22-23	5	19,2	7	0	0	0	0	26,2	60	1	26,2
Lkw-Verkehr An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Lkw Ware	22-23											
Kühlaggregat Lkw (Betrieb Fahrtweg) ⁴⁾	SQ_Lkw Kühl	22-23											
Lieferwagen Laderampe An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Ware	22-23											
Lieferwagen Bäcker An-/Abfahrt, Rangieren ⁴⁾	SQ_Liefer Back	22-23											
Laderampe Ent-/Beladen Palettenhubwagen ⁴⁾	SQ_Pal Lade	22-23											
Palettenhubwagen Wagenboden ⁴⁾	SQ_Pal Boden	22-23											
Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Roll Lade	22-23											
Kühlaggregat Lkw	SQ_Rom Kühl	22-23											
Sammelbox Einkaufswagen Abholen/Einstellen Sammelbox ⁴⁾	SQ_Eink Box	22-23											
Bäcker Ent-/Beladen Rollcontainer ⁴⁾	SQ_Back Roll	22-23											
Technische Anlagen Verflüssiger Kälteanlage	SQ_Tech Verf	22-23	1	38,4	0	0	0	0	0	38,4	60	1	38,4
Lüftungsanlage Zuluft	SQ_Luft on	22-23	1	25,3	0	0	0	0	0	25,3	60	1	25,3
Lüftungsanlage Abluft	SQ_Luft ab	22-23	1	23,0	0	0	0	0	0	23,0	60	1	23,0
Technikraum Außenbohrer/Lüftungsöffnung	SQ_Tech W-D-Bel	22-23	1	29,4	0	0	0	0	0	29,4	60	1	29,4
Gesamtbewertungspegel L_i in dB(A)											39,4		

¹⁾ K_T: Zuschlag für Ton- und Informationsfähigkeit
²⁾ K_i: Zuschlag für Impulsartigkeit, ist in Ausgangswert berücksichtigt
³⁾ K_p: Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (nur in allgemeinrennen Wohngebieten, Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten)
⁴⁾ Bei der Einwirkdauer ist die Bezugszeit für die Ermittlung der Schallimmissionspegel (d.R. 1 Stunde) angegeben

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Oppelsbohm im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13a und 13 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2020 aufgrund von §§ 10 Abs. 1, 13a und 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der geltenden Fassung, den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Oppelsbohm

als Satzung beschlossen.

Einziges Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Oppelsbohm besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 mit Planzeichenerklärung und Textteil der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 23.06.2020 / 27.10.2020 sowie der vom Gemeinderat gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossenen Begründung vom 23.06.2020 / 27.10.2020.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 23.06.2020 / 27.10.2020 im Maßstab 1:500.
- (3) Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, in der Fassung vom 23.06.2020 / 27.10.2020. Der textliche Teil beinhaltet unter Abschnitt Buchstabe D örtliche Bauvorschriften. Die Begründung in der Fassung vom 23.06.2020 / 27.10.2020 wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.
- (4) Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" der Gemeinde Berglen auf Gemarkung Oppelsbohm und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Berglen, den 27.10.2020

Friedrich
Bürgermeister

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

7. Betriebsplan des Gemeindewalds Berglen für das Forstwirtschaftsjahr 2021

Auf die Sitzungsvorlage 631/2020, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende geht kurz auf den Sachverhalt ein.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Dem Betriebsplan des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis für das Forstwirtschaftsjahr 2021 wird zugestimmt.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/631/2020	Az.: 855.11
Datum der Sitzung 20.10.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Betriebsplan des Gemeindewalds Berglen für das Forstwirtschaftsjahr 2021

Nach § 51 Absatz 1 Landeswaldgesetz ist von der unteren Forstbehörde jährlich ein Betriebsplan für den Kommunalwald aufzustellen.

Der Geschäftsbereich Forst des Landratsamtes hat daher mit Schreiben vom 21.09.2020 der Gemeinde Berglen den Betriebsplan des Gemeindewaldes für das kommende Forstwirtschaftsjahr 2021 vorgelegt (siehe Anlage), um die Beschlussfassung hierüber gemäß § 51 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes herbeizuführen.

Die Summe der Einnahmen im Forstwirtschaftsjahr 2021 wird mit 281.418,55 € veranschlagt. Die voraussichtlichen Ausgaben belaufen sich auf 245.282,32 €.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Dem Betriebsplan des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis für das Forstwirtschaftsjahr 2021 wird zugestimmt.

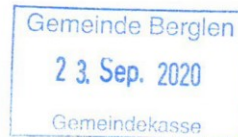
Verteiler:

1 x Kämmerei



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | 40 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Herrn
Bürgermeister Maximilian Friedrich
Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14
73663 Berglen



Forstamt
Stellvertretender Amtsleiter

Dienstgebäude
Erbstetter Straße 58
71522 Backnang

Auskunft erteilt
Ulrich Häußermann
Telefon 07191-895-4368
Telefax 07191-895-4367
u.hauessermann@remm-murr-kreis.de

Zimmer 6

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben

21. September 2020

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Öffnungszeiten
Forstamt
Mo. – Mi. 06:30 – 12:00
Do. 06:30 – 18:00
Fr. 06:30 – 16:00

Betriebsplan 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Friedrich,

das Forstamt des Landratsamts Rems-Murr-Kreis übersendet Ihnen anbei den Betriebsplan für Ihren Kommunalwald auf folgenden Vordrucken:

- Jährlicher Betriebsplan im Forstwirtschaftsjahr 2021
- Beschreibung der Maßnahmen
- Überblick über die bisherigen Wirtschaftsergebnisse im Forsteinrichtungszeitraum
- Bestätigungsvordruck

Wir bitten Sie darum, die Beschlussfassung nach § 51 Absatz 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg herbeizuführen und dem Forstamt den beigefügten Bestätigungsvordruck zurückzusenden.

Das Forstwirtschaftsjahr 2020 ist erneut geprägt vom europaweit mit Schadholz überfluteten Holzmarkt. Im Rems-Murr-Kreis sind wir erstmalig in der Situation, dass in einzelnen Wäldern die Holzerntekosten den Holzertrag für das Schadholz übersteigen und die Eigentümer von Kleinprivatwäldern nur durch die Aufarbeitungshilfe des Landes von 6 Euro je fm kostendeckend arbeiten können. Im Forstamt sind mittlerweile 2 Personen überwiegend mit der Abwicklung von Förderanträgen beschäftigt. Kommunalwälder mit hohen Nadelbaumanteilen, die in den vergangenen Jahrzehnten noch gute Erträge für den kommunalen Haushalt beitragen konnten, werden zum Zuschussbetrieb. Wir sind in der vergleichsweise glücklichen Lage, dass wir alles anfallende Holz vermarkten können. Die erzielten Preise sind allerdings extrem unbefriedigend.

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



Das Baumsterben nach Dürre und Kalamitäten ist ein globales Problem, das in Europa durch die Hitzesommer 2018/19 verstärkt wurde. In diesen 2 Jahren sind allein in Deutschland 200.000 ha Wald abgestorben, das entspricht in etwa der Fläche des Saarlands. Nach dem Waldsterben in den 1980er Jahre haben wir in Baden-Württemberg eine Phase von fast 30 Jahren mit sehr positiven Effekten auf das Waldwachstum erlebt. Die kürzeren Winter und der CO₂-Gehalt der Luft führten zu steigenden Zuwächsen im Wald. Derzeit erleben wir einen globalen Wandel hin zu einer Phase der wachsenden Einschränkungen durch Trockenheit und Extremwetterereignisse wie sintflutartigen Sturzregen, langer Dürre, Sturm und der Massenvermehrung von Schädlingen. Die Störungen der Waldwirtschaft nehmen an Häufigkeit und Stärke zu. Im Rems-Murr-Kreis sind wir durch einen hohen Anteil standortgemäßer und gemischter Wälder vergleichsweise gut aufgestellt. Das seit 3 Jahren andauernde Baumsterben der Hauptbaumarten Fichte, Tanne und Buche führt aber auch bei uns zu der schmerzhaften Erfahrung, dass aus vorratsreichen, wertvollen Wäldern innerhalb von Wochen abgestorbene Waldteile werden.

Wir beobachten mit großer Sorge den zunehmenden Verlust an alten Wäldern und großen Bäumen und damit verbunden die Abnahme der Biodiversität und Erholungswirkung der Wälder. Es gilt bei der Holznutzung in alten Wäldern in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob das dicke und wertvolle Holz genutzt und verwendet werden soll oder ob es aus Naturschutzgründen als Habitatbaumgruppe oder Waldrefugium stehen bleiben soll. Wir stehen gemeinsam mit Ihnen vor der großen Herausforderung, die vielfältigen Leistungen des Waldes auch in Zukunft nachhaltig sicherzustellen. Im Moment sind wir vor allem dabei, die aktuelle Gefahrensituation durch Schadorganismen einzudämmen. Wir nutzen alle Möglichkeiten der sauberen Waldwirtschaft. Bei der Hauptmasse des geplanten Einschlags handelt es sich um Schadholz, vor allem bei unseren drei Hauptbaumarten Fichte, Tanne und Buche. Darüber hinaus finden in beschränktem Umfang Pflegeeingriffe in jüngeren Beständen und normale Nutzungen bei Baumarten statt, die nicht so stark durch die anhaltende Trockenheit geschädigt und auf dem Holzmarkt zu guten Preisen absetzbar sind, z.B. Eiche und Douglasie. Dies dient der Stabilisierung der Bestände und hilft, die Waldhaushalte einigermaßen stabil zu halten.

Dabei unterstützen uns die regionalen Unternehmer, die aufgrund der langjährigen guten Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung vorrangig in Ihren Wäldern arbeiten.

Der Wald der Zukunft wird sich über Jahrhunderte an die neuen Klimarahmenbedingungen anpassen. Wir unterstützen den Wandel insbesondere auf den Schadflächen ohne Naturverjüngung indem wir klimastabile Baumarten pflanzen. Der Wald der Zukunft wird von kleineren Bäumen, offeneren Waldbeständen, einem höheren Laubbaumanteil und einer niedrigeren Biomasse als bisher geprägt sein. Wir tragen dazu bei, dass er noch besser durchmischt sein wird als bisher und damit risikominimiert. Über die Baumartenwahl bei der Wiederbewaldung, angepasste Jagd und Wildbestände sowie in der Jungbestandspflege gilt es, einen stabilen, wertvollen Wald zu pflegen, der den kommenden Klimaextremen trotzen kann.

Ihre Fragen zum Haushalt, zur Waldbewirtschaftung und zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald beantworten wir gerne in Ihrer Sitzung zur Haushaltsplanung oder auf einem Waldbezug.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Häußermann

Forstrevier	Berglen-Winnenden (35)
Forstbetrieb	Gemeinde Berglen (17)
Forstwirtschaftsjahr	2021

X

pauschaliert
regelbesteuert

HBFI. (ha): 458,22	FE-Hiebssatz/Jahr (Fm): 4300	das sind: 8,8 fm/Jahr/ha
---------------------------	-------------------------------------	---------------------------------

NATURALPLANUNG													
	Einschlag		davon				Kulturen				Schlag- pflege in ha	Be- standes- pflege in ha	Wege unterhaltung lfm.
	insge- samt Fm	je Jahr und ha Fm	Stamm- holz in fm	Industrie- holz in fm	Brenn- holz in fm	gesch. Derbh. in fm	Kulturvor- bereitung in ha	Kultur- fläche in ha	Pflanzen- zahl	Kultur- sicher- ung			
Plan im FWJ	4300	8,8	2500	600	700	500	1	2	3000	3 ha	0	15,0	25000

Einnahmen (brutto)		
HHSt.	Plan im FWJ 2021	Bemerkungen
5550.3141 Mehrbelastungsausgleich	6.218,55 €	Zuschuss des Landes für Gemeinwohlleistungen des Waldes
5550.3141 Zuschüsse Land	12.000,00 €	Aufarbeitungsbeihilfe für Klimaschäden, Förderung der Mischbaumarten in der Naturverjüngung, Wiederaufforstung nach Klimaschäden
5550.3411 Ersätze (z.B. Wildschaden)	- €	0
5550.3421 Verkaufserlöse	247.000,00 €	3800fm X 65€/fm aus Holzverkauf Stammholz, Industrieholz, Brennholz
5550.3461 vermischte Einnahmen	- €	0
5550.4411 Jagdpacht (Waldanteil)	6.200,00 €	Einnahmen aus Eigenjagd
5550.4811 Innere Verrechnungen v. Bauhof	10.000,00 €	Forstwirt für Bauhof (Spielplätze, IBG-Projekt, Risikofällungen, Grünpflege,...)
Summe der Einnahmen	281.418,55 €	

Ausgaben (brutto)		
HHSt.	Plan im FWJ 2021	Bemerkungen
5550.4011 Personal	41.000,00 €	Forstwirt in Teilzeit 62,5%
5550.4212 Wegunterhaltung	10.000,00 €	ca. 25 km LKW-befahrbarer Waldwege
5550.4212 Gebäudeunterhaltung	500,00 €	Forsthaus Steinach
5550.4222 Arbeitsgeräte, Maschinen	1.000,00 €	Freischneider, Motorsägen u. -ketten, Sonderkraftstoff, Werkzeug
5550.4246 Abgaben	- €	0
5550.4251 Fahrzeughaltung	100,00 €	PKW-Anhänger, Neubeschaffung 9/2020
5550.4261 Dienst- und Schutzkleidung	300,00 €	Warn- und Regenkleidung, Schnitzschutzhosen, Sicherheitsschuhe, Helme u.a.
5550.4261 Aus- und Fortbildung	300,00 €	Sicherheits-Schulungen, Fortbildungen etc.
5550.4271 sächl. Zweckausgaben	500,00 €	Geschäftsausgaben, vermischte Ausgaben
5550.4281 Waldkultur- und Pflegek.	9.000,00 €	Pflanzenbeschaffung, Wuchshüllen, Jungbestandspflege
5550.4291 Holzfällung und -aufarbeitg.	95.000,00 €	Holzzeinschlag und Rücken mit Forstunternehmer 3800Fm X 25€/fm
5550.4429 Mitgliedsbeiträge	200,00 €	PEFC-Zertifizierung
5550.4441 Steuern	6.000,00 €	Berufsgenossenschaft
5550.4443 Versicherungen/Schadensfall	- €	0
5550.4451 Forstverw.-Kostenbeitrag	56.082,32 €	10,96€ netto x Hiebssatz = 43.840,00 € netto x 19%
5550.4452 Holzverkauf	10.300,00 €	3100 Fm x 2,80€/fm für Holzverkaufsstelle RMK x 5,5%
5550.4811 Aufwand ILV Bauhof und Ver	15.000,00 €	Verwaltung/EDV Rathaus/ Bauhofleistungen für Wald
Zuschüsse Land	- €	0
Summe der Ausgaben	245.282,32 €	
Ergebnis FWJ /KJ 2021	36.136,23 €	
nachrichtlich: Abschreibungen	?	
Verzinsung des Anlagekapita	?	

Beschreibung der Maßnahmen

Forstbetrieb	Gemeinde Berglen (17)
Forstrevier	Berglen-Winnenden (35)
Forstwirtschaftsjahr	2021

Art der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme Waldorte	Arbeitsschritte	Anzahl/ Einheit in fm/ Ha/ Stück	€/ Einheit	€ Aus- gaben	
Holzernte 5550.4291	Holzeinschlag motormanuell und mit Harvester und Holzrücken mit Forstspeziialschlepper durch Forstunternehmer	Holzhauerei				
		Holzhauerei Unternehmer				
		Holzbringung				
		Unternehmer Gesamtaufarb. Fm	3800	25	95000	
Summe:						
Pflanzung/ Kulturen 5550.4281	Rekultivierung/Wiederaufforstung Sandbruch Hößlinswart Pflanzen für Borkenkäfer- und Sturmflächen Douglasienpflanzen für Fehlstellen in der Naturverjüngung Wuchshüllen und Robinienpfosten Kulturvorbereitung, Pflanzung, Kulturen ausmähen und bei extremer Trockenheit bewässern durch gemeindeeigenen Forstwart	Pflanzenkosten Baumart	Stck	1000	1,50	1500
		Pflanzenkosten Baumart		500	1,50	750
		Pflanzenkosten Baumart		1500	1,80	2700
		Pflanzenkosten Baumart				
						3000
		Kultur-vorbereitung	ha			
		Kultursicherung	ha			
Summe Pflanzungen					7950	
Waldschutz 5550.4281		Zäune				
		Fege und Verbisschutz				
		Borkenkäfer- bekämpfung				
Bestandspflege 5550.4281	Unternehmer zus. mit eig. Forstwart (bei Motorsägenarbeit wegen Arbeitsschutz) Jbpf. mit Freischn. durch eig Forstwart	Jungbestands- pflege	Std	30	38	1140
		Ästung				
		Schlagpflege	ha			
Wege und Erschließung 5550.4212	Wegunterhaltung mit Grader und Grabenbagger durch Unternehmer Lichtraumprofil und Bankette mulchen durch eig. Forstwart und Bauhof	Fahrwege			10000	
		Maschinenwege				
Sozialfunktion 5550.4212		Erholungs- einrichtungen im Wald				
		Erholungswege				
Sonstiges 5550.4271						

sonstige Anmerkungen:

Holzeinschlag und Ergebnisse im 10-Jahresüberblick

Forstrevier	Berglen-Winnenden (35)
Forstbetrieb	Gemeinde Berglen (17)
Forsteinrichtungszeitraum	2014-2023
HBFl. (ha):	458,22
FE-Hiebsatz (10 Jahre)	43.002
FE-Hiebsatz pro Jahr	4.300
FE-Hiebsatz pro Jahr und ha	8,8

Jahr	Holzeinschlag in fm	Holzeinschlag in % des Hiebssatzes (Jahr)	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuß Defizit (-) in €	Verhältnis Ausgaben zu Einnahmen (Betriebs-koeffizient)	Bemerkungen
2014	4459	104%	374.100	187.700	186.400	0,5	
2015	4563	106%	319.772	168.247	151.525	0,5	
2016	5149	120%	305.114	193.824	111.290	0,6	
2017	4372	102%	282.721	179.161	103.560	0,6	
2018	4615	107%	318.827	197.562	121.265	0,6	
2019	4488	104%	220.290	175.738	44.552	0,8	
2020		0%	283.400	234.500	48.900	0,8	Plan 2020
2021		0%	281.418	241.400	40.018	0,9	Plan 2021
2022		0%			0		
2023		0%			0		
Summe	27646	64,29%	2.385.642	1.578.132	807510		
Durchschn. pro Jahr	4607,666667	107,2%	298.205	197.267	100.939	0,7	
Durchschn. pro Jahr und ha	10,1		650,8	431	220		
Durchschn. pro fm			86	57	29		

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmman; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

8. Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements in Berglen

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 632/2020 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt zu, den ehrenamtlich Tätigen als Anerkennung für ihren Einsatz jährlich Gutscheine zur Einlösung bei einem Gastronomiebetrieb in der Gemeinde Berglen zukommen zu lassen.

Verteiler: 1 x Hauptamt
1 x Kämmerei
1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/632/2020	Az.: 021.13
Datum der Sitzung 27.10.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements in Berglen

Ehrenamtliches und bürgerliches Engagement sind Ausdruck einer Gesellschaft, in der man nicht nur an sich denkt, sondern seine Zeit und Arbeitsleistung i.d.R. kostenlos einbringt. Das Ehrenamt wird daher völlig zu Recht als „Rückgrat unserer Gesellschaft“ bezeichnet. Damit gestaltet sich das Miteinander lebens- und liebenswerter.

Ehrenamtliche Tätigkeit schafft Vorbilder für die jüngere Generation. Das beste Beispiel sind unsere ehrenamtlich tätigen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr. Sie leben vor, dass Gemeinsinn und Verantwortungsgefühl unsere Gesellschaft weiterbringen. Es ist ihnen nicht egal, was um sie herum geschieht. Sie helfen, sie gestalten mit, sie bringen sich ein. Das Ehrenamt hat in unserem täglichen Leben eine enorme Bedeutung bekommen. Es ist heute oft praktisch nicht mehr vorstellbar, dass „eine Einzelperson oder eine Gruppe freiwillig und unentgeltlich Arbeit leistet“.

Deshalb erhalten ehrenamtlich Tätige bereits seit Jahren ein kleines Dankeschön für ihre Unterstützung. In seiner Sitzung am 17.11.2015 hat der Gemeinderat Berglen beschlossen, auch den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Berglen eine Anerkennung für ihren Einsatz zukommen zu lassen. Die Feuerwehrkameradinnen und –kameraden erhalten jährlich zwei Freikarten für das Kulturprogramm der Gemeinde Berglen.

Aufgrund der coronabedingt vermindert zulässigen Besucherzahl bei Kulturveranstaltungen sollte vorläufig eine andere Möglichkeit der ehrenamtlichen Entschädigung gewählt werden.

Der Kulturbeirat hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 vorgeschlagen, stattdessen bis auf weiteres Gutscheine im Wert von 15,00 € bzw. 25,00 € zur Einlösung bei den örtlichen Gastronomiebetrieben nach Wahl zu verschenken.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stimmt zu, den ehrenamtlich Tätigen als Anerkennung für ihren Einsatz jährlich Gutscheine zur Einlösung bei einem Gastronomiebetrieb in der Gemeinde Berglen zukommen zulassen.

Verteiler:

- 1 x Hauptamt
- 1 x Kämmerei
- 1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

9. Beratung über den Entwurf der Satzung für die Jagdgenossenschaft Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 635/2020 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt ausführlich.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Als Versammlungsleiter der am 2. November 2020 in der Sporthalle Oppelsbohm stattfindenden Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat Bürgermeister Maximilian Friedrich, im Verhinderungsfall Herr Jochen Friz als erster stellvertretender Bürgermeister, bestellt.**
- 2. Als Schriftführer wird vom Gemeinderat die Sachbearbeiterin für das Jagdwesen, Frau Gudrun Boschatzke, Ordnungsamt, im Verhinderungsfall Frau Corinna Sigloch, Hauptamt, bestellt.**
- 3. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf der Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen zu.**
- 4. Im Vorgriff auf einen Beschluss der Jagdversammlung zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat, stimmt der Gemeinderat der Übertragung schon heute zu, sofern die Jagdversammlung dem vorliegenden Entwurf für die Satzung der Jagdgenossenschaft zustimmt und keine wesentlichen Änderungen beschließt.**
- 5. Bei Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat beauftragt der Gemeinderat schon heute den Bürgermeister mit den Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und 3 a) bis e) sowie g) bis i) und § 12 des Entwurfs der Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen.**
- 6. Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme der Firma Lugis-IT, Herrenberg, an der Jagdgenossenschaftsversammlung zu.**
- 7. Als Kassen- und Rechnungsprüfer wird der stellvertretende Kämmerer der Gemeinde Berglen, Herr Attila Kisa, bestellt.**

Verteiler: 1 x Hauptamt
1 x Kämmerer
1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/635/2020	Az.: 787.15
Datum der Sitzung 27.10.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Beratung über den Entwurf der Satzung für die Jagdgenossenschaft Berglen

Aufgrund des zum 1. April 2015 in Kraft getretenen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) ist eine Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen vom 20. März 2002 erforderlich.

Der Entwurf der Satzung basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Nachdem die Verwaltung der Jagdgenossenschaft bisher auf den Gemeinderat als Gemeindevorstand übertragen wurde und die Satzung Grundlage für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft ist, hat auch der Gemeinderat über seine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft zu entscheiden.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen der Satzung erläutert:

Zu § 3 Nr. 3:

Nach § 13 Abs. 1 JWMG ruht die Jagd auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören und in befriedeten Bezirken.

Zu § 7 Nr. 5:

Durch die Beschränkung der zu vertretenden Jagdgenossen auf fünf wird verhindert, dass einem Jagdgenossen beliebig viele Vollmachten erteilt werden dürfen. Die Anzahl der Vollmachten wird beschränkt, um Missbrauch vorzubeugen.

Zu § 10 Nr. 1:

Eine Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat für unbestimmte Zeit wie § 9 der Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen aus dem Jahr 2002 festschreibt, ist nach dem JWMG nicht mehr möglich.

Nach § 15 Abs. 7 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 JWMG kann durch Beschluss der Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Jagdgenossen längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit von sechs Jahren dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden.

Für eine anschließende erneute Übertragung der Verwaltung ist dann ein neuer Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung erforderlich.

Entsprechend haben die Jagdgenossen in der nächsten Jagdversammlung (Jagdgenossenschaftsversammlung) über die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat zu beschließen.

Im Vorgriff auf eine Entscheidung der Jagdgenossen für eine Übertragung der Verwaltung wird der Gemeinderat schon heute um Zustimmung zur Übertragung gebeten.

Wie oben bereits ausgeführt, steht die Zustimmung des Gemeinderates zur Übertragung der Verwaltung in Abhängigkeit von der Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung zur neuen Satzung, da diese Grundlage für die Verwaltung ist.

Zu § 17 Nr. 2:

Gemäß § 16 des Satzungsentwurfs ist ein Kassen- und Rechnungsprüfer durch den Gemeinderat zu bestellen, der das Kassenbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres und Ausweisung des Reinertrages prüft.

Es wird vorgeschlagen als Kassen- und Rechnungsprüfer seitens des Gemeinderats den stellvertretenden Kämmerer der Gemeinde Berglen zu bestellen.

Allgemeine Erläuterung:

§ 8 d der Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen vom 11. November 2001 sieht eine Beschlussfassung der Jagdgenossenschaftsversammlung über eine Änderung der Satzung vor.

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist gemäß § 5 Nr. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen vom 20.03.2002 durch den Gemeindevorstand einzuberufen. Gemeindevorstand ist gemäß § 9 Nr. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen der Gemeinderat, der auch gemäß § 7 Nr. 1 und 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen den Versammlungsleiter und Schriftführer bestellt.

Die Firma Lugin-IT, Herrenberg, gehört nicht der Jagdgenossenschaft an. Sie hat aber das Jagdkataster erstellt und unterstützt die Versammlung bei der Beschlussfassung. Deshalb ist die Teilnahme sachdienlich.

Die Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung beruht auf der Mustersatzung des Gemeindetags vom 08.10.2020.

Weiteres Vorgehen

Die Satzung wird in der Jagdgenossenschaftsversammlung beschlossen und ist danach noch der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Überarbeitung der Satzung.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 1. Als Versammlungsleiter der am 2. November 2020 in der Sporthalle Opppelsbohm stattfindenden Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat Bürgermeister Maximilian Friedrich, im Verhinderungsfall Herr Jochen Friz als erster stellvertretender Bürgermeister, bestellt.**
- 2. Als Schriftführer wird vom Gemeinderat die Sachbearbeiterin für das Jagdwesen, Frau Gudrun Boschatzke, Ordnungsamt, im Verhinderungsfall Frau Corinna Sigloch, Hauptamt, bestellt.**
- 3. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf der Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen zu.**
- 4. Im Vorgriff auf einen Beschluss der Jagdversammlung zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat, stimmt der Gemeinderat der Übertragung schon heute zu, sofern die Jagdversammlung dem vorliegenden Entwurf für die Satzung der Jagdgenossenschaft zustimmt und keine wesentli-**

chen Änderungen beschließt.

5. Bei Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat beauftragt der Gemeinderat schon heute den Bürgermeister mit den Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und 3 a) bis e) sowie g) bis i) und § 12 des Entwurfs der Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen.
6. Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme der Firma Lugis-IT, Herrenberg, an der Jagdgenossenschaftsversammlung zu.
7. Als Kassen- und Rechnungsprüfer wird der stellvertretende Kämmerer der Gemeinde Berglen, Herr Attila Kisa, bestellt.

Verteiler:

1 x Hauptamt
1 x Kämmerei
1 x Ordnungsamt

Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen vom 20.03.2002	Entwurf Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen 2020
<p>Auf Grund § 6 Abs.2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.Juni 1996 (GBl.1996, 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1996 (GBl. 1996, 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 20.03.2002 folgende S a t z u n g beschlossen:</p>	<p>Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am folgende S a t z u n g beschlossen:</p>
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz
<p>Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Berglen" und hat ihren Sitz in Berglen.</p>	<p>Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Berglen" und hat ihren Sitz in Berglen.</p>
	§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen
	<p>Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.</p>
§ 2 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft
<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
§ 3 Aufgaben	§ 4 Aufgaben
<p>Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.</p>	<p>Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.</p>

§ 4 Organe	§ 5 Organe
Organe der Jagdgenossenschaft sind: 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5), 2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft	Organe der Jagdgenossenschaft sind: 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6), 2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.
§ 5 Versammlung der Jagdgenossen	§ 6 Versammlung der Jagdgenossen
1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt. 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen. 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben. 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.	1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen . Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt. 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen. 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben. 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen	§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen
1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. 2. Miteigentümer oder Gesamthandeneigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. 4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.	1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. 2. Miteigentümer oder Gesamthandeneigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen , bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. 4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft. 5. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens fünf abwesende Jagdgenossen vertreten.
	§ 8 Sitzungsniederschrift

<p>§ 7 Sitzungsniederschrift</p> <p>1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.</p> <p>2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.</p>	<p>1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.</p> <p>2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.</p>
<p>§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands), 2. Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, 3. Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, 4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung, 5. Änderungen der Satzung. 6. die Erhebung einer Umlage 	<p>§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands), 2. Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, 3. Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, 4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung, 5. Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG, 6. den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften, 7. Änderungen der Satzung 8. die Erhebung einer Umlage
<p>§ 9 Gemeindevorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. 2. Der Gemeindevorstand kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. 	<p>§ 10 Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. 2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

<p>§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. 2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. 3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen, b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen, e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben, f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 	<p>§ 11 Aufgaben des Gemeinderats</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. 2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. 3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen, b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers, d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen, e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben, f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet, h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan, i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen, j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
<p>§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen. 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben. 	<p>§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen. 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung	§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung
Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.	Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.
§ 13 Abschussplanung	§ 14 Abschussplanung
Der Gemeindevorstand legt den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Berglen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.	Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Berglen, Beethovenstr. 14 - 20, 73663 Berglen, ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.
§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten	§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten
Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.	Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

<p>§ 15 Verwendung des Reinertrags</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird. 2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird. 3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Gebühr in Höhe von 25.00 EURO pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Berglen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei. 4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25.00 EURO, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25.00 EURO erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet. 	<p>§ 16 Verwendung des Reinertrags</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Berglen zur Verfügung gestellt. 2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird. 3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25.00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.
<p>§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt. 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. 	<p>§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt. 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind

	anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.
§ 17 Wirtschaftsjahr	§ 18 Wirtschaftsjahr
Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.	Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.
§ 18 Bekanntmachungen	§ 19 Bekanntmachungen
Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Berglen.	Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Berglen.
Berglen, den 21.03.2002	Berglen, den
Wolfgang Schille (Gemeindevorstand)	Maximilian Friedrich Bürgermeister

Entwurf

Satzung der Jagdgenossenschaft Berglen



Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg für durch den Gemeinderat verwaltete Jagdgenossenschaften (JGS)

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Berglen" und hat ihren Sitz in Berglen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur

einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens fünf abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat/Ortschaftsrat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,

f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,

g) Änderungen der Satzung,

[h1) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,]

[h2) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter,]

[i) die Erhebung einer Umlage.]

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,

- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Berglen, Beethovenstr. 14 - 20, 73663 Berglen, ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Berglen zur Verfügung gestellt.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Ein-

nahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen [und der Versammlung der Jagdgenossen -in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten].

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden in Amtsblatt der Gemeinde Berglen bekannt gegeben.

Berglen, den

.....
Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den

.....
(untere Jagdbehörde)

Siegel

Synopse: Aktuelle Fassung JWMG (1.Spalte), Gesetzesänderung vom 24.6.2020 (2. Spalte)

Text Jagd-und Wildtiermanagementgesetz alt

Text JWMG mit Änderungen neu (grün)

<p>Abschnitt 1 § 2 Ziele des Gesetzes</p> <p>Dieses Gesetz trägt dazu bei</p> <p>2. gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,</p>	<p>Abschnitt 1 § 2 Ziele des Gesetzes</p> <p>Dieses Gesetz trägt dazu bei</p> <p>2. gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange und der Wirkungen des Klimawandels so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,</p>
<p>Abschnitt 2 Jagdbezirke</p> <p>§ 13 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd</p> <p>(4) Die untere Jagdbehörde kann Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, oder den von ihnen Beauftragten die Ausübung der Jagd auf Wildkaninchen, Füchse, Steinmarder und andere Wildtierarten des Nutzungs- oder Entwicklungsmanagements und die Aneignung der gefangenen oder erlegten Tiere für eine bestimmte Zeit auch ohne Jagdschein genehmigen. Die Genehmigung nach Satz 1 setzt voraus, dass die Empfängerin oder der Empfänger der Genehmigung die erforderliche Artenkenntnis besitzt, im Falle einer Beschränkung auf die Fangjagd über einen Sachkundenachweis nach § 32 verfügt und bei Einbeziehung einer Jagdausübung mit Schusswaffen nach § 17 Absatz 1 Nummer 4</p>	<p>Abschnitt 2 Jagdbezirke</p> <p>§ 13 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd</p> <p>(4) Die untere Jagdbehörde kann Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, oder den von ihnen Beauftragten genehmigen, auf Wildkaninchen, Füchse, Steinmarder und andere Wildtierarten des Nutzungs- oder Entwicklungsmanagements die Jagd auszuüben und sich diese anzueignen, wenn sie einen Jagdschein oder im Falle der Beschränkung auf die Fangjagd einen Sachkundenachweis nach § 32 Absatz 4 besitzen.</p> <p>(5) Die untere Jagdbehörde kann auf Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, und soweit für diese Grundflächen keine Stadtjägerin oder kein Stadtjäger nach § 13a eingesetzt wurde, der</p>

<p>des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert ist. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die untere Jagdbehörde kann auf Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, der jagdausübungsberechtigten Person oder der von dieser beauftragten Person eine bestimmte Jagdausübung unter Beschränkung auf bestimmte Wildtierarten des Nutzungs- oder Entwicklungsmanagements und auf eine bestimmte Zeit genehmigen, soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>Das Aneignungsrecht hat diejenige jagdausübungsberechtigte Person, der oder deren Beauftragten die Jagdausübung genehmigt wurde.</p>	<p>jagdausübungsberechtigten Person oder einer von dieser beauftragten Person eine bestimmte Jagdausübung unter Beschränkung auf bestimmte Wildtierarten des Nutzungs- oder Entwicklungsmanagements auf eine bestimmte Zeit genehmigen, soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist.</p> <p>Das Aneignungsrecht hat in diesem Falle diejenige jagdausübungsberechtigte Person, der oder deren Beauftragten die Jagdausübung genehmigt wurde.</p>
	<p>§ 13 a Stadtjägerinnen und Stadtjäger</p> <p>(1) Die Gemeinde kann Stadtjägerinnen und Stadtjäger, die als solche durch die untere Jagdbehörde anerkannt sind, nach Anhörung der jagdausübungsberechtigten Person und nach Anhörung des Polizeivollzugsdienstes, einsetzen. Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben die Aufgabe, Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken nach § 13 Absatz 2 sowie Flächen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen zu beraten und zu unterstützen; sie arbeiten mit den Wildtierbeauftragten im Sinne des § 61 Absatz 1 zusammen.</p> <p>(2) Mit der Anerkennung nach Absatz 1 erteilt die zuständige Jagdbehörde die Erlaubnis, im Rahmen der Einsetzung mit Zustimmung der Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundflächen auf Wildtiere des Nutzungs- und Entwicklungsmanagements die Jagd im befriedeten Bezirk sowie</p>

	<p>auf Flächen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 auszuüben, sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist. Vor Aufnahme der jeweiligen Jagdausübung mit Schusswaffe ist der Polizeivollzugsdienst zu benachrichtigen. Das Aneignungsrecht hat die eingesetzte Stadtjägerin oder der eingesetzte Stadtjäger. Ein gegebenenfalls auf diesen Flächen bestehendes Jagdausübungsrecht wird mit dem Einsatz einer Stadtjägerin oder eines Stadtjägers beschränkt.</p> <p>(3) Als Stadtjägerin oder Stadtjäger kann anerkannt werden, wer einen Jagdschein besitzt, der zur Jagdausübung in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, und eine Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger absolviert hat. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Anerkennung und Einsetzung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern und zu Art und Umfang der Maßnahmen des Wildtiermanagements und zur Ausübung der Jagd zu treffen.</p>
	<p>§ 14 a Wildtierportal</p> <p>(1) Die oberste Jagdbehörde stellt den von den Bestimmungen dieses Gesetzes Betroffenen zur Information, zur Flächenverwaltung und zur Erfüllung von Meldepflichten ein elektronisches Online-Portal zur Verfügung (Wildtierportal).</p> <p>(2) Über alle Flächen, die zu einem Jagdbezirk gehören, ist von den Nutzungsberechtigten des Jagdrechts ein elektronisches Verzeichnis mit Angabe und Darstellung der Flächen sowie Angabe der jagdausübungsberechtigten Personen zu führen. Die oberste Jagdbehörde stellt hierfür im Wildtierportal einen elektronischen Zugang zur Verfügung. § 15 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p>

	<p>(3) Die oberste Jagdbehörde ist verpflichtet, den zuständigen Veterinärbehörden sowie dem Friedrich-Loeffler-Institut auf Verlangen die nach den Absatz 1 und 2 erhobenen Daten zur Flächenverwaltung, zur Erfüllung von Meldepflichten sowie Angaben zur jagd ausübungs berechtigten Person zu übermitteln, soweit diese Daten zum Zwecke der Tierseuchenprävention oder Tierseuchenbekämpfung, insbesondere für die Durchführung und Bewertung von Tierseuchenmonitoringprogrammen und zur Durchführung von Risikobewertungen, erforderlich sind. Die Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie andere gesetzliche Melde- und Auskunftspflichten bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Übermittlung der Daten im Wege eines automatisierten Verfahrens, welches die Übermittlung durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen der besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Stelle, an welche auf deren Anforderung übermittelt wird. Die oberste Jagdbehörde prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat durch geeignete Stichprobenverfahren zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten festgestellt und überprüft werden kann.</p> <p>(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Wildtierportals, einschließlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, der Streckenmeldungen und des Monitorings zu regeln.“</p>
<p>§ 15 Jagdgenossenschaft</p> <p>(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümerinnen und Eigentümer von</p>	<p>§ 15 Jagdgenossenschaften</p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert</p>

<p>Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Jagdgenossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu erstellen und bei Bedarf fortzuführen.</p> <p>(2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht des Staates; die Aufsicht wird von der unteren Jagdbehörde ausgeübt. Der Aufsichtsbehörde stehen gegenüber der Jagdgenossenschaft die gleichen Befugnisse zu, wie sie den Rechtsaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung zustehen.</p> <p>(3) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung zu beschließen, die der Genehmigung der unteren Jagdbehörde bedarf. Die oberste Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die Satzung aufstellen, Vorschriften über die Einberufung, Bekanntgabe und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft erlassen, das Verfahren bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke sowie die Rechnungslegung regeln. Kommt die Jagdgenossenschaft der Aufforderung der unteren Jagdbehörde zum Beschluss einer Satzung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nach, kann die untere Jagdbehörde eine</p>	<p>(3) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat oder keine Übertragung der Verwaltung nach Absatz 7 stattgefunden hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat wahrgenommen (Notjagdvorstand). Der Notjagdvorstand hat schnellstmöglich auf die Wahl eines Jagdvorstandes oder auf eine Übertragung der Verwaltung nach Absatz 7 hinzuwirken.“</p> <p>(4) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung zu beschließen, die der Genehmigung der unteren Jagdbehörde bedarf. Die oberste Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die Satzung aufstellen, Vorschriften über die Einberufung, Bekanntgabe und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft erlassen, das Verfahren bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke sowie die Rechnungslegung regeln.</p>
---	--

<p>Satzung für die Jagdgenossenschaft erlassen. Vor der Verpachtung des Jagdrechts an eine Pächterin oder einen Pächter, die oder der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, ist die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen.</p> <p>(5) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Für Wahlen kann die Satzung abweichend von Satz 1 bestimmen, dass ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf. Bei Abstimmungen über Verpachtungen ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt.</p> <p>(6) Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf Umlagen von ihren Mitgliedern erheben. Umlagen der Jagdgenossenschaft können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.</p> <p>(7) Durch Beschluss der Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft</p>	<p>Kommt die Jagdgenossenschaft der Aufforderung der unteren Jagdbehörde zum Beschluss einer Satzung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nach, kann die untere Jagdbehörde eine Satzung für die Jagdgenossenschaft erlassen. Satz 4 gestrichen</p> <p>Abs. 5 und 6 unverändert</p> <p>(7) Durch Beschluss der Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden. In Gemeinden, in denen die einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundflächen ausschließlich auf der Gemarkung einer Ortschaft im Sinne des § 68 Absatz 1 Gemeindeordnung liegen, kann durch Beschluss der Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit mit Zustimmung des Gemeinderates auch dem Ortschaftsrat übertragen werden.“</p>
--	---

<p>(8) Für gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 11 Absatz 2 kann der Jagdvorstand, vorbehaltlich der Wahl durch die Jagdgenossenschaft, von der unteren Jagdbehörde oder im Falle des § 11 Absatz 4 von der nächsthöheren gemeinsamen Jagdbehörde bestimmt werden.</p>	<p>Abs. 8 unverändert</p>
<p><u>Abschnitt 3</u> <u>Beteiligung Dritter an der Jagd</u></p> <p><u>§ 17 Jagdpacht</u></p> <p>(3) Die Gesamtfläche, auf der einer pachtenden Person die Wahrnehmung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1 000 Hektar umfassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1 000 Hektar darf nur zupachten, wenn zugleich die Wahrnehmung des Jagdrechts im gleichen Umfang verpachtet wird; bei einer Gesamtfläche von weniger als 1 000 Hektar darf die Inhaberin oder der Inhaber nur bis zu einer Gesamtfläche von höchstens 1 000 Hektar, auf der sie oder er jagdausübungsberechtigt ist, zupachten.</p> <p>Ist ein Jagdpachtvertrag mit mehreren pachtenden Personen geschlossen oder liegt ein Fall der Unterverpachtung vor, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Gesamtfläche nur die Flächen angerechnet werden, die nach dem Jagdpachtvertrag anteilig auf die jeweilige pachtende Person entfallen. Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, bleiben bei der Ermittlung der Flächenobergrenzen nach den Sätzen 1 bis 3 unberücksichtigt. Die untere Jagdbehörde kann für besondere Einzelfälle Ausnahmen von Satz 1 und 2 unter Berücksichtigung der Belange der Jagdpflege zulassen. Solche Ausnahmen sind auf bestimmte Jagdpachtflächen zu beschränken. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Jagdpachtfläche oder deren größerer Teil liegt.</p>	<p><u>Abschnitt 3</u> <u>Beteiligung Dritter an der Jagd</u></p> <p><u>§ 17 Jagdpacht</u></p> <p>(3) Die Gesamtfläche, auf der einer pachtenden Person die Wahrnehmung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1 000 Hektar umfassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1000 Hektar darf nur zupachten, wenn dies zur Erleichterung der Bejagung, Jagdpflege oder Verhütung von Wildschäden erforderlich ist und zugleich die Wahrnehmung des Jagdrechts im gleichen Umfang verpachtet wird oder Dritte in entsprechendem Umfang an der Jagdausübung beteiligt werden;</p> <p>Unverändert</p>

<p>§ 20 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen</p> <p>(1) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss oder seiner Verlängerung gegen § 17 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, 3 oder 5 oder § 19 verstößt, ist nichtig.</p>	<p>§ 20 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen</p> <p>(1) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss oder seiner Verlängerung gegen § 17 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, 3 oder 5 oder § 19 verstößt, ist nichtig. Ebenso ist ein Jagdpachtvertrag nichtig, den eine Jagdgenossenschaft mit einer Pächterin oder einem Pächter schließt, wenn die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses länger als sieben Jahre zurückliegt.</p>
<p>§ 31, Abs. 1 Nr. 7 c) auf Wildtiere, mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen zu können, zu schießen,</p> <p>§ 31, Abs.1 Nr. 10 a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wildtieren zu verwenden,</p>	<p>§ 31, Abs. 1 Nr. 7 c) auf Wildtiere mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als fünf Patronen geladen sind, zu schießen,“</p> <p>§ 31, Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a wird aufgehoben.</p> <p>Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.</p>
<p>§ 35 Abschussplan und Streckenliste</p> <p>(6) Die jagdausübungsberechtigte Person hat über erlegte und verendete Wildtiere mit Ausnahme der vor Beginn ihrer Jagdzeit verendeten Jungtiere eine Liste (Streckenliste) zu führen, die der unteren Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit, spätestens jährlich am Ende des Jagdjahres, zu übermitteln ist. Darüber hinaus kann die untere Jagdbehörde anordnen, ihr jeden Abschuss von Schalenwild, das einem Abschussplan unterliegt, zu melden und das erlegte Stück oder Teile desselben vorzulegen</p>	<p>§ 35 Abschussplan und Streckenliste</p> <p>„(6) Die jagdausübungsberechtigte Person sowie Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben über erlegte und verendete Wildtiere mit Ausnahme der vor Beginn ihrer Jagdzeit verendeten Jungtiere eine Liste (Streckenliste) zu führen, die der unteren Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit, spätestens jährlich am Ende des Jagdjahres, zu übermitteln ist. Darüber hinaus kann die untere Jagdbehörde anordnen, ihr jeden Abschuss von Schalenwild zum Zwecke der Tierseuchenprävention oder der Tierseuchenbekämpfung oder wenn es einem Abschussplan unterliegt oder soweit es zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele erforderlich ist, unverzüglich zu melden und das erlegte Stück oder Teile desselben vorzulegen.“</p>

<p>§ 36 Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall</p> <p>(1) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass die jagd ausübungsberechtigte Person, unabhängig von den Vorschriften zu Jagd- und Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildtierbestand zu verringern oder einzelne Wildtiere zu erlegen hat, wenn dies mit Rücksicht auf überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, zur Bekämpfung von Tierseuchen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit notwendig ist.</p> <p>(2) Die untere Jagdbehörde kann die Jagdausübung auf bestimmte Arten von Wildtieren in bestimmten Jagdbezirken oder in bestimmten Revieren dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten oder beschränken, soweit dies aufgrund der Bestandssituation der Arten erforderlich ist, um die Bedrohung des Bestandes zu verhindern. Weist der Wildtierbericht für Arten des Entwicklungsmanagements auf ein Erfordernis nach Satz 1 hin, hat die untere Jagdbehörde die geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 treffen.</p>	<p>§ 36 Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall</p> <p>„(1) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass die jagdausübungsberechtigte Person, unabhängig von den Vorschriften zu Jagd- und Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildtierbestand zu verringern oder einzelne Wildtiere zu erlegen oder eine unverzügliche Bejagung der betroffenen Wildtierarten durch Dritte gemäß den Vorgaben der unteren Jagdbehörde zu dulden hat, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere mit Rücksicht auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder zur Bekämpfung von Tierseuchen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit notwendig ist.</p> <p>(2) Die untere Jagdbehörde kann die Jagdausübung auf bestimmte Arten von Wildtieren oder die Jagdausübung insgesamt in bestimmten Jagdbezirken oder in bestimmten Revieren dauernd oder zeitweise verbieten oder beschränken, soweit dies aufgrund der Bestandssituation der Arten notwendig ist, um die Bedrohung des Bestands zu verhindern, aus Gründen der Bekämpfung einer Tierseuche oder, um Gefahren für Leib oder Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Weist der Wildtierbericht gemäß § 44 für Arten des Entwicklungsmanagements auf ein Erfordernis nach Satz 1 hin, hat die untere Jagdbehörde die geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 treffen.“</p>
<p>§ 37 Aussetzen von Wildtieren</p> <p>(1) Tiere der diesem Gesetz unterstellten Arten dürfen nur mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde in der freien Natur ausgesetzt werden. Bei Arten, die dem Schutzmanagement unterliegen, bedarf die Genehmigung des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde;</p>	<p>§ 37 Aussetzen von Wildtieren</p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert</p>

<p>Absatz 3 bleibt unberührt. Dem Aussetzen dürfen die in § 5 Absatz 3 und 4 genannten Ziele und Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für eingefangene oder aufgezogene Wildtiere, die der Natur entnommen worden sind, um sie aufzuziehen, gesundzupflegen, tierärztlich oder wissenschaftlich zu untersuchen oder vor dem Verlust zu bewahren, und im Anschluss daran wieder freigelassen werden. Dasselbe gilt für die nach § 13 Absatz 4 gefangenen Wildtiere, sofern sie im Jagdbezirk der jeweiligen Gemeinde freigelassen werden.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>Dasselbe gilt für die nach § 13 Absatz 4 gefangenen Wildtiere, sofern es sich nicht um Neozoen handelt und sofern diese Wildtiere im Jagdbezirk der jeweiligen Gemeinde oder mit Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person in einem anderen Jagdbezirk freigelassen werden.</p>
<p>§ 38 Verhindern vermeidbarer Schmerzen und Leiden der Wildtiere</p> <p>(3) Bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild sind geeignete Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden. Für sonstige Nachsuchen sind brauchbare Jagdhunde bereitzuhalten und einzusetzen, wenn es nach den Umständen erforderlich ist. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Anforderungen, die nach Absatz 2 sowie Satz 1 und 2 an die Eignung der Jagdhunde zu stellen sind, und die Ausbildung der Jagdhunde zur Wahrung der Belange des Tierschutzes zu regeln.</p>	<p>§ 38 Verhindern vermeidbarer Schmerzen und Leiden der Wildtiere</p> <p>(3) Bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild mit Ausnahme der Beizjagd sind geeignete Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden. Für sonstige Nachsuchen sind brauchbare Jagdhunde bereitzuhalten und einzusetzen, wenn es nach den Umständen erforderlich ist. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Anforderungen, die nach Absatz 2 sowie Satz 1 und 2 an die Eignung der Jagdhunde zu stellen sind, und die Ausbildung der Jagdhunde zur Wahrung der Belange des Tierschutzes zu regeln.</p>
<p>§ 41 Jagd- und Schonzeiten</p> <p>(2), Satz 1: In der Zeit vom 1. März bis 30-April sind sämtliche Wildarten mit der Jagd zu verschonen (allgemeine Schonzeit). ...</p>	<p>§ 41 Jagd- und Schonzeiten</p> <p>(2) Satz 1: In der Zeit vom 16. Februar bis 15. April sind sämtliche Wildtiere mit der Jagd zu verschonen (allgemeine Schonzeit).“ In Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „in den Monaten März und April gestrichen.</p>

<p>(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, unter Beachtung der Ziele und Maßgaben dieses Gesetzes sowie der in § 9 genannten Vorgaben durch Rechtsverordnung für die Arten von Wildtieren, die dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement unterliegen, Jagd- und Schonzeiten im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen. Dabei kann es für verschiedene Gebiete oder Naturräume unterschiedliche Jagd- und Schonzeiten bestimmen.</p> <p>(5) Die oberen Jagdbehörden werden ermächtigt, unter Beachtung der Ziele und Maßgaben dieses Gesetzes so wie der in § 9 genannten Vorgaben durch Rechtsverordnung,</p> <ol style="list-style-type: none">1. für bestimmte Arten von Wildtieren, die dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement unterliegen, aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege, für bestimmte Gebiete die Schonzeiten abzukürzen oder aufzuheben oder besondere Jagdzeiten zu bestimmen,2. Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten nach Absatz 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 zu bestimmen. <p>...</p> <p>(7) Das Sammeln der Eier von Federwild und Ausnahmen der Gelege ist verboten. Die zuständige Naturschutzbehörde entscheidet über Ausnahmen von Satz 1 nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes.</p>	<p>(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, unter Beachtung der Ziele und Maßgaben dieses Gesetzes sowie der in § 9 genannten Vorgaben durch Rechtsverordnung für die Arten von Wildtieren, die dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement unterliegen, Jagd- und Schonzeiten im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen oder die allgemeine Schonzeit nach Absatz 2 Satz 1 aufzuheben oder zu verkürzen. Dabei kann es für verschiedene Gebiete oder Naturräume unterschiedliche Jagd- und Schonzeiten bestimmen.</p> <p>5) Die oberen Jagdbehörden werden ermächtigt, unter Beachtung der Ziele und Maßgaben dieses Gesetzes so wie der in § 9 genannten Vorgaben durch Rechtsverordnung, oder für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke durch Einzelanordnung</p> <ol style="list-style-type: none">1. für bestimmte Arten von Wildtieren, die dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement unterliegen, aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege, für bestimmte Gebiete die Schonzeiten abzukürzen oder aufzuheben oder besondere Jagdzeiten zu bestimmen,2. Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten nach Absatz 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 zu bestimmen. <p>(7) unverändert</p>
--	---

<p>§ 42 Wildruhegebiete, Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen</p> <p>(1) Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Wildtiere oder bestimmter Wildtierarten aus wissenschaftlichen oder hegerischen Gründen, wegen ihrer Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte oder ihrer Bedeutung für die Verbindung ihrer Lebensräume erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung der oberen Jagdbehörde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zu Wildruhegebieten erklärt werden.</p> <p>(2) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Ge- und Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen zu bestimmen....</p> <p>(3) Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und sonstigen Berechtigten anzuhören. ...</p>	<p>§ 42 Wildruhegebiete, Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen</p> <p>(1) Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Wildtiere oder bestimmter Wildtierarten aus wissenschaftlichen oder hegerischen Gründen, wegen ihrer Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte oder ihrer Bedeutung für die Verbindung ihrer Lebensräume erforderlich ist, können durch Allgemeinverfügung der oberen Jagdbehörde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zu Wildruhegebieten erklärt werden.</p> <p>(2) In der Allgemeinverfügung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Ge- und Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen zu bestimmen....</p> <p>(3) Vor Erlass der Allgemeinverfügung sind die betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und sonstigen Berechtigten anzuhören. ...</p>
<p>§ 43 Beitrag zum Wildtiermonitoring</p> <p>Die jagdausübungsberechtigte Person hat der unteren Jagdbehörde zum Ende jeden Jagdjahres über ihre Beobachtungen zu Wildtieren und zu den Verhältnissen im jeweiligen Jagdrevier und Jagdjahr, insbesondere zu Bestand, Lebensraum und Zustand, zu berichten. Die Pflichten zum Monitoring nach dem Tiergesundheitsgesetz und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Zweck der fortlaufenden und systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung der Wildtiere, für Zwecke der Wildtierforschung und zu dem Zweck, die tatsächlichen Grundlagen für Maßnahmen des Wildtiermanagements zu ermitteln, in einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die nach Satz 1 anzugebenden Daten, deren Erhebung und Verarbeitung zu treffen.</p>	<p>§ 43 Beitrag zum Wildtiermonitoring</p> <p>Die jagdausübungsberechtigte Person hat der unteren Jagdbehörde zum Ende jeden Jagdjahres über ihre Beobachtungen zu Wildtieren und zu den Verhältnissen im jeweiligen Jagdrevier und Jagdjahr, insbesondere zu Bestand, Lebensraum und Zustand, zu berichten. Die Monitoringdaten dürfen soweit erforderlich an die zuständigen unteren Veterinärbehörden und das Friedrich-Loeffler-Institut zum Zwecke der Tierseuchenprävention sowie der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere für die Durchführung und Bewertung von Tierseuchenmonitoringprogrammen, und zur Durchführung von Risikobewertungen durch die Veterinärbehörden oder beauftragte Forschungsinstitute übermittelt und dort verarbeitet werden. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der einzelnen Übermittlung trägt die Stelle, an welche auf deren Anforderung übermittelt wird.</p>

	<p>Die Die Pflichten zum Monitoring nach dem Tiergesundheitsgesetz und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Zweck der fortlaufenden und systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung der Wildtiere, für Zwecke der Wildtierforschung und zu dem Zweck, die tatsächlichen Grundlagen für Maßnahmen des Wildtiermanagements zu ermitteln, in einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die nach Satz 1 anzugebenden Daten, deren Erhebung und Verarbeitung zu treffen.</p>
<p>§ 51 Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren</p> <p>(1) Es ist verboten, Wildtiere unbefugt an ihren Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Einständen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder sonstige Handlungen zu stören. Das Verbot steht einer ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei nicht entgegen.</p> <p>(2) Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Arten von Wildtieren Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 unter Beachtung der Vorgaben des § 9 zulassen</p> <p>(3) Soweit dies zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren erforderlich ist, kann die untere Jagdbehörde in Notzeiten für bestimmte Gebiete durch Allgemeinverfügung anordnen, dass sich das Recht zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft zum Zwecke der Erholung auf das Betreten von Straßen und Wegen beschränkt und Hunde dabei an der Leine zu führen sind. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Notzeit und die Anordnungen nach Satz 1 sind öffentlich bekanntzugeben. Während der Notzeit ruht die Jagd in den von der Anordnung nach Satz 1 erfassten Gebieten.</p>	<p>§ 51 Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren</p> <p>(1) bis (4) unverändert zu geltendem JWVG</p>

<p>(4) Notzeit im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum, in dem besondere Umweltbedingungen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Energiehaushaltes der Wildtiere führen und eine besondere Ruhe und Schonung der Wildtiere erfordern.</p>	<p>„(5) Soweit dies zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren erforderlich ist, kann die untere Jagdbehörde für den Zeitraum der allgemeinen Schonzeit gemäß § 41 Absatz 2 und den Zeitraum der Brut- und Aufzuchtzeit durch Allgemeinverfügung für bestimmte Gebiete anordnen, dass beim Betreten der Gebiete zum Zwecke der Erholung Hunde an der Leine zu führen sind.</p> <p>(6) Soweit für die Bekämpfung einer Tierseuche die Vermeidung von Beunruhigung der Wildtiere erforderlich ist, kann die untere Jagdbehörde für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdreviere durch Allgemeinverfügung anordnen, dass das Recht zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft zum Zwecke der Erholung beschränkt oder untersagt wird.</p>
<p>Abschnitt 7 Wild- und Jagdschaden</p>	<p>Abschnitt 7 Wild- und Jagdschaden</p> <p>§ 51a Präventions- und Ausgleichssysteme</p> <p>(1) Jagd ausübungs berechtigte Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften können Präventions- und Ausgleichssysteme auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden errichten.</p> <p>(2) Die Präventions- und Ausgleichssysteme haben die Aufgabe, Wildschäden zu verhindern und die aus Wildschäden entstehenden Schadensersatzansprüche auszugleichen; die §§ 52 bis 57 bleiben</p>

	<p>unberührt. Die Präventions- und Ausgleichssysteme sind so zu gestalten, dass sie den Zielen des § 2 entsprechen. Diese Ziele sollen insbesondere durch revierübergreifende Maßnahmen erreicht werden.</p> <p>(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen.“</p>
§ 53 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden	Unverändert
	<p>§ 53a Schadensausgleich durch das Land</p> <p>Werden durch den Luchs Sachschäden verursacht, kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Schadensausgleich durch das Land gezahlt werden. Der Ausgleich wird durch die oberste Jagdbehörde auf Antrag gewährt. Die Abwicklung der Schadensregulierung kann auf Dritte übertragen werden.“</p>
<p>§ 54 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden</p> <p>(1) Nach § 53 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.</p> <p>(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wildtiere beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.</p> <p>(3) Wildschaden an Maiskulturen ist den geschädigten Personen nur zu 80 vom Hundert zu ersetzen, es sei denn, die geschädigte Person weist nach, dass sie die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur</p>	<p>§ 54 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden</p> <p>(1) Nach § 53 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.</p> <p>(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wildtiere beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.</p> <p>(3) Wildschaden an Maiskulturen ist den geschädigten Personen nur zu 80 vom Hundert zu ersetzen, es sei denn, die geschädigte Person weist nach, dass sie die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur</p>

<p>Abwehr von Wildschäden unternommen hat. § 55 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.</p>	<p>Abwehr von Wildschäden unternommen hat. § 55 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.</p> <p>„(4) Zur Verhütung von Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen haben Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter allgemein zumutbare und übliche Obliegenheiten zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden zu erfüllen, Jagdausübungsberechtigte haben die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele aus § 2 Nummer 5 und § 5 Absatz 3 Nummer 1 zu treffen. Die jeweiligen Obliegenheiten richten sich nach der sich aus Lage und Bewirtschaftungsart des Grundstückes ergebenden Wildschadensgeneigtheit. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu allgemein zumutbaren und üblichen Obliegenheiten zur Erleichterung der Bejagung und zur Abwehr von Wildschäden zu treffen.</p> <p>(5) Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie Jagdausübungsberechtigte sind zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet und unterstützen und beraten sich gegenseitig zur Abwehr von Wildschäden.“</p>
<p>§ 57 Geltendmachung des Schadens</p> <p>(1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn die geschädigte Person den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn der Schaden einmal jährlich bis zum 15. Mai angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern.</p>	<p>§ 57 Geltendmachung des Schadens</p> <p>Absatz 1 und 2 unverändert</p>

<p>(2) Die Gemeinde bescheinigt der geschädigten Person die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens. Sie gibt die Anmeldung unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt.</p> <p>(3) Nach Ausstellung der Bescheinigung über die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens weist die Gemeinde die geschädigte Person und die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person auf die von den unteren Jagdbehörden nach Absatz 4 anerkannten Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer hin.</p> <p>(4) Die unteren Jagdbehörden erkennen Personen auf deren Antrag als Wildschadenschätzerinnen oder Wildschadenschätzer auf die Dauer von fünf Jahren an, wenn diese geeignet und befähigt sind, zum Zweck der gütlichen außergerichtlichen Einigung Wild- und Jagdschäden zu schätzen, hierzu Ortstermine durchzuführen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen und zum Zwecke der Förderung einer außergerichtlichen gütlichen Einigung in Wild- und Jagdschadenssachen nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Personen zu treffen, welche die unteren Jagdbehörden als Wildschadenschätzerinnen oder Wildschadenschätzer anerkennen.</p>	<p>„(3) Nach Ausstellung der Bescheinigung über die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens und dem erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung beauftragt die Gemeinde auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligter eine nach Absatz 4 anerkannte Wildschadenschätzerin oder einen Wildschadenschätzer und setzt einen Ortstermin fest zu dem Zweck, den Wildschaden oder Jagdschaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.“</p> <p>Absatz 4 unverändert zu geltender Fassung</p> <p>(5) Die Kosten des Verfahrens der Wild- oder Jagdschadenschätzung trägt die Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens oder Jagdschadens veranlasst hat. Haben sowohl die geschädigte Person als auch die ersatzpflichtige Person das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wild- oder Jagdschadens veranlasst, haften beide als Gesamtschuldner. Die geschädigte Person und die ersatzpflichtige Person verständigen sich darüber, ob und in welcher Höhe jeweils von der anderen Person der Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangt werden kann. Kommt keine Einigung zu Stande, kann die Person, die nach Satz 1 die Kosten des</p>
---	--

	Verfahrens trägt, von der anderen Person hälftigen Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangen. Die Kosten des Verfahrens sind nicht ersatzfähig, wenn sie die Höhe des Wildschadens oder Jagdschadens übersteigen.
<p>§ 61 Fachberatung (1) Die unteren Jagdbehörden mit Ausnahme der Nationalparkverwaltung sollen ein Angebot für eine fachkundige Beratung und Unterstützung im Umgang mit Wildtieren und in Fragen des Wildtiermanagements bereithalten.</p>	<p>§ 61 Fachberatung (1) Die unteren Jagdbehörden mit Ausnahme der Nationalparkverwaltung halten ein Angebot für eine fachkundige Beratung und Unterstützung im Umgang mit Wildtieren und in Fragen des Wildtiermanagements bereit.</p> <p>Übriger Text unverändert!</p>
<p>§ 67 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer... 9. gegen ein Verbot des § 31 Absatz 1 Nummer 3, 8 bis 12, 14, 15, 17 oder 18 verstößt,</p>	<p>§ 67 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer... 9. entgegen § 30 Absatz 3 eine Jagdeinrichtung betritt, Die bisherigen Nummern 9 bis 18 werden die Nummer 10 bis 19.</p>

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

10. Zuschussabrechnung Waldkindergarten Berglen e.V. 2019/2020

Auf die Sitzungsvorlage 637/2020, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt. Abschließend gibt er den Dank der Vorstandschaft des Waldkindergartens e.V. weiter. Der Gemeinderat hatte am 26.05.2020 beschlossen, die Kindergartengebühren für die Monate April und Mai 2020 nicht nur für die Gemeindekindergärten zu erlassen, sondern auch für die Eltern des Waldkindergartens.

Der Gemeinderat nimmt den dargestellten Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/637/2020	Az.: 460.52
Datum der Sitzung 27.10.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Zuschussabrechnung Waldkindergarten Berglen e.V. 2019/2020

Der Zuschuss an den Waldkindergarten Berglen e.V. für das Kindergartenjahr 2019/2020 beträgt insgesamt 189.946,49 €.

Bei 40 zur Verfügung stehenden Kindergartenplätzen entspricht dies einem Gemeindegzuschuss in Höhe von 4.748,66 € (Vorjahr: 2.744,64 €) je betreutem Kind. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Zuschuss der Gemeinde je Platz um 2.004,02 €. Dies ist im Wesentlichen auf den neu abgeschlossenen Vertrag zwischen der Gemeinde Berglen und dem Waldkindergarten e.V. zurückzuführen.

Im Vergleich hierzu betrug der Zuschuss der Gemeinde für die 249 zur Verfügung stehenden Plätze in gemeindeeigenen Einrichtungen im Jahr 2019 7.265,07 € je Kindergartenplatz.

Neben dem Zuschuss der Gemeinde waren die Elternbeiträge mit 28.853,90 € die wichtigste Einnahmeposition des Waldkindergartens.

Somit stehen anrechenbaren Ausgaben in Höhe von insgesamt 217.621,58 € anrechenbare Einnahmen in Höhe von insgesamt 223.966,67 € gegenüber.

Dadurch erwirtschaftete der Waldkindergarten im Kindergartenjahr 2019/2020 einen Gewinn in Höhe von 6.345,09 €. Dieser Gewinn wird der Rücklage des Waldkindergartens zugeführt.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 26.05.2020 wurden auch den Eltern des Waldkindergartens die monatlichen Kindergartengebühren für die Monate April und Mai 2020 erlassen. Der Einnahmeausfall des Waldkindergartens wird hier 1:1 ersetzt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf insgesamt 5.292,84 €.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt den dargestellten Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis.

Verteiler:

1 x Kämmerei

Anlage 1

Abrechnung Zuschuss des Waldkindergartens Berglen e.V. für das Jahr 2019/2020 gemäß dem Vertrag für den Betrieb des Waldkindergarten Berglen vom 19.07.2019

1. Berechnung gesetzlicher Mindestzuschuss

Betriebsausgaben lt. Aufstellung Waldkindergarten		217.621,58 €
Gesetzlicher Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG: 63%		137.101,60 €

2. Berechnung Zuschuss gemäß Vertrag

Personalkosten		207.081,59 €
Zuschuss je betreuten Berglener Kind 450€/a	Anzahl: 31	13.950,00 €
Verrechnung Elternbeiträge (100%)		- 31.085,10 €
Gesamtzuschuss der Gemeinde		189.946,49 €

Summe der bislang geleisteten Vorauszahlung		180.000,00 €
(+) Nachzahlung / (-) Erstattung Zuschuss		9.946,49 €

Nachrichtlich:		
Ausgaben Waldkindergarten Summe (bereinigt)		217.621,58 €
Einnahmen Waldkindergarten (incl. Spenden und Sonstiges und Ausstände); (bereinigt)		34.020,18 €
Zuschuss Gemeinde		189.946,49 €
Einnahmen Waldkindergarten bereinigt		223.966,67 €
Verlust (-) / Überschuss (+) Waldkindergarten im Kindergartenjahr		6.345,09 €
Nachrichtlich: Zuschuss pro Kindergartenplatz / Jahr (40 Plätze)		
Summe Zuschüsse pro Kindergartenplatz / Jahr		4.748,66 €

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.05.2020 werden für die Monate April und Mai 2020 die Kindergartengebühren erlassen:

Elternbeiträge Waldkindergarten April	2.646,42 €
Elternbeiträge Waldkindergarten Mai	2.646,42 €
	5.292,84 €
Geleistete Vorauszahlung Gemeinde	7.000,00 €
Überzahlung durch Gemeinde	1.707,16 €
Nachzahlung an Waldkindergarten gesamt	8.239,33 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

11. Aufstellung von Mitfahrbänken

Anhand der Sitzungsvorlage 634/2020, die Bestandteil des Protokolls ist, erläutert der Vorsitzende den Sachverhalt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mitfahrbänke an den Bushaltestellen entsprechend der beiliegenden Aufstellung als Mitfahrgelegenheit aufzustellen und die Hinweisschilder anzubringen. Bei Bedarf sollen Verhandlungen mit dem Straßenverkehrsamt sowie den betroffenen Grundstückseigentümern aufgenommen werden.

Verteiler: 1 x Hauptamt
1 x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/634/2020	Az.: 797
Datum der Sitzung 27.10.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Aufstellung von Mitfahrbänken

Die Aufstellung von Mitfahrbänken ist eine Möglichkeit zur Stärkung der Mobilität im Gemeindegebiet. Die Mitfahrbänke sind eine pragmatische und vergleichsweise einfache Mobilitätslösung, um Fahrtenwünsche erfüllen zu können. Grundidee ist es, Sitzbänke im öffentlichen Raum zu platzieren und als Mitfahrbänke zu kennzeichnen. Wer einen Weg zurückzulegen hat und sich mitnehmen lassen möchte, kann sich auf die Mitfahrbank setzen und lässt sich von einem der nächsten vorbeikommenden Autofahrer mitnehmen.

Das Mitfahrbänke-Konzept basiert auf unverbindlicher Freiwilligkeit, d.h. die Fahrer entscheiden spontan, ob sie jemanden, der auf der Bank sitzt, mitnehmen oder nicht. Die Fahrten werden auf Vertrauensbasis durchgeführt und finden auf privatrechtlicher Grundlage statt, das Risiko liegt also beim Fahrer.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 26. Mai 2020 die Einrichtung von Mitfahrbänken im Gemeindegebiet Berglen grundsätzlich begrüßt. Die Gemeindeverwaltung wurde beauftragt, geeignete Standorte vorzuschlagen. Der Gemeinderat wird danach über deren Aufstellung entscheiden.

Die Gemeindeverwaltung hat mittlerweile mögliche Standorte für Mitfahrbänke überprüft. Das Ergebnis kann der beigefügten Aufstellung entnommen werden (siehe Anlage). Insgesamt ergibt sich folgende Situation:

- Ziel ist, in jedem Teilort mindestens eine Mitfahrbank einzurichten. Insgesamt sollen 35 Standorte angeboten werden.
- Für die Einrichtung einer Mitfahrbank eignen sich insbesondere die bereits bestehenden Bushaltestellen. Hier kann ohne größeren baulichen Aufwand an zentralen und bekannten Standorten eine Mitfahrgelegenheit geschaffen werden. Das Ein- und Aussteigen ist verkehrssicher möglich.

24 Bushaltestellen, die sich aufgrund ihres Standorts an Ortsdurchfahrten bzw. Landes- oder Kreisstraßen eignen, sollen mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden.

Für sechs Bushaltestellen, die sich aufgrund ihrer Lage nicht als Standort eignen, werden alternative Standorte in den betreffenden Teilorten vorgeschlagen.

- Darüber hinaus sollen an fünf weiteren Stellen Mitfahrbänke und Hinweisschilder aufgestellt werden. Als Standort sind vier Teilorte ohne Bushaltestelle (Linsenhof, Drexelhof, Kieselhof und Oberweiler) sowie der Parkplatz am Sportgelände Erlenhof vorgesehen.
- An der Bushaltestelle „Bretzenacker Nachbarschaftsschule“ soll kein Schild angebracht werden, da Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter nicht zur Zielgruppe des Angebotes gehören.

- An den Bushaltestellen „Ortsmitte Oppelsbohm“ und „Erlenhof“ soll kein Schild angebracht werden, da die Akzeptanz erfahrungsgemäß dort besonders gering ist, wo es sehr gute parallele Angebote gibt.
- Von den insgesamt 35 Standorten sollen 13 mit einer Bank und einem Hinweisschild ausgestattet werden. An 22 Standorten, die als Bushaltestellen schon mit einer Bank ausgestattet sind oder aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht für die Aufstellung einer Bank geeignet sind, soll lediglich ein Hinweisschild angebracht werden.

Die Kosten liegen insgesamt bei rund 9.000 € (rund 500 € für die Anschaffung und Aufstellung einer Bank und 70 € für den Erwerb und die Anbringung eines Schildes).

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mitfahrbänke an den Bushaltestellen entsprechend der beiliegenden Aufstellung als Mitfahrgelegenheit aufzustellen und die Hinweisschilder anzubringen. Bei Bedarf sollen Verhandlungen mit dem Straßenverkehrsamt sowie den betroffenen Grundstückseigentümern aufgenommen werden.

Verteiler:

1 x Hauptamt
1 x Bauamt

Teilort	Haltestellenname	Richtung	Bank vorhanden ja/nein	Platz für Bank ja/nein	Alternativer Standort	Maßnahmen
Bretzenacker	Nachbarschaftsschule	Ri. Lannerstraße	Ja	X		Keine Mitfahrbank
Bretzenacker	Nachbarschaftsschule	Ri. Erlenhof	Ja	X		Keine Mitfahrbank
Bretzenacker	Bretzenacker Rathaus	alle Richtungen	Nein	Nein		Schild anbringen
Höblinswart	Höblinsw. W-parkpl. Rot. Stich	Ri. Höblinswart	Nein	Ja		Bank und Schild anbringen
Höblinswart	Höblinsw. W-parkpl. Rot. Stich	Ri. Rohrbronn	Nein	Ja		Bank und Schild anbringen
Höblinswart	Höblinswart	Ri. Steinach	Ja	X	Glascontainerplatz in Richt. Steinach, Verhandlungen mit Eigentümer	Bank und Schild an alt. Standort anbringen
Höblinswart	Höblinswart	Ri. Winterbach	Ja	X	Dorfgemeinschaftshaus in Richt. Winterbach	Bank und Schild an alt. Standort anbringen
Ödernhardt	Ödernhardt	Ri. Erlenhof	Ja	X		Schild anbringen
Ödernhardt	Erlenhof	Ri. Steinach	Ja	X		Keine Mitfahrbank
Ödernhardt	Erlenhof	Ri. Lehnenberg Krzg.	Ja	X		Keine Mitfahrbank
Oppelsbohm	Oppelsbohm Lannerstraße	Ri. Ortsmitte	Nein	Ja		Bank und Schild anbringen
Oppelsbohm	Oppelsbohm Lannerstraße	Ri. Nachbarschaftsschule	Nein	Nein		Schild anbringen
Oppelsbohm	Oppelsbohm Ortsmitte	Ri. Alle Richtungen	Ja	X		Keine Mitfahrbank
Oppelsbohm	Oppelsbohm Ortsmitte	Ri. Kaisersbach	Nein	Nein		Keine Mitfahrbank
Öschelbronn (WN)	Öschelbronn	Ri. Rettersburg	Ja	X		Schild anbringen
Öschelbronn (WN)	Öschelbronn	Ri. Stöckenhof	Ja	X		Schild anbringen
Öschelbronn (WN)	Stöckenhof	Ri. Öschelbronn	Nein	Nein		Schild anbringen
Öschelbronn (WN)	Stöckenhof	Ri. Bürg	Ja	X		Schild anbringen
Reichenbach (WN)	Reichenb. Lehnenb. Kreuzung	Ri. Erlenhof	Ja			Schild anbringen
Reichenbach (WN)	Reichenb. Lehnenb. Kreuzung	Ri. Industriegebiet Birkmannsw.	Nein	Ja		Schild anbringen
Reichenbach (WN)	Lehnenberg	Ri. Spechtshof	Nein	Ja		Schild anbringen
Reichenbach (WN)	Lehnenberg	Ri. Breuningsweiler	Ja	X		Schild anbringen
Reichenbach (WN)	Spechtshof	Ri. Reichenbach	Nein	Nein		Schild anbringen
Reichenbach (WN)	Spechtshof	Ri. Lehnenberg	Ja	X		Schild anbringen
Reichenbach (WN)	Reichenbach	Ri. Steinach	Ja	X		Schild anbringen
Reichenbach (WN)	Reichenbach	Ri. Spechtshof	Nein	Ja		Bank und Schild anbringen
Rettersburg	Rettersburg	Ri. Oppelsbohm	Nein	Nein	Ortsausgang nach Einmündung Wegscheide	Bank und Schild an alt. Standort anbringen
Rettersburg	Rettersburg	Ri. Öschelbronn	Nein	Ja		Bank und Schild anbringen
Steinach (WN)	Steinach Buchenstraße	Ri. Höblinswart/Erlenhof	Ja	X	Erlenstraße beidseitig, Gehweg Kinderhaus bzw. Neuapost. Kirche	Schilder an alt. Standorten anbringen
Kottweil	Kottweil	Ri. Birkenweißbuch	Ja	X		Schild anbringen
Vorderweißbuch	Vorderw. Birkenweißbuch	Ri. Vorderweißbuch	Nein	Nein	Neuffenstraße in Richtung Oppelsbohm, Einmündung Staufenberg	Schild an alt. Standort anbringen
Vorderweißbuch	Vorderw. Birkenweißbuch	Ri. Streich	Ja	X	Neuffenstraße in Richtung Schorndorf, Einmündung Staufenberg	Schild an alt. Standort anbringen
Vorderweißbuch	Vorderw. Streich	Ri. Birkenweißbuch	Ja	X		Schild anbringen
Vorderweißbuch	Vorderw. Streich	Ri. Buhlbronn	Ja	X		Schild anbringen
Vorderweißbuch	Vorderweißbuch	Ri. Necklinsberg Kreuzung	Ja	X		Schild anbringen
Vorderweißbuch	Vorderweißbuch	Ri. Birkenweißbuch	Ja	X		Schild anbringen
Linsenhof					Richtung Rettb. Grünstreifen an Feldweg - Eig. Gemeinde	Bank und Schild anbringen
Kieselhof					Richtung Rettb. Grünstreifen am Feldweg rechts - Eig. Gemeinde	Bank und Schild anbringen

Drexelhof					Richtung Rettb. Grünstreifen an Gemeindeverbindungsstraße - Eig. Gemeinde	Bank und Schild anbringen
Sportgelände Erlenhof					Parkplatz Sportgelände, Grünfläche am Parkplatz - Eig. Gemeinde	Bank und Schild anbringen
Oberweiler					Ortseingang, Grünstreifen an Ortsschild - Verhandlungen mit Eigentümer	Bank und Schild anbringen

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmman; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

12. Abwasser- und Wassergebührenkalkulation

Auf die Sitzungsvorlage 638/2020 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert nachfolgend den Sachverhalt. Er betont, dass durch die Verschiebung der Gebührenkalkulation den besonderen Umständen der Corona-Zeiten Rechnung getragen werden soll, um die Bürgerschaft in dieser Zeit nicht über Gebühr zu belasten.

Gemeinderat Klenk bewertet dieses Vorgehen als sehr positiv.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung um ein Jahr auf den Zeitraum 2022 bis 2024 zu verschieben.

Der Gemeinderat beschließt die Wassergebührenkalkulation um ein Jahr auf den Zeitraum 2022 bis 2024 zu verschieben.

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, entsprechende Angebote im Jahr 2021 einzuholen und die Gebührenkalkulationen zu beauftragen.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/638/2020	Az.: 700.3
Datum der Sitzung 27.10.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Abwasser- und Wassergebührenkalkulation

Die Kalkulationszeiträume für die Abwasser- und Wassergebühren laufen zum 31.12.2020 aus. Die Verwaltung strebt in der Regel einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren an. Dies würde bedeuten, dass die Gebühren für den Zeitraum 2021 bis 2023 neu kalkuliert werden müssten.

Aufgrund der Corona-Situation soll diese Kalkulation allerdings um ein Jahr auf den Zeitraum 2022 bis 2024 verschoben werden, damit die Bürgerschaft nicht zusätzlich mit weiteren Abgaben belastet wird. Inwieweit sich die Gebühren verändern würden, kann nur vage prognostiziert werden.

Bei der Wasserversorgung werden die Aufwendungen für Zinsen und Abschreibungen, aufgrund der Investitionen der vergangenen und kommenden Jahre, zunehmen, welche sich auf die neu zu kalkulierende Wassergebühr auswirken wird. Es wird deshalb mit einer moderat steigenden Gebühr gerechnet.

Bei den Abwassergebühren wird das gebührenrechtlichen Ergebnis des Jahres 2017, welches einen Überschuss bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von 269.768,68 € und bei der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 18.692,75 € ausweist, einen dämpfenden Effekt auf die neu zu kalkulierende Schmutzwasser und Niederschlagswassergebühr haben. Ob auch die Ergebnisse des Kalkulationszeitraums 2018 bis 2020 ausgeglichen werden sollen, kann der Gemeinderat dann ebenfalls beschließen.

Auch bei der Abwasserbeseitigung sind die Aufwendungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen deutlich angestiegen und werden auch weiterhin auf einem hohen Niveau verbleiben. Eine Gebührensenkung wird deshalb trotz der Überschüsse aus Vorjahren nicht erwartet.

Nach dem Kommunalabgabengesetz sind Gebührenüberschüsse innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Mit einer Kalkulation für den Zeitraum 2022 bis 2024 kann dies noch gewährleistet werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung um ein Jahr auf den Zeitraum 2022 bis 2024 zu verschieben.

Der Gemeinderat beschließt die Wassergebührenkalkulation um ein Jahr auf den Zeitraum 2022 bis 2024 zu verschieben.

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, entsprechende Angebote im Jahr 2021 einzuholen und die Gebührenkalkulationen zu beauftragen.

Verteiler:

1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriefführer:	Frau Michaela Heidenwag

13. Einstellung des Ganztagesbetriebs in den Kindertageseinrichtungen während der Pandemiestufe 3 - Verzicht auf die Kindergartengebühren für den Ganztagesbetrieb

Auf die Sitzungsvorlage 641/2020 und die Tischvorlage wird verwiesen. Die Vorlagen sind Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert nachfolgend den Sachverhalt. Nach heutigem Stand haben sich die Rahmenbedingungen wieder etwas verändert und die Situation stellt sich nicht ganz so dramatisch dar. Nachdem es jetzt möglich ist, über zwei feste konstante Gruppen hinweg gruppenübergreifend zu arbeiten, können die Kinder zumindest von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr betreut werden. Es betrifft lediglich vier Kinder, die keine Betreuung von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Anspruch nehmen können.

Für Gemeinderat Scherhauser ist es eine Selbstverständlichkeit, dass man für nicht erbrachte Leistungen auch keine Gebühren erhebt. Er könnte sich vorstellen, die Verwaltung pauschal zu ermächtigen, nur Benutzungsgebühren für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit während Corona zu erheben. Erfreulich ist, dass im Ganztagesbetrieb nahezu die volle Leistung angeboten werden kann.

Der Vorsitzende rät von einer pauschalen Ermächtigung der Gemeindeverwaltung ab. Seiner Meinung nach sollte der Gemeinderat angepasst auf die jeweiligen Entscheidungen von Bund und Land reagieren.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Da der Ganztagsbetrieb in den Kindertageseinrichtungen in der Zeit von 20. Oktober 2020 bis 23. Oktober 2020 nicht stattgefunden hat, soll auf die Erhebung der entsprechenden Gebühren in diesem Zeitraum verzichtet werden. Die Benutzungsgebühren für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit werden entsprechend der Satzung bemessen. Gleiches gilt für die reduzierte Betreuung ab 26. Oktober 2020

Verteiler: 1 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/641/2020	Az.: 460
Datum der Sitzung 27.10.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Einstellung des Ganztagesbetriebs in den Kindertageseinrichtungen während der Pandemiestufe 3 - Verzicht auf die Kindergartengebühren für den Ganztagesbetrieb

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen hat die Landesregierung Baden-Württemberg mit Wirkung vom 19.10.2020 die Pandemiestufe 3 ausgerufen.

In der Pandemiestufe 3 sind wir aufgefordert in festen Gruppen und nach dem „Kohorten-Prinzip“ zu arbeiten. Dies bedeutet, dass weder die Kinder, noch das Personal durchmischert werden dürfen.

In allen Kindertageseinrichtungen mit Ganztagesbetrieb in Berglen sind die Kinder mit Ganztagesbetreuung über alle Gruppen verteilt. Die Gruppeneinteilung erfolgte nach pädagogischen Gesichtspunkten nach Heterogenität bezüglich Alter und Geschlecht; zudem wurde in der Einteilung das Bezugserziehermodell berücksichtigt. Zusätzlich wird bei der Gruppeneinteilung auf die Wünsche der Eltern geachtet.

Bezogen auf den Ganztagesbetrieb bedeutet dies, dass in allen Gruppen Kinder mit Betreuungszeiten über sieben Stunden betreut werden. Ab 14.00 Uhr findet eine Durchmischung statt. Somit ergibt sich, dass in allen Gruppen die Betreuungszeit von 7.00 bis 17.00 Uhr durch das feste Personal der jeweiligen Gruppen nicht abgedeckt werden kann. Die Betreuung im Ganztagesbereich kann daher für die Dauer der Pandemiestufe 3 nicht angeboten werden. Eine Betreuung von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr wird gewährleistet.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Da der Ganztagsbetrieb in den Kindertageseinrichtungen nicht stattfinden kann, soll auf die Erhebung der entsprechenden Gebühren in diesem Zeitraum verzichtet werden. Die Benutzungsgebühren für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit werden entsprechend der Satzung bemessen.

Verteiler:

1 x Hauptamt

Einstellung des Ganztagesbetriebes in den Kindertageseinrichtungen während der Pandemiestufe 3 - Verzicht auf Kindergartengebühren für den Ganztagesbetrieb

TISCHVORLAGE

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat in der Zwischenzeit informiert, dass es möglich ist, über zwei feste konstante Gruppen hinweg gruppenübergreifend zu arbeiten. Deshalb wird der Ganztagesbetrieb in den Kindertageseinrichtungen in Berglen ab Montag, 26. Oktober 2020, in reduzierter Form wieder aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt ist es möglich, dass die Ganztagskinder im Kinderhaus Steinach sowie in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste in Oppelsbohm in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr betreut werden können. Eine Betreuung bis 17.00 Uhr ist im Moment aus personellen Gründen leider nicht möglich.

Der Ganztagesbetrieb in den Kindertageseinrichtungen hat in der Zeit von 20. Oktober 2020 bis 23. Oktober 2020 nicht stattgefunden. Ab 26. Oktober 2020 wird statt einer zehnstündigen Betreuungszeit lediglich eine neunstündige Betreuungszeit angeboten.

Beschlussvorschlag:

Da der Ganztagsbetrieb in den Kindertageseinrichtungen in der Zeit von 20. Oktober 2020 bis 23. Oktober 2020 nicht stattgefunden hat, soll auf die Erhebung der entsprechenden Gebühren in diesem Zeitraum verzichtet werden. Die Benutzungsgebühren für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit werden entsprechend der Satzung bemessen. Gleiches gilt für die reduzierte Betreuung ab 26. Oktober 2020.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmman; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriefführer:	Frau Michaela Heidenwag

14. Festlegung der Wahlbezirke für die Gemeinde Berglen

Hierzu liegt die Sitzungsvorlage 636/2020 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende leitet kurz in die Thematik ein. Er weist darauf hin, dass dieses Thema eigentlich in die Zuständigkeit des Bürgermeisters falle, er aber den Austausch mit den Gemeinderäten bezüglich der Vorgehensweise für wichtig halte.

Hauptamtsleiterin Sigloch erläutert nachfolgend den Sachverhalt.

Der Vorsitzende ergänzt, dass vorgesehen ist, die Wahl weitestgehend mit eigenem Personal durchzuführen und den Einsatz der ehrenamtlichen Wahlhelfer dadurch deutlich zu reduzieren.

Gemeinderat Klenk ist ebenfalls der Auffassung, dass in Zeiten der Corona-Pandemie nur so viele Wahllokale wie nötig eingerichtet werden sollten. Er ist sich jedoch nicht sicher, ob er auch einer dauerhaften Reduzierung der Wahlbezirke in Berglen nach der Pandemie zustimmen könnte. Dies bedarf dann auf jeden Fall einer Aussprache im Gremium.

Der Gemeinderat nimmt von dem Vorgehen der Verwaltung zustimmend Kenntnis.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/636/2020	Az.: 062.02
Datum der Sitzung 27.10.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Festlegung der Wahlbezirke für die Gemeinde Berglen

Nach § 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bestimmt der Bürgermeister, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

Bisher war die Gemeinde Berglen in folgende neun Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung / Lage des Wahlraums	Voraus. Wahlberechtigte bei der LT-W
01	101 – 01 Oppelsbohm	Rathaus Oppelsbohm, Beethovenstraße 14, 73663 Berglen	1.012
02	201 – 02 Rettersburg	Bürgerhaus Berglen in Rettersburg, Buchenbachstraße 1, 73663 Berglen	474
03	301 – 03 Öschelbronn	Rathaus Öschelbronn, Rosenstraße 18, 73663 Berglen	445
04	401 – 04 Vorderweißbuch	Vereinszentrum Vorderweißbuch, Ehemaliges Schulgebäude, Tribergstraße 7, 73663 Berglen	630
05	501 – 05 Steinach	Feuerwehrhaus Süd, Bürgersaal, Luisenstraße 6, 73663 Berglen	829
06	601 – 06 Reichenbach	Rathaus Reichenbach, Hauptmannstraße 21, 73663 Berglen	425
07	701 – 07 Ödernhardt	Schießhalle, Olgastraße 21, 73663 Berglen	338
08	801 – 08 Bretzenacker	Vereinsheim Bretzenacker, Fasanenstraße 8, 73663 Berglen	265
09	901 – 09 Hößlinswart	Dorfgemeinschaftshaus Hößlinswart Rehstraße 8 73663 Berglen	578

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden bei der Bürgermeisterwahl am 21. Juni 2020 lediglich

zwei Wahlbezirke gebildet.

Der Wahlbezirk für die Teilorte Oppelsbohm, Volkhardtsmühle, Rettersburg, Kieselhof, Linsenhof, Drexelhof, Öschelbronn, Stöckenhof, Ödernhardt, Erlenhof, Bretzenacker und Oberweiler wurde in der **Sporthalle in Oppelsbohm**, Stockwiesen 2, 73663 Berglen, eingerichtet. Er umfasste **2.597 Wahlberechtigte**.

In der **Turn- und Versammlungshalle in Steinach**, Erlenstraße 3, 73663 Berglen, wurde ein weiterer Wahlbezirk für die Teilorte Steinach, Kottweil, Reichenbach, Lehnenberg, Spechtshof, Hößlinswart, Vorderweißbuch, Birkenweißbuch und Streich ausgewiesen. Die Zahl der **Wahlberechtigten** belief sich hier auf **2.604 Personen**.

Außerdem wurden **zwei Briefwahlbezirke** gebildet.

Rückblickend kann festgehalten werden, dass die Reduzierung der Wahlbezirke auf positive Resonanz gestoßen ist. Die Vorbereitungen waren mit weniger Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden, da nur die zwei Wahlbezirke ausgestattet werden mussten. Der Einsatz der ehrenamtlichen Wahlhelfer konnte deutlich reduziert werden. Pro Wahlbezirk werden zwischen sechs und acht Wahlhelfer/innen benötigt, bei weniger Wahlbezirken können diese effizient und effektiv arbeiten.

Am 14. März 2021 findet in Baden-Württemberg die Wahl des Landtages statt. Das Infektionsgeschehen ist weiterhin schwierig einzustufen, es ist im Moment nicht absehbar wie sich die Corona-Pandemie bis zum Wahltag entwickeln wird. Bereits jetzt laufen aber für die o.g. Wahl die ersten Vorbereitungen. So wurde die Gemeinde Berglen mit Schreiben vom 2. Oktober 2020 vom Statistischen Landesamt informiert, dass vorgesehen ist, im bisherigen Wahlbezirk 101-01 Oppelsbohm eine repräsentative Sonderauszählung über die Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Geschlecht und Alter der Wahlberechtigten bzw. Wähler nach § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Satz 3 und § 60 des Landtagswahlgesetzes durchzuführen. Die Gemeindeverwaltung ist nun aufgefordert, baldmöglichst mitzuteilen, ob dieser Wahlbezirk unverändert zur letzten Landtagswahl im Jahre 2016 geführt wird.

Da die Wahllokale in der Regel in den ehemaligen Rathäusern der damals selbständigen Gemeinden untergebracht sind, ist die Raumkapazität sehr begrenzt. Der Mindestabstand kann in diesen Gebäuden nicht gewährleistet werden. Um dem Infektionsschutz Rechnung tragen zu können, muss für die Wahl im März 2021 wieder eine Reduzierung der Wahlbezirke erfolgen.

Von der Gemeindeverwaltung wird daher angestrebt, die Gemeinde in die nachfolgenden **vier** Wahlbezirke einzuteilen:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung / Lage des Wahlraums	Voraus. Wahlberechtigte bei der LT-W
01	Oppelsbohm, Volkhardtsmühle, Ödernhardt, Erlenhof, Bretzenacker und Oberweiler	Sporthalle in Oppelsbohm, Stockwiesen 2 73663 Berglen	1.615
02	Rettersburg, Kieselhof, Linsenhof, Drexelhof, Öschelbronn, Stöckenhof	Bürgerhaus Berglen in Rettersburg, Buchenbachstraße 1, 73663 Berglen	919
04	Vorderweißbuch, Birkenweißbuch und Streich	Vereinszentrum Vorderweißbuch, Ehemaliges Schulgebäude, Tribergstraße 7, 73663 Berglen	630
05	Steinach, Kottweil, Reichenbach, Lehnenberg, Spechthof, Hößlinswart	Turn- und Versammlungshalle Steinach, Erlenstraße 3, 73663 Berglen	1.832

Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Mit der Unterbringung der Wahlbezirke in den o.g. Räumen wird man auch dieser Vorschrift gerecht.

Bei der Bürgermeisterwahl 2020 wurde den Wahlberechtigten ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen von Amts wegen zugestellt. Ob dies auch bei der Landtagswahl im kommenden Frühjahr so sein wird, steht derzeit noch nicht fest. Von der Gemeinde Berglen würde diese automatische Versendung trotz des höheren Verwaltungsaufwandes begrüßt werden. Dadurch wäre gewährleistet, dass der Fokus auf der Briefwahl liegt und Menschenansammlungen in den Wahllokalen vermieden und persönliche Kontakte reduziert werden. Eine Abgabe der Stimme in einem Wahlraum ist natürlich trotzdem möglich. Sollte sich die Landesregierung für die Versendung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen von Amts wegen entscheiden, ist die Einrichtung von **zwei Wahlbezirken** in Berglen ausreichend. Die Bildung der Wahlbezirke erfolgt dann analog der Bürgermeisterwahl 2020.

Nach der Landtagswahl 2021 soll ein Erfahrungsbericht erfolgen. Es soll dann diskutiert werden, ob eine Reduzierung der Wahlbezirke in Berglen dauerhaft sinnvoll ist.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt von dem Vorgehen der Verwaltung zustimmend Kenntnis.

Verteiler:

1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 27.10.2020**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Armin Haller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Regina Ehmann; Frau Denise Bühler; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

15. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Vorsitzende informiert das Gremium über folgende bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Spenden:

Resch Marketing und Communications GmbH	Spiel- u. Freizeitgelände	1.000,00 €
Bucher Haustechnik	Sachspende Sanitäranlagen Kiga Wirbelwind	837,55 €
Klöpfer Tiefbau	Projekt Spiel- und Freizeit- gelände Berglen	5.000,00 €
Kreisbau Waiblingen GmbH	Ausstattung Kita Hanfäcker	1.500,00 €

Der Vorsitzende dankt den Spendern für das großartige Engagement.

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

